



Selbstvertheidigung

von

Otto Heubner

in seiner auf Hochverrath gerichteten
Untersuchung.

Zum Besten seiner Familie

herausgegeben

von

Angehörigen des Verfassers.

Z w i c k a u,

Verlag von Gebr. Hofst.

1850.

Selbstvertheidigung

von

Otto Seubner

in seiner auf Hochverrath gerichteten
Untersuchung.

Zum Besten seiner Familie

herausgegeben

von

Angehörigen des Verfassers.

1850/91: 1075

Zwickau,
Verlag von Gebr. Hofst.
1850.

Selbstveröffentlichung

von

Dr. G. B. G.

in seiner auf dem Gebiet der
wissenschaftlichen



zum Zweck der

von

Veröffentlichung des

Verlag

Verlag von G. B. G.

1850



Vorwort.

Die nachfolgende Schrift ist das eigne Werk Otto Heubners: seine Selbstvertheidigung, wie er sie in der Untersuchungshaft auf der Feste Königstein verfaßt hat. Nur die Uebersetzung der in fremder Sprache angezogenen Stellen rührt nicht von ihm selbst her, sondern ist bei der Herausgabe hinzugekommen; es war dieß nöthig, damit Allen Alles verständlich sei.

Die Veröffentlichung des Werks, an welcher begreiflich der Verfasser nicht Theil hat, sollte sie

IV

einer besonderen Rechtfertigung erst bedürfen? Wird doch hierdurch nur ein weitverbreiteter Wunsch erfüllt, welcher sich wiederholt auf's Lebhafteste ausgesprochen hat.

Der Ausgang der Untersuchung wider Heubner'n ist bekannt: durch zwei Urtheil zum Tode verurtheilt, ist er zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe „begnadigt“ worden! Von der Untersuchung selbst ist nichts bekannt, da es der Ansicht und Absicht des Justizministeriums nicht zusagte, die Maiprozesse vor das öffentliche Geschwornengericht nach dem Gesetze vom 18. November 1848 gelangen zu lassen. Um so mehr wird es den zahlreichen Freunden und Verehrern Heubners von hohem Werthe sein, in dessen eigener Vertheidigung einen schwachen Ersatz zu empfangen für die schwer vermifste und wider allgemeines Erwarten, das sich auf die deutschen Grundrechte stützte, versagt gebliebene Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens.

Allein es handelt sich hierbei nicht allein und nicht einmal vorzugeweise um die Persönlichkeit des Verfassers, wie hoch sie auch steht. Von all-

gemeinerer Wichtigkeit und höherer Bedeutsamkeit für das Ganze ist die Untersuchung überhaupt mit ihrem Gegenstande: der Maierhebung, und deren Zielpunkte: der deutschen Reichsverfassung. Der Verfasser „der Selbstvertheidigung“ hat sich darüber allenthalben gründlich und erschöpfend ausgesprochen, und er ist dazu vermöge der hervorragenden Stellung, die er eingenommen hatte, nicht minder berufen, als nach Kenntnissen und Beurtheilungsgabe, die ihn auszeichnen, ganz befähigt. Die Schrift giebt Aufschlüsse nicht nur über seine eigne, aus tiefinnerster Ueberzeugung hervorgegangene Betheiligung, sondern auch über Wesen und Verlauf der Maierhebung selbst, deren Strebziel die Geltendmachung der deutschen Reichsverfassung war. Mit wissenschaftlicher Schärfe wird auf den Rechtspunkt eingegangen und die alleinige Berechtigung der constituirenden Nationalversammlung, das deutsche Verfassungswerk definitiv zu gründen, und die daraus sich ergebende völlige Rechtsgültigkeit der deutschen Reichsverfassung vom 28. März 1849 mit schlagenden Gründen nachgewiesen.

In allen diesen Beziehungen ist die vorliegende Schrift von hohem, bleibenden Interesse. So

trete sie denn heraus vor das deutsche Volk! Gestrost kann sie sich vor den Richterstuhl der unbefangenen öffentlichen Meinung stellen, die das Endurtheil sprechen wird!

Das
An
das Stadtgericht zu Dresden.

Des Hochverraths angeschuldigt, mache ich von dem ersten und natürlichsten Rechte eines Angeklagten Gebrauch und gestatte mir, ohne hierdurch das Gewicht der Schusschrift, welche der von mir erwählte Defensor zu den Acten überreichen wird, im Mindesten beeinträchtigen zu wollen, zu meiner Vertheidigung persönlich Folgendes anzuführen.

Ich komme hier zunächst, anlangend

die Formalien,

auf die gewählte Prozeßform selbst zurück.

Die von mir eingewendeten Rechtsmittel gegen die Fortsetzung des Verfahrens auf dem Wege des Inquisitionsprozesses sind verworfen worden. Ich muß mich darauf beschränken, meine Protestation, Bl. 467. Act. H. 16. Vol. I. zu wiederholen. Ich bin nicht in der Lage, dieselbe mit weiteren Gründen zu unterstützen. Ich habe gegen die in der abfälligen Verordnung Bl. 40. gegebene Motivirung Bl. 43. ff. Gegenvorstellung erhoben und jene Motivirung zu entkräften gesucht. Das Königl. Oberappellationsgericht bezieht sich lediglich auf diese Motivirung.

Was nun die Hauptsache,
das Materielle

der Untersuchung anlangt, so hat man in der Erhebung des Sächsischen Volkes im Mai d. J. und in meiner Betheiligung daran eine Handlungsweise erkennen wollen, welche das Verbrechen des Hochverraths in sich trage, und hat in dieser Tendenz und im Hinblick auf Art. 81. des Crim. Ges. Buchs für das Königreich Sachsen die Untersuchung geführt und geschlossen.

Ich habe bereits früher ausgesprochen, daß jene Ereignisse nicht geeignet seien, um den Gegenstand einer criminalrechtlichen Untersuchung zu bilden, und ich habe diese Behauptung gegenwärtig zu beweisen.

Wenn Handlungen einem Urtheil unterworfen werden sollen, welche von einem gesammten Volke oder der bei Weitem überwiegenden Majorität desselben ausgehen, so könnte man mit Recht

I.

auf das Befugniß des Volkes, dasjenige, was es in seiner Gesammtheit als unabweisliches Bedürfniß für das Wohl des Staates anerkannt hat, auch wirklich im Staatsleben geltend zu machen, mit andern Worten: des freien Nationalwillens hinweisen.

Die Aufklärungsliteratur der neuern Zeit bietet für diesen Satz unzählige Belege dar. Ich will mich nicht darauf berufen.

Einer günstigeren Beurtheilung dürfte sich der Ausdruck einer Anzahl praktischer Politiker zu erfreuen haben, welche zwar der Fortschrittspartei angehörend, doch in derselben den gemäßigtsten Standpunkt einnehmen, und in deren Mitte sich Männer von erprobter Geltung befinden.

Es heißt in dem anliegenden Berichte der Parlaments-Fraction Westendhall S. 6. wörtlich so:

„Indem wir die Berechtigung jeder Gewalt nur in ihrer sittlichen Nothwendigkeit finden, indem wir die Märzrevolution nur deshalb für legal halten, weil kein Mittel existirte, das allein sittliche Prinzip der Autonomie des Gesamtwillens in formell legaler Weise zur Geltung zu bringen, müssen wir nothwendig von dem Augenblicke an, wo dieses Prinzip zur Herrschaft gelangt, wo die legale Form gegeben ist, jede Gewalt außerhalb dieser Form für illegal und unberechtigt halten. Wir finden diese legale Form in der freien Presse, in dem Vereinigungsrecht und in der Nationalversammlung, die aus der freien Wahl der Nation hervorgegangen und den Gesamtwillen repräsentirt. Nur wenn diese legalen Formen von irgend einer Gewalt wieder aufgehoben würden, oder wenn die Nationalversammlung durch Aufgeben des Prinzips, was sie repräsentirt, sich selbst aufheben wollte, würden wir von Neuem die legale Berechtigung der Nation zur Revolution wieder anerkennen müssen.“

Diese Grundsätze sind unter Andern durch Männer, wie Andersen, Cetto, Claussen, Dahm, Engel, Freudentheil, Juchow, Mösling, Nappard, v. Neder, Reh von Darmstadt, Schulz von Weilburg, die beiden Simon von Breslau, Schoder, Schott, Stockinger, Wischer, Uhlund und Zell, welche sämmtlich notorisch dieser Fraction angehörten, vertreten.

In gleicher Weise spricht sich auch der beharrliche Vertreter des reinsten Constitutionalismus, Welker, S. 6403. der stenogr. Berichte aus:

„Zu Widerlegung dieses Irrthums muß ich ein Axiom voraussetzen, daß das Staatsleben freier Nationen zuletzt auf einem großen Grundprincipe beruht, und nicht auf zwei entgegengesetzten. Es beruht nach meiner Ueberzeugung, nach der Ueberzeugung, wie ich glaube, aller freien Völker, auf dem consensus omnium, auf dem freien Nationalwillen. Dagegen steht freilich ein Schwert- und Gewaltrecht, welches den göttlichen Mantel umhängt und sich göttliches Recht nennt.“

Denselben Ansichten begegnen wir bei unserm Schiller, nicht bloß in den häufig angezogenen Stellen, wo er uns als begeisterter Dichter entgegentritt, sondern namentlich auch in seinen geschichtlichen Werken; und es bedarf kaum erst der Erwähnung, daß Schiller ein inniger Verehrer der von ihm stets mit Vorliebe gefeierten Majestätsrechte ist, daß die Worte:

„Drum soll der Sänger mit dem König gehen;
Sie stehen Beide auf der Menschheit Höhen!“

kaum so sehr den Charakter dessen, dem er sie in den Mund legt, als seinen eigenen malen.

Ich übergehe den Zeitraum der französischen Revolution und der Literatur, die ihr zunächst voranging, und berufe mich auf die Anerkennung des Rechts der Revolution in dem näher bezeichneten Sinne durch Montesquieu (*de l'esprit de lois*¹⁾ Liv. XI. c. 12. [der Schlusssatz] und Liv. XIX. c. 27. Abschn. 18.), einen Autor, dem man um so weniger destructive Tendenzen zur Last legen wird, je gewisser es ist, daß der außerordentliche Eindruck, den sein Werk hervorgebracht hat, hauptsächlich darauf beruht, daß man nirgends Theorien a priori, sondern überall nur die gewissenhaftesten Abstractionen aus den bestehenden Verhältnissen in demselben antrifft.

Ein Jahrhundert weiter zurück stoßen wir auf Hugo Grotius, welcher diese Frage in den beiden Abschnitten: „*Summi imperii explicatio*“²⁾ und: „*De bello subditorum in superiores*“³⁾ (*De jure belli ac pacis*⁴⁾ Lib. I. cap. III. & IV.) sehr umfassend behandelt. Er verneint das Recht der Revolution im Allgemeinen.

An die Spitze seiner Argumentation stellt er den Satz:

„*Atque hoc loco primum rejicienda est opinio eorum, qui ubique et sine exceptione summam*

1) Ueber den Geist der Gesetze.

2) Auseinandersetzung des Begriffs der höchsten Gewalt.

3) Ueber den Krieg der Unterthanen gegen die Obern.

4) Vom Rechte des Kriegs und Friedens.

potestatem esse volunt populi, ita ut ei reges, quoties imperio suo male utuntur, et coercere et punire liceat: quae sententia quot malis causam dederit et dare etiamnum possit, penitus animis recepta, nemo sapiens non videt⁵⁾ I. cap. III. §. VIII.

Hierzu bemerkt Gronov: Nr. 69:

„Quasi vero opinio hominum, non debere se indigna pati ab eo, qui juris fruendi causa constitutus est, et non ipsa iniquitas principum et magistratum istis malis causam dederit.“⁶⁾

Sodann fährt

Grotius

in seiner Beweisführung folgendergestalt fort:

„Licet homini cuique se in privatam servitutum cui velit addicere, ut e lege Hebraea et Romana apparet, quidni ergo populo sui juris liceat se unicipiam aut pluribus ita addicere, ut

- 5) Vor Allem muß man hier die Ansicht derjenigen verwerfen, welche durchgehends und ohne Ausnahme die oberste Gewalt dem Volke zuschreiben, und zwar in der Weise, daß diesem zustehende gegen die Könige, wenn sie schlecht regieren, Zwangsmittel und Strafen anzuwenden. Es wird keinem Einsichtsvollen entgehen, wie viel Unheil eine solche Lehre, völlig in die Gemüther eingedrungen, schon herbeigeführt hat und noch täglich herbeiführen kann.
- 6) Als wenn die Ansicht der Menschen, daß sie keine unwürdige Behandlung von dem zu dulden brauchen, welcher zu ihrem Rechtsschutze bestellt ist, und nicht gerade die Unbilde der Fürsten und Behörden selbst jenes Unheil verursacht habe!

regendi sui jus in eum plane transcribat, nulla ejus juris parte retenta? ⁷)

Ist dieser Beweis für die Behauptung nicht der glänzendste Beweis gegen dieselbe?

Gronov: (Nr. 70.)

äußert sich zwar hierauf zunächst dahin:

„Qui hoc fecerunt, serviant. Ubi autem illi? Non Germani; nam eligunt hodie Caesarem. Non qui sub principibus aut liberis Germaniae civitatibus; nam haec feuda regalia principes habent a Caesare, non ut domino mancipiorum, sed ut repraesentante populum Germanicum in universum sumtum, cujus caput est constitutus; non Galli etc.; non ulli alii Europae populi, nisi Moscorum, Turcarum, Tartarorum tyrannide pressi. Ergo frustra haec disputatio in Europa.“ ⁸)

7) Jedem Menschen steht es frei, sich in die Privat-Dienstbarkeit (Esklaverei) eines Andern nach Belieben zu begeben, wie aus den Gesetzen der Hebräer und Römer erhellt. Warum sollte es nicht einem selbstständigen Volke freistehen, sich Einem oder Mehrern so zu unterwerfen, daß es diesen das Recht, es zu regieren, vollständig und ohne einen Theil dieses Rechts sich vorzubehalten übertrage?

8) Die das gethan haben, mögen sie Unterthänige (Skaven) sein! Wo finden wir aber diese? Nicht unter den Deutschen; denn sie wählen noch heute ihren Kaiser. Nicht unter den Fürsten oder den freien Städten Deutschlands; denn die Fürsten haben ihre Reichslehen von dem Kaiser nicht als einem Eigenthumsherrn, sondern als dem Repräsentanten des deutschen Volkes in seiner Gesamtheit, zu dessen Oberhaupt er bestellt ist. Nicht unter den Franzosen u., nicht unter einem der andern Völker Europas, ausgenom-

er fährt aber fort: *ut si quis in sui iura iniuriam*

„Ne servi quidem amiserunt omne jus, se in libertatem aut securitatem vindicandi.“⁹⁾

Er entlehnt den Beweis dafür aus der Atheniensischen Gesetzgebung und aus §. 2. Inst. de his, qui sui vel alieni juris sunt,¹⁰⁾ und schließt:

„Ubi tale remedium juris civilis cessat, remedium naturale appetere non prohibetur, quod est fuga aut vis contra vim.“¹¹⁾

Endlich gesteht Grotius selbst in gewissen Fällen das Recht des Widerstands zu:

„Barclajus, regii imperii assertor fortissimus, huc tamen descendit, ut populo et insigni ejus parti jus concedat se tuendi adversus immanem saevitiam, cum tamen ipse fateatur, totum populum regi subditum esse. Ego facile intelligo, quo pluris est id, quod conservatur, eo majorem esse aequitatem, quae adversus legis verba exceptionem porrigat: attamen indiscriminatim damnare aut singulos aut partem populi minorem, quae ultimo

men die durch moskowitzische, türkische oder tartarische Tyrannei unterjocht sind. Für Europa ist folglich diese Beweisführung nutzlos.

9) Nicht einmal die Sklaven hatten alles Recht verloren, sich in Freiheit oder Sicherheit zu setzen.

10) §. 2. der Institutionen (Theil des römischen Rechtsbuchs von Justinian) „über die, welche selbstständig sind oder von Andern abhängen.“

11) Wo es an einem solchen Mittel des Civilrechts gebricht, ist es unverwehrt nach einem natürlichen Mittel zu greifen, wie es die Flucht ist oder Gewalt gegen die Gewalt.

necessitatis praesidio sic utatur, ut interim et communis boni respectum non deserat, vix a-
sim.“ I. cap. IV. §. VII. Nr. 4.¹²⁾

Doch wozu bedarf es fernerer Autoritäten, wo die Geschichte lehrt, und die Thatsachen sprechen? Welcher Criminalrichter wird die glücklichen Revolutionen von der des David und der der Maffabäer an bis zu der Deutschen im Frühjahr 1848 mit seinem Anathem belegen wollen? Allerdings ist die letztere nur bis zu einem gewissen Zeitpunkte glücklich gewesen und im Jahre 1849 unterdrückt worden; aber Niemanden wird es beikommen, gegen das Vorparlament, die Nationalversammlung und die Centralgewalt — alles revolutionäre Gewalten — einen Hochverrathsprozess einzuleiten. Sie waren eine Zeit lang in dem ungestörten Besitze der Gewalt. Dieses rein factische Verhältniß kann für eine rechtliche Auffassung der Frage nicht maßgebend sein.

Der Satz, daß bei Revolutionen der Erfolg

12) Barclay, der kräftigste Vertheidiger der königlichen Herrschaft, geht doch so weit, dem Volke und einem hervorstehenden Theile desselben das Recht des Selbstschutzes gegen unmenschliches Wüthen einzuräumen, wiewol er selbst sich dafür ausspricht, daß das ganze Volk dem Könige unterthan sei. Ich meinerseits begreife sehr wohl, je höher der Gegenstand steht, dessen Schutze es gilt, um so stärker ist die Ausnahme begründet, welcher gegen den Wortlaut des Gesetzes die Billigkeit zur Seite steht: doch möchte ich freieswegs den Einzelnen oder einen kleineren Theil des Volks verdammen, welcher des letzten Nothmittels sich so bedient, daß er dabei auch die Rücksicht auf das gemeine Wohl nicht hintansetzt.

rechtfertige, ist ein Irrthum, wenn man ihm außer der factischen auch eine rechtliche Geltung beimessen will. In letzterer Beziehung muß man die veranlassenden Ursachen prüfen, und nur diese, nicht den Erfolg zur Basis der Entscheidung nehmen. Man verrückt sonst bei der rein privatrechtlichen Entscheidung einer völkerrechtlichen Frage den Standpunkt der Sache.

Die Gesetzgebung des alten Rom's erkannte die Gefahren einer solchen Entscheidung, und es blieb dem Angeklagten anheimgestellt, durch freiwilliges Exil auf den Prozeß zu verzichten.

Die Revolution von 1848 war noch nicht geschlossen. Der Schlüsselstein derselben war die Reichsverfassung. Die Verfassung des deutschen Bundes war durch die Wirksamkeit der Nationalversammlung und die Schaffung der provisorischen Centralgewalt aufgehoben. Letztere ist nur bis zur definitiven Begründung einer Regierungsgewalt für Deutschland bestellt worden und sollte aufhören, sobald das Verfassungswerk für Deutschland vollendet und in Ausführung gebracht sein würde. (Gesetz über Einführung *rc. v.* ^{28. Juni}/_{27. Septbr.} 1848.) Die Reichsverfassung ist vollendet und publicirt worden. Mit dem Umsturz derselben mußte auch die provis. Centralgewalt fallen; — denn in dem Augenblicke, wo die Bedingung ihrer Existenz zur Unmöglichkeit gemacht wurde, hörte auch ihre rechtliche Existenz auf, — jeder Verband zwischen den einzelnen deutschen Staaten war gelöst, und die Deutschen sahen sich in ihrer Hoffnung, ein Gesamtvaterland zu erlangen, getäuscht.

Es kann keine dringendere veranlassende Ursache zu einer Revolution geben, als die Aussicht auf ein Vaterland. Niemand wird leugnen, daß das Verlangen nach einer innigen Verbindung der deutschen Staaten zu einem kräftigen Ganzen das gesammte deutsche Volk beseelt. Die Regierungen haben in den Jahren 1812 u. 1813 den Saamen verschwenderisch ausgestreut. Die Frucht ist gereift.

Die Reichsverfassung gab die Gewähr für diese innige Verbindung der deutschen Staaten unter einander zu einem großen glücklichen Gesamtvaterlande.

In allen Staaten, in denen es möglich war, die Stimmung des Volks durch die Repräsentation desselben zu erkennen, herrschte ausnahmslos ein fast in Stimmeneinhelligkeit sich kundgebender Einklang. In Sachsen war dies in gleicher Weise der Fall. Die gesetzlichen Vertreter des Volkes hatten sich ohne Unterschied der Parteien für die Endgültigkeit und Verbindlichkeit der Reichsverfassung ausgesprochen. So vielen Parteianfeindungen auch die Kammern im Uebrigen ausgesetzt gewesen sind, wegen des Beschlusses über die Reichsverfassung wurde ihnen von allen Seiten Anerkennung zu Theil. Die Stimmung war hier ganz dieselbe wie bei den Grundrechten. Was der Abg. Klinger in der Sitzung der I. Kammer vom 24. Februar (Mitth. S. 269) rücksichtlich ihrer sagte, gilt auch von der Reichsverfassung:

„Zwar ist es schwer, die öffentliche Meinung immer zu erkennen, sie läßt sich nicht machen wie ein Rechenexempel, nicht auszählen, sie

läßt sich nicht abwägen; aber ein anderes Merkmal haben wir hier für diese öffentliche Meinung, das charakteristische Merkmal besteht in dem vorliegenden Falle darin, daß alle Parteien, selbst diejenigen, die sich sonst in manchen Principien hart und schroff gegenüber stehen, daß alle Parteien damit einverstanden sind, daß die Publication erfolge.“

Es mögen geringe Ausnahmen stattgefunden haben. Fasse ich die alt herkömmliche politische Einteilung der Staatsbürger in's Auge, so will ich zugeben, daß ein Drittheil vom ersten und zweiten Stande Gegner der Reichsverfassung waren: aber die übrigen zwei Drittheile und der ganze dritte Stand, welcher das Gros des Volkes bildet, vertreten durch die aus verschiedenen politischen Abschattirungen zusammengesetzten deutschen Vereine und die gemäßigten Vaterlandsvereine, ingleichen der ganze vierte Stand wollte mit Einhelligkeit die Verwirklichung der Reichsverfassung. Will man es in Zahlverhältnissen ausdrücken, so behauptet man nicht zuviel, wenn man annimmt, daß von der gesammten Nation $\frac{23}{24}$ für und $\frac{1}{24}$ gegen die Reichsverfassung gewesen. Ich nehme diesen Satz für notorisch und unbestritten an. Außerdem würde sich das Untersuchungsgericht sehr leicht in den Besitz der Materialien setzen können. Die zahllosen, aus allen Theilen des Landes von Behörden, Corporationen, Communalgarden und Vereinen in diesem Sinne eingegangenen Adressen würden nächst den Kammerabstimmungen hierüber das nöthige Licht verbreiten. Der Erfolg läßt sich dem nicht

entgegenhalten. Es ist zweierlei, eine Ansicht haben, und sie durch die That vertreten. Viele verzweifelten an der Möglichkeit eines Widerstandes gegen die Preußische Uebermacht. Sie vergaßen, daß der Enthusiasmus eines ganzen Volkes auch dem stärkern Gegner Achtung gebietet. Sie vergaßen das alte Wort: „Dulce et decorum est pro patria mori!“¹³⁾ Vielen war das Schreckbild der Republik, an die nicht gedacht worden ist, ein willkommener Vorwand zum Abfall. Die Sache, für die man mit Worten gestritten, ward verlassen, als sie Thaten und Opfer forderte. Der Ruf des Gewissens bei dem Hinsterben des gemeinsamen großen Vaterlandes ward überhört, und die süße Lust des gemächlichen Lebensgenusses war gerettet.

Der Satz, daß das Volk in seiner Gesamtheit — vielleicht mit Ausnahme einer unter der Majorität fast verschwindenden Minorität — die Geltung und Durchführung der Reichsverfassung wollte, wird durch den Erfolg nicht umgestoßen. Aber nicht bloß das Volk mit seiner Repräsentation, den Kammern, nein, auch die Majorität der bis Anfang Mai bestandenen Regierung wollte notorisch das Gleiche. Es war also in dieser Frage das ganze Land eines Sinnes.

Die Verwirklichung dieses constatirten Gesamtwillens der Nation wurde durch die constante Verweigerung der Anerkennung der Reichsverfassung zur Unmöglichkeit. Jedes Mittel, diesen Gesamtwillen in formell legaler Weise zur Geltung zu

13) Süß und ehrenvoll ist der Tod für's Vaterland!

bringen, war erschöpft. Die Reichsverfassung, in diesem Augenblicke verloren, war für immer verloren, und mit ihrem Verluste mußte jede Hoffnung auf die Vereinigung der deutschen Staaten zu einem dauerhaften und das Volkswohl wahrhaft fördernden Gesamtverbande auf Generationen hinaus schwinden. Schon nach dem bisher Bemerkten waren daher die Bedingungen für den sub I. gedachten Satz vorhanden. Aber es ist nicht nöthig, in dem vorliegenden Prozesse auf demselben zu fußen.

Es handelte sich nicht um die Durchsetzung eines erst noch zu erwerbenden nothwendigen Rechts gegen eine dieses Recht vorenthaltende formell legale Macht, sondern

II.

um die Vertheidigung einer formell und materiell berechtigten höhern Gesamtgewalt gegen den Widerspruch einer Particularmacht und um Behauptung eines von der ersteren gewährten, verbrieften und heiligen Rechts.

Diese höhere Gesamtgewalt war die Nationalversammlung; ihr waren in Bezug auf das von ihr zu gründende deutsche Verfassungswerk die Regierungen und die Volkstämme aller einzelnen deutschen Staaten unterworfen, und jeder Widerspruch gegen die von ihr wirklich vollzogene und unter d. 28. März d. J. verkündete Verfassung war ein unberechtigter.

Um diese Machtbefugniß der Nationalversamm-

lung zu beweisen, muß ich auf die Entstehung derselben zurückgehen.

Die französische Revolution und die unmittelbar nach derselben fast in allen Theilen Deutschlands ausgebrochenen Bewegungen hatten es möglich gemacht, einestheils dem gänzlich erschütterten Vertrauen auf irgend eine gedeihliche Wirksamkeit der deutschen Bundesbehörde einen offenen und unumwundenen Ausdruck zu geben, anderntheils aber durch den Zusammentritt einer zwar legal nicht berechtigten, aber durch die Zustimmung des gesammten deutschen Volkes autorisirten Versammlung von Ständemitgliedern und andern durch das öffentliche Vertrauen ausgezeichneten Männern aus den einzelnen Staaten Deutschlands eine Gesamtwahl vorzubereiten, von welcher man die Verwirklichung der auf Einheit und Freiheit des Gesamtvaterlandes gerichteten im Volke lebenden Idee erwarten durfte. Diese Versammlung, das Vorparlament, trat, ungehindert von der Bundesgewalt und den einzelnen Staatsgewalten, in der vollsten Oeffentlichkeit am 31. März 1848 in Frankfurt zusammen, hielt von diesem Tage ab bis zum 4. April täglich öffentliche Sitzungen, und hatte als ersten Gegenstand der Berathung ein von einer Vorversammlung in Heidelberg beschlossenes und durch deren Ausschuss entworfenes Programm zur Vorlage, in welchem sub. I. — IV. die Grundzüge einer neuen Staatsverfassung für Deutschland aufgestellt sind, während Punkt V. und VI. dahin lautet:

„V. Der Beschluß der Einberufung der cons

stituierenden Nationalversammlung erfolgt durch die mit Vertrauensmännern verstärkten Bundesbehörden.

VI. Ein aus gegenwärtiger Versammlung zu wählender permanenter Ausschuss von 15. Mitgliedern ist beauftragt, die Vollziehung der Einberufung der constituierenden Nationalversammlung zu betreiben. Wenn innerhalb vier Wochen von heute der Zusammentritt nicht erfolgt ist, so tritt diese Versammlung am 3. und 4. Mai hier wieder zusammen. Im Falle der Dringlichkeit kann der Ausschuss die Versammlung auf einen früheren Termin zusammenberufen." — Verhandlungen des deutschen Parlaments, officiële Ausgabe, S. 1.

Der Präsident Mittermaier sagte in der Eröffnungsrede S. 3. das.:

„Was ist es, das Sie hier in diesen heiligen Hallen versammelt? Es ist das Erwachen des Riesen. Dieser Riese heißt Volksgeist. Er ist erwacht. Zu beklagen ist, daß man nicht schon lange das Rütteln und die Borahnungen dieses Erwachens verstanden hat. Es würde dann anders um Deutschland stehen. Zwar haben wir von dem deutschen Volke keine förmliche Vollmacht, aber wir haben die Vollmacht vom Volke, so wie sie die Zeit der Noth geschaffen hat, um Elend abzuwenden, das sonst unvermeidlich hereinbricht. Wir handeln wie Geschäftsführer.“

und S 4.:

„Sie begreifen, daß in diesem Augenblicke,

wo wir hier versammelt sind, es darauf ankommt, die Wünsche und Forderungen des deutschen Volkes auszusprechen. Es sollen die Grundzüge für eine constituirende Versammlung sein."

Nach einer längern Debatte über die Gegenstände der Berathung stellte der Präsident die Frage: „Stimmen Sie zu, daß der nächste Gegenstand unserer Berathung die Festsetzung einer deutschen constituirenden Versammlung sein soll?“ —

und diese Frage wurde einstimmig bejaht. Von keiner Seite her, auch nicht von den conservativsten Mitgliedern des Vorparlaments, — und es ist bekannt, daß namentlich die ersten Kammern von Baiern, Baden und Württemberg durch eine große Anzahl von Mitgliedern vertreten waren, indem die Präsenzliste des Vorparlaments nur allein 22 Fürsten und Grafen und 12 Freiherren ausweist, der vielen Minister, Geheimräthe, Prälaten, Präsidanten und Räthe von Obergerichten ic. nicht zu gedenken — ich sage, von keiner Seite her wurde gegen diesen Charakter der künftigen Nationalvertretung der mindeste Zweifel erhoben. Er galt einstimmig als ausgemachte Sache, und die Hauptdiscussion bewegte sich nur darum, ob nicht schon die gegenwärtige Versammlung diesen Charakter annehmen sollte, und später, als dies durch die Majorität abgelehnt war, um die Frage über die Modalität der Begründung der wirklichen constituirenden Versammlung.

Der bekannte Permanenzantrag, welcher nach

S. 85. dahin ging, daß sich die Versammlung als solche bis zum Zusammentritt der constituirenden Nationalversammlung für permanent erkläre, wurde mit 368 gegen 148 Stimmen verworfen, und der Antrag des Freiherrn von Gagern:

„Die Versammlung wählt einen permanenten Ausschuß von 50. Mitgliedern, der bis zum Zusammentritt der constituirenden Versammlung in Frankfurt a. M. verweilt.

Dieser Fünfsziger = Ausschuß ist beauftragt, die Bundesversammlung einzuladen, mit ihm bis zum Zusammentritt der constituirenden Versammlung in Vernehmung zu treten; er ist beauftragt:

die Bundesversammlung bei Wahrung der Interessen der Nation und bei der Verwaltung der Bundesangelegenheiten bis zum Zusammentritt der constituirenden Versammlung selbstständig zu berathen und die nöthigen Anträge an die Bundesversammlung zu bringen;

er ist beauftragt,

bei eintretenden Gefahren des Vaterlandes die gegenwärtige Versammlung sofort wieder einzuberufen“

wurde angenommen.

Die Bundesversammlung hatte sich schon früher „17 Männer des öffentlichen Vertrauens“ beigeordnet.

v. Gagern macht aber am Schlusse seiner Rede (S. 84.) noch besonders darauf aufmerksam, daß er an die Stelle der Männer, die jetzt durch die

Regierungen als Vertrauensmänner bezeichnet werden, die Männer der Nation sehe.

Das Verhältniß, in welchem die Bundesversammlung und das Vorparlament, sowie dessen Fünziger = Ausschuß zu einander standen, wird durch einen weitem Beschluß des Vorparlaments und durch eine Motivirung desselben Seiten des Herrn Bassermann sehr bestimmt bezeichnet.

Es war von mehreren Mitgliedern der Antrag gestellt worden, die Versammlung solle erklären:

„Bevor die Bundesversammlung die Angelegenheit der Gründung einer constituirenden Versammlung in die Hand nimmt, möge sich dieselbe von den verfassungswidrigen Ausnahmsbeschlüssen lössagen und die Männer aus ihrem Schooße entfernen, die zur Hervorrufung derselben mitgewirkt haben.“ S. 99.

Herr Bassermann bemerkt in Bezug auf diesen Antrag S. 102.:

„Wenn es nun heißt: Bevor die Bundesversammlung die Angelegenheit der Gründung einer constituirenden Versammlung in die Hand nimmt, &c. — so frage ich: Soll so lange der zu wählende Ausschuß von 50 Mitgliedern nicht verhandeln mit der Bundesversammlung, soll so lange die Bundesversammlung unsere Beschlüsse gar nicht anfangen zu vollziehen, soll sie so lange gar keine Einleitung treffen zu den so dringend nothwendigen Wahlen, bis durch alle Regierungen neue Gesandte erwählt sind. Wir würden gerade das vereiteln, was vor Allem unsre Pflicht ist.

Auf der andern Seite hat es gar keine Noth, daß jetzt die Bundesversammlung Beschlüsse faßt, die gegen den Geist dieser Versammlung sind; denn der Geist der Zeit drückt auf sie in einer Weise, daß sie nichts Anderes ist, als die Vollzieherin unsers Willens; aber auch die 17 Vertrauensmänner, die ihr gegenüberstehen, werden schon dafür sorgen, wenn nicht die Zeit ohnehin dafür sorgt, daß die Bundesversammlung diejenigen Beschlüsse faßt, die dem Geiste dieser Versammlung entsprechen. Wir wollen also die Bundesversammlung zu Einleitung dieser constituirenden Versammlung thätig sein lassen. Sie soll unsere Beschlüsse auf der Stelle vollziehen. Ich schlage Ihnen vor, daß der Beschluß so lautet:

Die Versammlung verlangt: die Bundesversammlung, indem sie die Angelegenheit der Gründung eines constituirenden Parlaments in die Hand nimmt, muß sich von den verfassungswidrigen Ausnahmsbeschlüssen lössagen und die Männer aus ihrem Schooße entfernen, die zur Hervorbringung und Ausführung derselben mitgewirkt haben."

Dieser Antrag wurde angenommen. S. 115.

Als bald nach der betreffenden Sitzung, am 2. April 1848 machte davon der Präsident Mittermaier dem Bundespräsidialgesandten Grafen Colloredo

Mittheilung, und es beschloß nicht nur die Bundesversammlung noch am 2. April:

„daß die gedachten beanstandeten Ausnahmeseetze und Beschlüsse für sämtliche Bundesstaaten aufgehoben, mithin als bereits völlig beseitigt zu betrachten und, wo es noch für erforderlich befunden werden sollte, darüber die nöthigen Bekanntmachungen zu erlassen seien,“

sondern es machte auch außerdem der Herr Graf Colloredo die fernere Eröffnung,

„es sei ihm zuverlässig bekannt, daß diejenigen Gesandten, welche fühlten, der von der Versammlung gefaßte Beschluß könne auf sie bezogen werden, ihre Entlassung bereits eingereicht hätten oder jetzt unverzüglich einreichen würden, und daß sämtliche Gesandtschaften ihren Regierungen dringend empfohlen hätten, daß die Bundesversammlung auf eine das allgemeine Vertrauen erweckende Weise ungesäumt gebildet werde.“

Hiervon wurde das Vorparlament am 3. April durch den Präsidenten Mittermaier in Kenntniß gesetzt. (S. 123. 124.)

In derselben Sitzung, der vierten, vom 3. April 1848, wurde nach vorheriger umfassender Discussion (S. 132 — 140.) die Competenz der Nationalversammlung auf den Antrag v. Soiron's, welcher dahin ging:

„Die Versammlung wolle von der Berathung des Programms der Siebener-Commission Umgang nehmen und sich darauf beschränken,

auszusprechen, daß die Beschlussfassung über die künftige Verfassung Deutschlands einzig und allein der vom Volke zu wählenden Nationalversammlung zu überlassen sei,“ ganz zweifellos festgestellt. Mehrere Mitglieder hatten sich gegen den Antrag ausgesprochen, weil in demselben die Bestimmung liege, daß die Nationalversammlung die Reichsverfassung feststellen solle, ohne die Fürsten zu fragen.

Der Antragsteller bemerkte hierzu:

„Ich verstehe darunter, daß die künftige constituirende Nationalversammlung auch wirklich eine constituirende Nationalversammlung sein soll. Denn wenn sie die Sache nicht vor allen Dingen in die Hand nimmt und darüber berathet und beschließt, ohne andere Personen darüber zu befragen; so ist sie keine constituirende Nationalversammlung. Sodann bitte ich aber weiter nicht zu übersehen, daß es in dem Antrage heißt, der Nationalversammlung sei die Berathung und Beschlussfassung einzig und allein zu überlassen. Denken Sie sich nur das Wort „überlassen“ mit ganz großer Schrift gedruckt, und Sie werden dann finden, daß dieser Antrag keinen Zwang gegen die Nationalversammlung üben will und ihr keine Vorschriften giebt, sondern ihr durchaus überläßt, nachdem sie mit ihrem Geschäfte fertig geworden ist, darüber Verträge mit den Fürsten abzuschließen, oder nicht.“

Nach dieser deutlichen, jeden Zweifel ausschließenden Erklärung wurde der Antrag v. Coiron's von der Versammlung angenommen. S. 140.

Das Vorparlament faßte noch einige weitere Beschlüsse über die Modalität der Wahlen, und es war nun an der Bundesversammlung, diese Beschlüsse zu vollziehen.

Die Bundesversammlung hat dießfalls zwei Beschlüsse vom 30. März und 7. April gefaßt. Sie war also den Beschlüssen des Vorparlament's theilweise schon zuvorgekommen. Als wesentlich für die gegenwärtige Frage ist daraus die Bestimmung hervorzuheben:

„Die Bundesregierungen seien aufzufordern, in ihren sämmlichen, dem deutschen Staatssystem angehörigen Provinzen auf verfassungsmäßig bestehendem oder sofort einzuführendem Wege Wahlen von Nationalvertretern anzuordnen, um zwischen den Regierungen und dem Volke das deutsche Verfassungswerk zu Stande zu bringen.“

Man hat diese Wortfassung auch in einzelnen Particular-Wahlverordnungen aufgenommen und ist bemüht gewesen, darauf hin eine Vereinbarungstheorie zu begründen.

Man befindet sich aber dabei im Unrecht. Das deutsche Volk wollte eine Verfassung, vermöge deren Deutschland einig und frei würde. Das Vorparlament, für das Volk auf der einen Seite, und die Regierungen durch den Bundestag auf der andern Seite, waren bemüht, den Strom der Revolution in ein geordnetes Bett zu leiten, und

es sollte dies dadurch geschehen, daß eine constituirende Nationalversammlung die vom Volke verlangte Verfassung schaffen sollte. Die Nationalvertreter wurden also gewählt, um zwischen den Regierungen und dem Volke das deutsche Verfassungswerk zu Stande zu bringen, mit andern Worten: Das Volk gab die Revolution auf, und die Regierungen gaben die Bundesverfassung auf, indem beide Theile die Neugestaltung der deutschen Verfassung den Nationalvertretern überließen. Nach dem klaren Ausspruche des Vorparlaments konnte hierüber kein Zweifel obwalten. Der diesfallige Beschluß war durch ganz Deutschland durch die Mitglieder des Vorparlaments und durch die Presse veröffentlicht worden. Hätte man damals von Seiten der Regierungen etwas Anderes, hätte man namentlich die Vereinbarungstheorie im Sinne gehabt, so mußte man die Sache bei ihrem rechten Namen nennen und das Mandat der Nationalvertreter darauf beschränken, eine Verfassung zu entwerfen, damit dann eine Vereinbarung getroffen wurde. Es heißt aber, die Nationalvertreter sollen die Verfassung — nicht entwerfen, sondern: sie zu Stande bringen, d. h., sie sollen die maßgebende Entscheidung bei der endlichen Feststellung der Verfassung haben. Läge in dem Bundesbeschlusse eine Zweideutigkeit, so treffen die rechtlichen Nachtheile dieser Zweideutigkeit bekannten Rechtsregeln nach den Theil, welcher sich bestimmter hätte ausdrücken sollen. Die Verpflichtung hierzu für die Bundesversammlung war um so dringender, je klarer sich das Vorparl-

lament ausgesprochen hatte, und je bekannter das Verhältniß im ganzen Lande war, in welchem die Bundesversammlung zum Vorparlamente und später zum Fünfziger = Ausschusse stand, ein Verhältniß, welches eben aus diesem Grunde aber umfassender hervorgehoben werden mußte. Man darf nicht einwenden, daß gerade dieß Verhältniß für die Bundesversammlung spreche, und daß sie nach Lage der Sache verhindert gewesen sei, sich deutlicher über etwaige geistige Vorbehalte auszusprechen.

Denn es ist staatsrechtlicher Grundsatz, daß die Exceptionen, welche civilrechtlich aus mehr oder weniger mangelnder Freiheit des Willens entnommen werden, im öffentlichen Rechte nicht anwendbar sind.

Vgl. Montesquieu, l'esprit des lois,¹⁴⁾ Liv. XXVI. ch. 20.: „La liberté consiste principalement à ne pouvoir être forcé à faire une chose que la loi n'ordonne pas; et on n'est dans cet état que parcequ'on est gouverné par des lois civiles.

Il suit de là que les princes, qui ne vivent point entre eux sous des lois civiles, ne sont point libres; ils sont gouvernés par la force: ils peuvent continuellement forcer ou être forcés. De là il suit que les traités qu'ils ont faits par force sont aussi obligatoires que ceux qu'ils auraient faits de bon gré.“¹⁵⁾

14) Geist der Gesetze.

15) Die Freiheit besteht hauptsächlich darin, daß man nicht zu etwas gezwungen werden kann, was das Gesetz nicht

Wollte daher die Bundesversammlung die von dem Vorparlamente der Nationalversammlung vindicirte Souveränität nicht zugestehen, so mußte sie mit einem bestimmten Proteste dagegen hervortreten und diesem Proteste eintretenden Falles den nöthigen Nachdruck geben.

Sie hat dies aber nicht gethan, und die Gründe, aus welchen sie es nicht gethan, liegen klar vor.

Das Vorparlament hatte den Fünfziger-Ausschuß mittelst ausdrücklichen Beschlusses beauftragt, die Bundesversammlung bei Wahrung der Interessen der Nation bis zum Zusammentritte der constituirenden Versammlung selbstständig zu berathen und bei eintretender Gefahr des Vaterlandes die gegenwärtige Versammlung sofort wieder einzuberufen (Verhandl. des deutschen Parlaments S. 173); sie mußte sich daher gewärtigen, daß in Folge einer derartigen Protestation das Vorparlament sofort wieder zusammenberufen und somit die so sehr gefürchtete Permanenz dieser Versammlung herbeigeführt würde. Sie unterließ es, den Kampf mit der Revolution aufzunehmen, sie beruhigte sich

anordnet, und wir befinden uns nur deshalb in diesem Zustande, weil wir nach bürgerlichen Gesetzen regiert werden. Es folgt daraus, daß die Fürsten, welche gegenseitig nicht unter dem bürgerlichen Gesetze stehen, nicht frei sind; sie werden durch die Gewalt beherrscht: sie können fortwährend nur zwingen oder gezwungen werden. Daraus folgt, daß die Verträge, welche sie aus Zwang abgeschlossen haben, eben so verbindlich für sie sind als die aus gutem Willen eingegangenen.

bei der ausgesprochenen Souveränität der Nationalversammlung und verzichtete solchemnach insoweit auf ihre eigenen Machtbefugnisse. Von diesem Verzicht konnte sie natürlich später einseitig nicht zurücktreten.

Die ganze weitere geschichtliche Entwicklung der Dinge unterstützt diese Behauptung auf das Vollständigste.

Als es sich um die Modalität des Zusammentritts und der Constituirung der Nationalversammlung handelte, beschloß der Fünfziger-Ausschuß in der Sitzung vom 22. April 1848:

- 1) daß der 1. Mai als Tag des Zusammentritts der constituirenden Versammlung nach den Beschlüssen des Vorparlamentes gelten müsse;
- 2) daß der Tag der Constituirung von der Zahl der eingetroffenen Mitglieder bedingt sei, sich also im Voraus nicht bestimmen lasse;
- 3) daß hiernach die Bundesversammlung, von einem Beschluß in Betreff sowohl des Zusammentritts als der Constituirung der Nationalversammlung abzustehen, ersucht werde; (Bericht über die Wirksamkeit des Fünfziger-Ausschusses S. 5. sub. III.)

und die Bundesversammlung enthielt sich jedes Schrittes, welcher nur von fern darauf hindeuten könnte, daß man beabsichtige, dem Charakter der Nationalversammlung, als einer constituirenden, entgegenzutreten.

Die erste vorberathende Versammlung erfolgte in der Paulskirche zu Frankfurt a. M. am 18.

Mai 1848. Der Alterspräsident Dr. Lang eröffnete sie mit folgenden Worten:

„Das sehr zweideutige Glück, einer der Ältesten in dieser Versammlung zu sein, verschafft mir die Ehre, an diesem Tage das Präsidium einer Versammlung zu führen, wie sie Deutschland noch nie gesehen, einer Versammlung, deren Beruf es ist, ein bedeutendes Stück in der Weltgeschichte zu machen, einen Abschnitt in unserer Zeit, der, so Gott will, Segen bringend, von der fernsten Zukunft begrüßt wird.

Somit erfülle ich meinen Beruf und eröffne die heutige Versammlung. Sie ist constituirt als solche.“

(Stenogr. Bericht über die Verhandl. der deutschen constit. Nation.-Versamml. Bd. 1. S. 4.)

Auf Veranlassung Freudentheils forderte sodann der Präsident die Versammlung auf, feierlich kund zu thun, daß sie sich für constituirt erkläre, und es erfolgt dieser Act, indem sämtliche Abgeordnete sich von ihren Sizen erheben und unter Emporhaltung der rechten Hand dreimal ausrufen: „Die Versammlung ist constituirt!“ (Das.)

Unmittelbar nach diesem Acte wird folgendes Schreiben der Bundesversammlung verlesen:

„Die Macht außerordentlicher Begebenheiten, das Verlangen, welches sich laut in unserm ganzen Vaterlande ausgesprochen hat, und der aus Beiden hervorgegangene Aufruf der Regierungen haben in dieser großen Stunde

eine Versammlung hieher geführt, wie unsere Geschichte sie noch niemals sah.

In seiner Grundveste hat das alte politische Leben gebebt, und von dem Jubel und dem Vertrauen des ganzen deutschen Volkes begrüßt, erhebt sich eine neue Größe, das deutsche Parlament.

Die deutschen Regierungen und ihr gemeinschaftliches Organ, die Bundesversammlung, mit dem deutschen Volke in dergleichen Liebe für unser großes Vaterland vereint und aufrichtig huldigend dem neuen Geiste der Zeit, reichen den Nationalvertretern die Hand zum Willkommen und wünschen ihnen Heil und Segen.

Frankfurt a. M., den 18. Mai 1848.

Die deutsche Bundesversammlung, und
in deren Namen der Präsident:
Colloredo.“ (Das.)

Hätte man den offen ausgesprochenen constituirenden Charakter der Nationalversammlung nicht anerkennen wollen, so hätte man sie unter andern Formen, als hier geschehen, begrüßen müssen.

Die Bundesversammlung und die von ihr vertretenen Regierungen waren sich aber auch selbst über den Stand der Sache ganz klar.

In der 47. Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 4. Mai 1848 wurde ein Promemoria des Revisionsausschusses für den Verfassungsentwurf der 17 Vertrauensmänner vorgelesen.

In diesem Promemoria kommen folgende Stellen vor:

„Es ist nicht wohl denkbar, daß die Regierungen beabsichtigen, die Nationalversammlung ganz frei gewähren zu lassen und ruhig abzuwarten, welche Verfassung von derselben werde zu Stande gebracht werden, — in der Hoffnung etwa, daß die Versammlung das beendigte Werk nicht als bindendes Gesetz sogleich decretiren und promulgiren, sondern zunächst den Regierungen als Vertragssentwurf zur Annahme und resp. zu weiteren Verhandlungen vorlegen werde. Dies wird voraussichtlich nicht geschehen, sondern, wie schon bemerkt, es ist zu erwarten, daß die Versammlung, selbst wenn sie in einer großen Mehrzahl aus Angehörigen der sogenannten constitutionellen Monarchie besteht, daß ihr nun einmal eingeräumte und fortwährend zu gefährlichen Consequenzen ausgebeutet werdende Prädicat „constituirende“ wird realisiren und folgeweise in eine förmliche Verhandlung und vertragsweise Vereinbarung mit den Regierungen nicht sich wird einlassen wollen. Gerade um an dieser Klippe nicht zu scheitern, ist es wünschenswerth, daß die Verfassung dem Schooße der Nationalversammlung, der Form und dem Inhalte nach, so entsteige, daß die Regierungen der Einzelstaaten sie annehmen können, ohne hierdurch den Bedingungen ihrer Existenz zu entsagen und in dem Bundesstaate auf- oder eigentlich unterzugehen. Das ist aber eher zu hoffen,

wenn es den Regierungen gelingt, Organe zu finden, welche nicht von außen nach innen, sondern umgekehrt zu wirken, den Willen und die Kräfte haben etc.“

„Gegen den Vorschlag, die Organe der Regierung in der Versammlung selbst zu suchen, wird zwar eingewendet werden, daß dann zu besorgen sei, es werde sofort das Vertrauen der öffentlichen Meinung, welche jene Männer gewählt hat, wieder geschwächt, und diesen hierdurch der nöthige Einfluß, um den Zweck erreichen zu können, entzogen werden. Allein diesem Einwand läßt sich durch die Bemerkung begegnen, daß eben deshalb die fraglichen Organe keine officiellen sein sollen etc.“

(Bericht über die Wirksamkeit des Fünfundzwanzigjährigen Ausschusses. Anlagen, S. IV. und V. Anl. 5.)

Außerdem waren in diesem Promemoria andere Organe zur Herstellung eines Einflusses auf die Nationalversammlung oder einer Verbindung mit derselben, namentlich die Bildung einer förmlichen Ministerbank, die Errichtung einer Regierungskommission von 3—5 Mitgliedern, die Schaffung einer Bundes-Central- oder Executiv-Behörde, in Frage gezogen, und der Revisionsauschuß hatte seinen Antrag dahin gestellt,

„die Bundesversammlung wolle den allerhöchsten und höchsten Regierungen das von ihrem Revisionsauschusse eingereichte Promemoria unter Bezugnahme auf den Beschluß wegen An-

ordnung einer Bundescentralbehörde zur gutfindenden Kenntnißnahme einsenden ic."

(Das. S. VI.)

Dieser Antrag wurde einstimmig zum Beschluß erhoben. (Das.)

Der Fünfziger=Ausschuß hat hierauf in der Sitzung vom 12. Mai Folgendes beschlossen:

„In Erwägung, daß das vorliegende Promemoria Grundsätze und Ansichten enthält, die den Beschlüssen des Vorparlaments widerstreiten und der constituirenden Versammlung ihren Charakter als solchen absprechen;

in Erwägung, daß der Bundestag dasselbe sogar den Regierungen zur gutfindenden „Kenntnißnahme“ eingesendet, und gegen diese Grundsätze und Ansichten auch nicht ein Widerspruch in der Versammlung sich erhoben hat, erklärt der Fünfziger=Ausschuß zu Protokoll,

daß er die Rechte der constituirenden Nationalversammlung hiermit vollständig gegen jeden Eingriff wahrte und das Promemoria wie das Verfahren der Bundesversammlung mit demselben der Beurtheilung der öffentlichen Meinung Deutschlands übergiebt.“

(S. 6. das.)

Die Bundesversammlung ließ es bei dieser Protestation bewenden, und begrüßte, wie erwähnt, die Nationalversammlung am 18. Mai in Formen, welche auch nicht den leisesten Widerspruch gegen ihren constituirenden Charakter enthielten.

Ebenso wenig wurde irgend eines der Organe, deren in dem Promemoria noch Erwähnung geschehen,

in's Leben gerufen, und es ist daher nur die Alternative denkbar, entweder, daß die Regierungen die Nationalversammlung in der That ganz ruhig gewähren lassen wollten, oder, daß sie Organe gefunden hätten, welche nicht von Außen nach Innen, sondern umgekehrt, wirkten, ohne daß dieselben einen officiellen Charakter an sich trugen. In der That ist auch das Interesse der Regierungen, wie sich aus der Geschichte der Nationalversammlung sattsam ergibt, im Schooße derselben auf das Umfassendste gewahrt gewesen.

Während so die Regierungen dem Charakter der Nationalversammlung, als einer constituirenden, weder in Worten noch thatsächlich widersprachen, wußte die Nationalversammlung ihrerseits diesen Charakter durch mehrfache ganz unzweideutige Acte wiederholt zu behaupten.

Abgesehen von dem ganz unabhängigen Acte ihrer Constituirung selbst, sprach sich der erwählte Präsident, Heinrich von Gagern, unmittelbar nach der Wahl in der Sitzung vom 19. Mai mit unverholener, allseitiger Zustimmung dahin aus:

„Wir haben die größte Aufgabe zu erfüllen. Wir sollen schaffen eine Verfassung für Deutschland, für das gesammte Reich. Der Beruf und die Vollmacht zu dieser Schaffung, sie liegen in der Souveränität der Nation. Den Beruf und die Vollmacht, dieses Verfassungswerk zu schaffen, hat die Schwierigkeit in unsre Hände gelegt, um nicht zu sagen, die Unmöglichkeit, daß es auf anderm Wege zu Stande kommen könnte. Die Schwierigkeit,

eine Verständigung unter den Regierungen zu Stande zu bringen, hat das Vorparlament richtig vorgefühl, und uns den Charakter einer constituirenden Versammlung vindicirt.“ (Stenogr. Ber. Bd. 1. S. 17.)

Sodann faßte die Versammlung auf den bekannten Raveauxschen Antrag, nach dem Amendement Bernherß von Nierstein, folgenden Beschluß:

„Die deutsche Nationalversammlung, als das aus dem Willen und durch Wahlen der deutschen Nation hervorgegangene Organ zu Begründung der Einheit und politischen Freiheit Deutschlands, erklärt: daß alle Bestimmungen einzelner deutscher Verfassungen, welche mit dem von ihr zu gründenden allgemeinen Verfassungswerke nicht übereinstimmen, nur nach Maafgabe des letztern als gültig zu betrachten sind, ihrer bis dahin bestandenen Wirksamkeit ohnerachtet.“

(Stenogr. Ber. Bd. 1. S. 155.)

Dieser Beschluß wurde nach einer mehrtägigen durch und durch erschöpfenden Debatte mit einer an Einhelligkeit grenzenden Majorität — indem, soweit es zu übersehen, nur 7 — 9 Abgeordnete auf ihren Sitzen blieben — gefaßt. (Ebendasselbst.)

Die Schwierigkeit vor dem Zustandekommen desselben lag nicht darin, daß irgend Jemand einen erheblichen Zweifel gegen den constituirenden Charakter der Nationalversammlung ausgesprochen hätte, sondern hauptsächlich darin, daß man, im Hin-

blick auf die für die damalige Zeit einberufenen constituirenden Versammlungen in den Einzelstaaten, eine Form finden mußte, nach welcher die Wirksamkeit derselben nicht gänzlich neutralisirt, daneben aber die Superiorität der Beschlüsse der Nationalversammlung gegenüber etwaigen widersprechenden Particularbeschlüssen gewahrt wurde. Wenn man daher beziehentlich des letzten Satzes des Beschlusses eine gewisse Zweideutigkeit aufzufinden und zu rügen bemüht gewesen ist, so würde diese auf alle Fälle wenigstens den Regierungen gegenüber nicht als vorhanden betrachtet werden können, weil man eben nur eine Collision mit andern constituirenden Versammlungen im Auge gehabt hat; es ist aber überhaupt jene gerügte Zweideutigkeit nicht zuzugeben, da der unzweifelhafte Sinn des Beschlusses aus den vor Abfassung desselben gegebenen Erläuterungen des Staatsministers Römer (S. 154.) ganz klar hervorgeht. Sieben Mitglieder des Ausschusses, einschließlich Römers, hatten einen dem Wernberschen ähnlichen Antrag gestellt. Ausdrücklich hierzu aufgefordert, spricht sich nun Römer unmittelbar vor der Abstimmung folgendergestalt in der Sache aus:

„Unter diesen Umständen glaube ich um so weniger, daß unserm Antrage der Vorwurf zu großer Nachgiebigkeit oder Unbestimmtheit gemacht werden könne, als ich bei meinem ersten Auftreten, für den Fall einer Differenz der Reichsversammlung, das letzte Wort ausdrücklich vorbehalten habe. Dieses erkläre ich hiermit wiederholt dem Herrn Biedermann,

der mich aufgefordert hat, eine solche Erklärung zu geben, und ich füge bei, daß sämtliche 7 Mitglieder, einschließlich des Herrn Beckerath, mit mir einverstanden sind. Ist aber dieses der Fall, so unterscheidet sich mein Antrag von dem Wernherschens bloß dadurch, daß ich ausdrücklich verlange, die Abänderung der einzelnen Verfassungen müsse durch die Herren Stände des betreffenden Staates geschehen, weil nur sie hierzu competent seien, während dort von Ungiltigkeitserklärung, von Nichtigkeit die Rede ist, was die Nothwendigkeit einer Abänderung ausschließt.“

Der angenommene Wernherschens Antrag wahrte also die Souveränität der Nationalversammlung in solchem Umfange, daß mit der durch sie, die Nationalversammlung, zu bewirkenden Gründung der Reichsverfassung alle widersprechenden Bestimmungen der Particularverfassungen eo ipso für aufgehoben und ungiltig zu betrachten seien.

Die Nationalversammlung blieb nicht bei bloßen Erklärungen stehen; sie wahrte ihre Souveränität durch die That. In den Sitzungen vom 27. u. 28. Juni 1848 wurde das Gesetz über die Einführung einer provisorischen Centralgewalt für Deutschland beschlossen.

Der erste Paragraph dieses Gesetzes lautet:

„Bis zur definitiven Begründung einer Regierungsgewalt für Deutschland soll eine provisorische Centralgewalt für alle gemeinsamen Angelegenheiten der deutschen Nation bestellt werden.“

Ein hierzu eingebrachtes Amendement:

„Die Nationalversammlung beschließt, vorbehaltlich des Einverständnisses mit den deutschen Regierungen:

1) Bis zur definitiven u.“

(Stenogr. Ber. Bd. 1. S. 581.)

wurde mit 577 gegen 31 Stimmen verworfen. Die Nationalversammlung hatte damit deutlich und mit einer imposanten Majorität ausgesprochen, was sie für eine Ansicht von ihrer constituirenden Qualität hatte.

Der Umfang der Macht, welcher nach §. 2. in die Hände der provisorischen Centralgewalt gelegt worden ist; die der Nationalversammlung selbst nach §. 6. vorbehaltene Wahl des Reichsverwesers; die Aufhebung der bisher bestehenden Bundesverfassung durch §. 13. des gedachten Gesetzes, — alle diese Punkte ließen es bestimmt erkennen, daß die Nationalversammlung von ihrem constituirenden Rechte eintretenden Falles einen vollen und unumschränkten Gebrauch zu machen, keinen Anstand nehme. Auch hierzu schwieg die Bundesversammlung. Dagegen hatte sich die Nationalversammlung nach §. 3. des Gesetzes in Bezug auf die Errichtung des Verfassungswerkes, welches von der Wirksamkeit der provisorischen Centralgewalt gänzlich ausgeschlossen wurde, völlig freie Hand behalten, und hatte sich durch §. 6. des Gesetzes selbst, in ihrem Verhältnisse zur Centralgewalt dadurch, daß die Minister des Reichsverwesers der Nationalversammlung verantwortlich gemacht wurden, die erforderliche Superiorität gewahrt.

In der Sitzung vom 29. Juni wurde der Reichsverweser gewählt, und unmittelbar nach Auszählung der Stimmen erklärte der Präsident Heinrich von Gagern:

„Ich proklamire hiermit Johann Erzherzog von Oesterreich zum Reichsverweser über Deutschland.“

(Stenogr. Ber. Bd. 1. S. 638.)

Eine Deputation von sieben Mitgliedern wurde sofort abgesendet, um den Erwählten von der Wahl in Kenntniß zu setzen. (Das. S. 640.)

Die Nationalversammlung hat diese beschließenden und vollziehenden Acte ohne irgend welche officielle Einmischung und ohne irgend welchen Widerspruch Seiten der Bundesversammlung vollzogen. Es ist möglich, daß sich Organe derselben mit einflußreichen Parteiführern im Schooße der Versammlung zuvor verständigt hätten; aber gerade wenn dies der Fall wäre, so würde dadurch der Beweis geliefert werden, daß die Regierungen damals noch immer die Souveränität der Nationalversammlung anerkannten und ihren Einfluß auf eine Weise geltend machten, welche diese Souveränität nur zu befestigen vermochte.

Der einzige officielle Act, welcher in Beziehung auf die Wahl des Reichsverwesers der Nationalversammlung zugegangen, ist das Schreiben des Bundespräsidialgesandten v. Schmerling an den Präsidenten der Nationalversammlung vom 10. Juli 1848, (Stenogr. Ber. 2. S. 811.), welches wörtlich so lautet:

„Herr Präsident! Nach der mir gestern Abend

durch einen Eilboten aus Wien gewordenen Mittheilung haben Sr. Kaiserl. Hoheit der Erzherzog Reichsverweser am 8. Juli 1848 Wien verlassen, um über Breslau, Dresden und Eisenach nach Frankfurt abzugehen, wo Allerhöchstdieselben am 11. Juli 1848 eintreffen werden. Ich beeile mich, Hr. Präsident, Ihnen sogleich von diesem freudigen Ereignisse Mittheilung zu machen, und verbinde damit den Ausdruck ausgezeichnete Verehrung. Schmerling."

Es wird nicht möglich sein, aus diesem Schreiben irgend welche Consequenzen gegen die angezogenen Souveränitäts-Acte zu entnehmen.

Der Reichsverweser traf in Frankfurt a. M. am 11. Juli ein, und erschien, von einer Deputation der Nationalversammlung abgeholt, am 12. Juli Vormittags nach 11 Uhr in der Paulskirche.

Der Präsident eröffnete den Act mit den Worten: „Von der gegenwärtigen Stunde, in welcher die neu constituirten Gewalten des geeinigten Deutschlands an dieser Stelle sich verbinden, zählt eine neue Zeitrechnung unserer Geschichte.“

begrüßte sodann den Reichsverweser, ließ das Gesetz über die Einführung der provis. Centralgewalt vorlesen und schloß:

„Im Namen der Nationalversammlung erbitte ich von Ew. Kaiserl. Hoheit die wiederholte Erklärung in den Schooß der Nationalversammlung, daß Sie dieses Gesetz

wollen halten und halten lassen zum Ruhme und zur Wohlfahrt des Vaterlandes.“

Der Reichsverweser sprach darauf:

„Die Eile, mit welcher ich hergekommen, um in Ihrer Mitte zu erscheinen, mag Ihnen der deutlichste Beweis sein von dem hohen Werthe, welchen ich auf die mir übertragene Würde eines Reichsverwesers und auf das mir bei diesem Anlaß von den Vertretern des deutschen Volkes an den Tag gelegte Vertrauen lege.

Indem ich hiermit das Amt eines Reichsverwesers antrete, wiederhole ich die Erklärung, daß ich das Gesetz über die Gründung der provis. Centralgewalt, welches mir so eben vorgelesen worden ist, halten und halten lassen will zum Ruhme und zur Wohlfahrt des deutschen Vaterlandes. Ich erkläre zugleich, daß ich mich diesem Amte ungetheilt widmen und ungesäumt Sr. Majestät den Kaiser ersuchen werde, mich nach der von mir bereits zugesicherten Eröffnung des Reichstages von der weiteren Stellvertretung in Wien zu entheben. Auf der Welt (zum Präsidenten gewendet und ihm die Hand reichend) darf man nichts halb thun; hat man einen Entschluß gefaßt, so muß man sich dem ganz widmen, wozu man berufen ist, nämlich der deutschen Nation.“

In diesem Augenblicke und nach der Erklärung des Reichsverwesers, daß er sein Amt antrete, erhielt §. 13. des Gesetzes, dessen treue Festhaltung er

angelobt hatte, sofort seine Anwendung: Daß Bestehen des Bundestags hatte aufgehört.

Man hat später von einem Bundestagsacte gesprochen (worüber meines Wissens ein Protokoll oder eine sonstige authentische Nachricht zur Oeffentlichkeit nicht gelangt ist), mittelst dessen die Bundesversammlung ihre Befugnisse auf die provisorische Centralgewalt übertragen hätte. Ich kann nicht glauben, daß ein derartiger Act in solchem Sinne wirklich stattgefunden habe. Er würde mit der ganzen unmittelbar vorhergegangenen Solennität, insbesondere aber mit §. 13. des oftgedachten Gesetzes in vollem Widerspruche gestanden haben, und es ist nicht denkbar, daß der Reichsverweser in einen solchen Widerspruch eingetreten sein sollte. Abgesehen aber hiervon wäre der ganze Act eine Nullität gewesen, da eine gesetzlich nicht mehr bestehende Behörde auch keinen gültigen Act mehr vollziehen kann. Soviel aber beruht in Notorität, daß der erste Gang des Reichsverwesers am 12. Juli 1848 der in die Paulskirche gewesen ist.

Es stimmt hiermit auch das Programm des Reichsverwesers, der Aufruf an das deutsche Volk vom 15. Juli 1848, welcher von ihm selbst und den Reichsministern unterzeichnet ist, ganz unzweideutig überein.

Es beginnt mit den Worten:

„Deutsche! Eure in Frankfurt versammelten Vertreter haben mich zum deutschen Reichsverweser erwählt. — Unter dem Zurufe des Vertrauens, unter den Grüßen voll Herzlich-

keit, die mich überall empfangen, und die mich rührten, übernehme ich die Leitung der provisorischen Centralgewalt für unser Vaterland.“

Sodann folgen die einzelnen Propositionen des Programms. Von den deutschen Regierungen oder von der Bundesversammlung ist hierin allenthalben nicht die Rede, und am Allerwenigsten ist irgend eine Andeutung darin zu finden, daß der Reichsverweser die ihm übertragene Gewalt aus einer andern Quelle herleite, als aus dem Schooße der Nationalversammlung.

(Vgl. Stenogr. Ber. Bd. 2. S. 916.)

Es hat indeß nicht an dem Einspruche einer einzelnen Regierung gefehlt. Es ist dies die bekannte Erklärung der hannöverschen Regierung vom 7. Juli 1848, in welcher gesagt ist,

„daß der König von Hannover Bedenken, welche die Form und der Inhalt des Beschlusses über die dem Reichsverweser zu übertragende Gewalt zu erregen wohl geeignet gewesen, jetzt nicht geltend zu machen, Sich entschlossen.“

(Stenogr. Ber. Bd. 2. S. 880.)

Auf Antrag v. Weydenbrugk's beschloß die Nationalversammlung am 14. Juli 1848:

„Die Centralgewalt möge die unumwundene Anerkennung der Centralgewalt und des Gesetzes darüber von der Staatsregierung des Königreichs Hannover fordern.“

(Stenogr. Ber. Bd. 2, S. 896.)

Darauf erklärte der Reichsminister v. Schmerling in der Sitzung vom 21. August:

„Von der hannöverschen Regierung ist ein Bevollmächtigter bei der Centralgewalt lt. §. 18. des Gesetzes in der Person des Abgeordneten v. Bothmer ernannt worden; die Vollmacht enthielt unter Contraſignatur eines verantwortlichen Ministers und der Unterzeichnung des Königs die ausdrückliche Ermächtigung für den Hrn. Karl von Bothmer, alle Erklärungen Namens seiner Regierung vollgültig abzugeben. Auf Grund nun dieses dem Hrn. v. Bothmer ertheilten Mandats, unter Gegenzeichnung eines verantwortlichen Ministers, mithin eines Mandats, ausgestellt Namens der Regierung des Königreichs Hannover, ist von Seite dieses Bevollmächtigten folgende Erklärung dem Ministerium zugegangen:

„In meiner Eigenschaft als Bevollmächtigter der Königl. Hannöverschen Regierung bin ich in den Stand gesetzt, die gewünschte unumwundene Anerkennung der Centralgewalt und des Gesetzes über dieselbe auszusprechen.“

(Stenogr. Ber. Bd. 3. S. 1624.)

Die Nationalversammlung hatte ihre Souveränität somit auch in contradictorio¹⁶⁾ behauptet.

16) im rechtlichen Verfahren gegen Widerspruch.

Allein abgesehen hiervon, man konnte der Nationalversammlung „die ihr nun einmal eingeräumte“ Souveränität rechtlich nicht wieder streitig machen.

Ganz allgemeine Rechts- und specielle Staatsrechts-Grundsätze stehen dem entgegen.

Ich berufe mich dabei zunächst auf folgenden von Kori (Abhandl. über die stillschweigende Willenserklärung) aufgestellten Sätze:

„Wer den Zweck will, willigt auch in die zu dessen Erreichung nothwendigen Mittel oder Bedingungen.“ — S. 6.

sowie auf das S. 7. von ihm angeführte Dictum Cramers:

„Qui vult, quod antecedit, vult etiam, quod consequitur.“¹⁷⁾

(Opusc. Tit. II. p. 196.)

und bemerke weiter, daß insbesondere diejenigen Bedingungen, unter welchen nach Kori ein Theil Rechte durch Zulassung des andern Theils erwirbt, in der vorliegenden Frage auf das Vollständigste eintreffen.

Kori sagt nämlich (§. 10. S. 35.):

„Nicht selten unternimmt der Andere einseitig Etwas wider unsere Befugnisse, ohne unsere Einwilligung vorher nachzusehen oder abzuwarten, sei es im Vertrauen auf seine Macht

17) Wer will, was vorausgeht, der will auch, was daraus folgt. (Oder — nach dem altdeutschen Rechtsprüchwort —: Wer A. sagt, muß wohl auch B. sagen.)

und Würde, die ihn keinen Widerspruch befürchten ließ, oder weil er dabei auf bestehende freundschaftliche Verhältnisse mit uns rechnete, oder auch in der Voraussetzung, daß wider sein Unternehmen Niemanden ein Widerspruchsrecht zustehe. Diese Anmaßung nun erhält Rechtmäßigkeit, sobald sie unter Umständen geschah, woraus sich unsere Bestimmung schließen läßt. Eine solche Connivenz tritt aber nur dann ein, wenn

- 1) durch die angemaaßte Handlung unserm Rechte wirklich Eintrag geschehen ist,
- 2) die Anmaßung mit Freiheit und Ueberlegung unternommen wurde,
- 3) in unserer Gegenwart und mit unserm Wissen,
- 4) ohne daß wir dem Unternehmen widersprachen oder es hinderten, da uns dies doch freigestanden hätte.

Dabei bedarf es keines speciellen Gesetzes, welches uns den Widerspruch zur Pflicht machte, vielmehr folgt aus den hier zusammengestellten Umständen diese Pflicht von selbst. Lediglich unter diesen Voraussetzungen ist die Regel richtig: *Qui tacet, consentit.*¹⁸⁾

In gleicher Weise spricht sich Hugo Grotius aus (*de jure belli ac pac. Lib. II. cap. IV. §. IV. No. 2.*):

„*Simile est, quod superior concedens inferiori, vel imperans id facere, quod facere*

18) Wer schweigt, stimmt bei. (Deutsch. Rechtsprüchw.: Schweigt Du still, so ist's dein Will.)

licite non potest, nisi lege solvatur, lege solvise eum intelligitur. Venit enim hoc non ex jure civili, sed ex jure naturali, quo quisque suum potest abdicare, et ex naturali praesumptione, qua voluisse quis creditur, quod sufficienter significavit. ¹⁹⁾

Noch speciellere Anwendung auf den vorliegenden Fall leidet die weitere Stelle:

„Caeterum quin et regis longa patientia talis, qualem supra descripsimus, possit populo sufficere ad pariendam libertatem publicam, ex praesumta imperii derelictione minime dubitandum arbitror. ²⁰⁾

(Das. §. XIV. No. 2.)

Damit aber kein Zweifel über das Wort „longa“ ²¹⁾

19) Gleichergestalt, wenn der Obere oder Herrscher dem Untergebenen etwas zu thun gestattet, das dieser nicht thun darf ohne vom Gesetze dispensirt zu sein; so versteht sich hierdurch die Dispensation vom Gesetze von selbst. Es entspringt dies nicht aus dem Civilrechte, sondern aus dem Naturrechte, dem zufolge sich Jeder dessen, was sein ist, begeben kann, und aus einer natürlichen Präsumtion, nach welcher angenommen wird, daß einer das gewollt habe, was er hinlänglich zu erkennen gegeben hat.

20) Daß übrigens eine länger fortgesetzte Nachgiebigkeit des Königs von der Art, wie wir sie oben beschrieben haben, für ausreichend angesehen werden müsse dem Volke politische Freiheit zu verschaffen, glaube ich auf den Grund der Präsumtion, welche für das Aufgeben der Regierungsgewalt spricht, nicht im Geringsten bezweifeln zu dürfen.

21) länger fortgesetzte.

entstehe, ist die in dem Satze selbst durch die Worte „qualem supra descripsimus“²²⁾ angedeutete Stelle zu vergleichen.

Es ist dies §. XII. No. 2., wo es heißt:

„Unde sequitur, neque tempus lege definitum sufficere ad acquirendum summum imperium aut partem ejus necessariam, si desint conjecturae naturales, de quibus supra egimus (§. IV.), neque tantum temporis spatium requiri, si intra id tempus eae conjecturae, quantum satis est, adsint.“²³⁾

Die hier von Grotius eingeklammerte Stelle §. IV. ist mit der oben zuerst angezogenen identisch, und man ersieht daraus, welche Conjecturen er für ausreichend hält, um, ohne daß es des Abflusses einer bestimmten Zeit bedürfe, die Erfordernisse „ad pariendam libertatem publicam“²⁴⁾ eintreten zu lassen.

Aus der ganzen im Vorstehenden entwickelten Sachdarstellung gehet es deutlich hervor, daß die Nationalversammlung ihre constituirende Gewalt im vollen Sinne des Wortes unter den Augen

22) wie wir sie oben beschrieben haben.

23) Hieraus folgt, daß zu Erwerbung der höchsten Gewalt oder eines wesentlichen Bestandtheiles derselben weder eine gesetzlich bestimmte Zeitfrist ausreichen kann, wenn es an den obengenannten natürlichen Voraussetzungen gebricht, noch aber auch eine so lange Zeitfrist erfordert wird, wenn während dem jene Voraussetzungen genügend vorhanden sind.

24) „um die politische Freiheit zu verschaffen.“

und so zu sagen unter der theils activen theils passiven Mitwirkung der Bundesversammlung unausgesetzt gewahrt und ausgeübt hat. Sie befand sich daher in ihrem vollen Rechte, wenn sie Kraft jener Gewalt die Reichsverfassung abschloß, sie verkündete und die zu deren Vollziehung erforderlichen Einleitungen traf.

Die diesem vollen Rechte entgegengesetzte Forderung, daß die Reichsverfassung zwischen der Nationalversammlung und den Regierungen vereinbart werden müßte, habe ich bereits oben als eine unberechtigte Forderung widerlegt. Denn sie stützt sich lediglich auf die Bundesbeschlüsse vom 30. März und 7. April 1848, und ich habe nachgewiesen, daß aus jenen Beschlüssen jene Forderung nicht hergeleitet werden kann, und daß die Nationalversammlung trotz derselben sich über ein Jahr lang in ungestörtem Besitze der vollen Souveränität befunden und von diesem Souveränitäts-Rechte zu wiederholten Malen Gebrauch gemacht hat. Wollte man die ursprüngliche Macht gegenüber dem Vorparlamente, dem Fünfzigern-Ausschusse und der Nationalversammlung behaupten, so mußte man es zur rechten Zeit thun. Eben weil man dies zur rechten Zeit nicht that, wurde nach den vorhin von mir angezogenen Beweizstellen das jener ursprünglichen Macht nunmehr entgegretende Recht der Nationalversammlung begründet, und wenn man nach dem Zustandekommen dieses Rechts einen günstigen politischen Zeitpunkt benutzte, um dasselbe zu beseitigen, so durfte man dabei nicht vergessen, daß

man diesen Act nicht mehr Kraft eines zustehenden Rechts — denn dies hatte man aufgegeben —, sondern lediglich Kraft der inzwischen wieder gesammelten Macht vollzog.

Auch die sächsische Regierung hat sich hin und wieder auf die Vereinbarung bezogen, ohne jedoch der Nationalversammlung jemals mit dem entschiedenen Ausspruche dieses Principis entgegenzutreten. Bemerkenswerth für den Standpunkt der Sächs. Regierung ist aber das, daß sie während aller auf dem Landtage des Jahres 1848 und dem des Jahres 1849 darüber gepflogenen Verhandlungen die Vereinbarung nur in dem Sinne auffaßte, daß sie dieselbe von ihrem Standpunkte aus deshalb nicht außer Acht lassen könne, weil sie durch §. 2. der Sächs. Verfassungsurkunde an die Zustimmung der Kammern gebunden sei. Von einem selbstständigen Einspruche, den die Regierung als solche in ihrem eignen Interesse gegen die Beschlüsse der Nationalversammlung und den constituirenden Charakter derselben etwa zu erheben be-rechtigt sei, ist nirgends die Rede. Als Beweis hierfür dienen die Decrete vom 3. Juli und 28. August 1848 sammt Decretsbeilage sub. C, die Verhandlungen über das Decret v. 28. August und der Landtagsabschied vom 17. Novbr. 1848. Im Hinblick auf das Decret v. 28. August 1848 und jenes einzige geltend gemachte Bedenken erteilten die Kammern im Jahre 1848 der Regierung die Ermächtigung, alle von der Nationalversammlung ausgehenden Gesetze sofort auf verfassungsmäßigem Wege in Sachsen zu publiciren; die Regierungs-

Kommission erklärte, daß man sich über die der Regierung von den Ständen ertheilte Ermächtigung freue, weil man damit alle diejenigen Inconvenienzen, welche aus den Collisionen der Reichsgesetzgebung und der Sächs. Verfassungsurkunde entstehen könnten, ganz gut beseitigen könne, weil man dadurch diese Inconvenienzen zu beseitigen wissen werde; und im Landtagsabschiede vom 17. November 1848 ist in Beziehung hierauf gesagt:

„Von der hierbei überdieß unserer Regierung ertheilten Ermächtigung, alle von der Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. ausgehenden Gesetze und Anordnungen auf die für die hierländischen Gesetze geordnete Weise zu publiciren, werden wir den erforderlichen Gebrauch machen.“

Ganz deutlich hat sich hierüber der Staatsminister v. d. Pfordten im Jahre 1849 ausgesprochen. Er sagt, S. 49. 50. der Mittheil. über die Verhandl. d. I. Kammer, wörtlich Folgendes:

„Wenn ich mich als Rechtsgelehrter frage, wenn ich mein Gewissen zu Rathe ziehe als Minister, der in der ersten Hälfte des Monats März, ehe die Frankfurter Gewalt noch bestand, ehe noch von der Wahl derselben die Rede war, die sächs. Verfassungsurkunde beschworen hat, so kann ich nicht anders, und wenn mir die ganze Welt gegenübertritt, als sagen, ich darf der Frankfurter Versammlung nicht das alleinige Recht bei Begründung der deutschen Verfassung einräumen, ich

muß meinem Eide und meiner Pflicht gemäß
 darauf beharren, daß die Sächs. Regie-
 rung erst die Sächsischen Kammern
 zu fragen hat, ehe sie die Gültigkeit der
 Beschlüsse zu Frankfurt für Sachsen anerken-
 nen kann. Aber ich habe nie und zu keiner
 Zeit bei diesem Pflichtgeföhle die Vaterlands-
 liebe aufgegeben, und dadurch, daß ich Säch-
 sischer Minister geworden bin, habe ich nicht
 aufgehört, ein Deutscher zu sein. Zu allen
 Zeiten ist mein Entschluß, meine Pflicht in
 deutschem Sinne zu handhaben, unerschütter-
 lich gewesen. Ich weiß nicht, ob in
 jenem kritischen Augenblicke, wenn
 es darauf ankommt, von der theo-
 retischen Ueberzeugung den praktis-
 schen Gebrauch zu machen, ich noch
 in dieser Collision von Pflichten
 stehen werde; wenn aber der Fall
 kommen wird, dann wird man se-
 hen, ob ich ein deutscher Mann bin,
 oder ein Particularist.“

Die Collision besteht hiernach nur darin, daß
 die Sächsische Regierung erst die Sächsischen Kam-
 mern zu fragen hat, ehe sie die Reichsverfassung
 anerkennt. Die Sächsischen Kammern haben sich
 aber im Monat April 1849, mit Ausnahme von
 2 — 3 Stimmen, einhellig für die Reichsverfassung
 ausgesprochen.

Soviel von der Vereinbarungstheorie im Allge-
 meinen. Untersucht man aber die praktische An-
 wendung derselben, dann stellt sie sich wo möglich

noch haltloser und unberechtigter dar, oder sie erscheint als Waffe, die sich gegen ihre Träger selbst kehrt.

Bei der praktischen Anwendung der Vereinbarungstheorie sind nur zwei Fälle denkbar.

Entweder „müßte auf der einen Seite die Mehrheit des Willens der Volksvertreter, auf der andern die Mehrheit der Regierungen, mit den Ständen und unter sich im Einverständniß, entscheiden.“

Dies ist die Ansicht Welkers, des schroffsten Vereinbarungstheoretikers. (Stenogr. Ber. Bd. 9. S. 6404.)

In diesem Falle würde den Regierungen Oesterreichs, Preußens, Baierns, Hannovers und Sachsens — von den Ständen und Kammern spreche ich nicht, weil sich diese ohne Ausnahme für die Reichsverfassung ausgesprochen haben — kein Widerspruchsrecht mehr zustehen. Denn möge man einfach nach Staaten zählen, oder möge man auf die Abstimmung vom ehemaligen Bundestage zurückgehen, und hier wieder die Plenarabstimmung oder die gewöhnliche Abstimmung zum Maßstab nehmen, die genannten 5 Regierungen würden in allen Fällen, beziehentlich mit 5 gegen 33, mit 5 gegen 12 oder mit 20 gegen 49 Stimmen in der Minorität gewesen sein, und sich der Majorität zu unterwerfen gehabt haben.

Oder man gesteht jeder einzelnen Regierung, folglich auch jeder einzelnen Ständeversammlung das Recht zu, gegen jeden beliebigen Punkt der Reichsverfassung Einsprache zu erheben.

Dies heißt mit andern Worten, man will keine Reichsverfassung, oder man will diejenige, die das Recht des Stärkern factisch dann durchsetzt, wenn der Schwächere von dem ihm theoretisch gewährten Rechte Gebrauch zu machen sich unterfangen sollte. Welker spricht sich hierüber an der angezeigten Stelle so aus:

„Das neue Preussische Vertragsprincip fordert die Einstimmigkeit aller einzelnen Fürsten, es fordert die Zustimmung des letzten, des kleinsten deutschen Fürsten, selbst zur Wahl des Oberhauptes. Diesem gegenüber soll nichts gelten der Gesamtwille von 40 Millionen Menschen. Der Gesamtwille einer ganzen gesitteten, freien Nation soll sich beugen dem Veto eines einzigen Fürsten — vielleicht eines Fürsten von Lichtenstein. Das ist Anarchie; das ist das anarchische liberum veto des polnischen Reichstags.“

Ich wiederhole es, auch bei der Vereinbarungstheorie war, wenn man das Vertragsprincip in der ersten gedachten Weise auffaßt, jeder Widerspruch gegen die Reichsverfassung Seiten der in der Minorität befindlichen Regierungen ein unberechtigter, und die Frage über das Bestehen derselben wurde von dem Rechtsboden auf den Boden der Gewalt hinübergetragen; wenn man aber das Vertragsprincip in der Weise der Preussischen Regierung auffaßt, so verneint man jede Reichsverfassung überhaupt — wozu aber dann das Vereinbarungsprincip? —, oder man kam doch zuletzt wieder auf das Recht des Stärkern zurück und

setzte an die Stelle einer Verfassung, welche die ganze Nation durch ihre Vertreter beschloffen, welche sämtliche Kammern in den Einzelstaaten, soweit sie einberufen waren, für gut befunden, und welche die Regierungen in überwiegender Majorität angenommen hatten, den Willen einer kleinen, aber mächtigen Minorität von Regierungen.

Indes ich hätte nicht nöthig gehabt, das Vereinbarungsprincip in seiner praktischen Anwendbarkeit zu prüfen; denn es ist dieses Princip, wie ich im ersten Theile dieses Abschnitts genügend auseinandergesetzt habe, ein völlig unberechtigtes.

Die Nationalversammlung war eine neu constituirte legale Gewalt des geeinigten Deutschlands. Sie war nach Aufhebung des Bundestags am 12. Juli 1848 für die, nach §. 3. des Gesetzes üb. Einf. der provis. Centr. Gew. v. 28. Juni 1848, reservirte Errichtung des Verfassungswerks die oberste Macht in Deutschland, während die prov. Centralgewalt für die übrigen gemeinsamen Angelegenheiten der deutschen Nation die oberste Behörde in Deutschland bildete. Kraft des der Nationalversammlung zustehenden Rechts hat dieselbe dem deutschen Volke die Reichsverfassung gegeben, und mit der Vollziehung und Verkündung, wie solche laut der amtlichen Ausgabe und officiellen Beurkundung vom 28. März 1849 erfolgt ist, mußte dieselbe als oberstes Gesetz in ganz Deutschland gelten.

Ehe ich zu den fernern hierher gehörigen Auseinandersetzungen, welche das berechtigte Entstehen für dieses Gesetz und die Nationalversammlung zum

Gegenstand haben, übergehe, muß ich einen Blick auf meine eigne, subjective politische Stellung werfen, weil vielfach behauptet worden ist, daß die Reichsverfassung nur zum Deckmantel für andere politische Tendenzen benutzt worden sei. Ich weise diesen Vorwurf von mir zurück, und kann es nicht unterlassen, denselben durch Belege aus meiner öffentlichen Wirksamkeit gründlich zu entkräften.

Der Umstand, daß man zwischen den Bestrebungen der Linken, die deutsche Gesamtverfassung dem Muster der Amerikanischen Gesamtverfassung nachzubilden und namentlich einen Präsidenten an die Spitze des deutschen Bundesstaats zu stellen, — und zwischen den auf Herstellung einer republikanischen Staatsform in den Einzelstaaten gerichteten Tendenzen, in der uns anfeindenden Presse nicht gehörig unterschied, hat zu den tiefwurzelndsten Mißverständnissen Anlaß gegeben. Schon ehe ich nach Frankfurt ging, und vor meiner Wahl habe ich erklärt, daß ich an der Spitze des Bundesstaats einen Präsidenten zu sehen wünschte, daß ich aber für Abänderung der monarchischen Staatsform in den Einzelstaaten nicht stimmen würde, und habe die Möglichkeit des Nebeneinanderbestehens jener Regierungsform für den Gesamtstaat mit dieser Regierungsform für die Einzelstaaten ausführlich zu begründen gesucht, und ich bin noch jetzt der Ansicht, daß gegen einen Präsidenten an der Spitze des deutschen Bundesstaates die mächtigeren deutschen Fürsten nicht so eingenommen gewesen sein würden, als gegen einen Kaiser.

Was ich vor meiner Wahl erklärt hatte, würde ich unter allen Umständen gehalten haben. Es ist aber eine Frage, wonach sich die Nationalversammlung eine eigenmächtige Abänderung der Regierungsform der Einzelstaaten erlaubt hätte, überhaupt gar nicht zur Abstimmung gekommen.

Neben dieser meiner Ansicht, von der Gesamtstaats-Form im Hinblick auf die Staatsformen der Einzelstaaten, habe ich an der Souveränität der Nationalversammlung in Schaffung einer Staatsverfassung für Deutschland vom ersten bis zum letzten Augenblicke und unter Verhältnissen, wo ich oft mit meiner Ansicht ziemlich isolirt stand, unerschütterlich festgehalten, auch niemals Bedenken getragen, in Festhaltung dieser Idee das von mir für besser Gehaltene, wenn es unerreichbar war, dem erreichbaren Guten zu opfern.

Ich beziehe mich hierbei zunächst auf den beiliegenden Bericht an meine Wähler vom 28. Juni 1848 über die Verhandlungen wegen Einführung einer provisorischen Centralgewalt. Ich habe für das Gesetz gestimmt, und S. 9. und 10. des Berichts in Bezug auf meine Abstimmung Folgendes bemerkt:

„Die Frage über die Abstimmung gab allerdings zu sehr ernstern Erwägungen Veranlassung. Es waren Bestimmungen aus dem Gesetze entfernt worden, auf welche die Linke hohen Werth legte, und für welche sie mit voller Ueberzeugung gestimmt hatte; es waren Grundsätze aufgenommen worden, welche den Ansichten der Linken zuwiderlaufen,

und gegen welche sie mit voller Ueberzeugung gestimmt hatte. Grund genug zur Verwerfung des Gesetzes, abgesehen von den Befürchtungen, welche die Verneinenden für die Zukunft daran knüpften.

Diese Ansicht habe ich nicht zu vertreten.

Ich habe meine Abstimmung zu rechtfertigen und thue es in Folgendem:

Von der Nothwendigkeit der baldigen Herstellung einer Centralgewalt bin ich auf das Innigste überzeugt. Der Krieg mit Dänemark u. u. — lassen die äußern Verhältnisse Deutschlands in höchstem Grade gestört erscheinen u. u. Jeder Tag Verzug in der vollständigen Einigung seiner Kräfte bringt seiner Existenz Gefahr.

Noch tiefer bewegt mich die innere Lage Deutschlands. Tausende von Arbeitern feiern, aller Verkehr stockt, der außerordentliche Nothstand hat das Maaß der Geduld der darunter Leidenden bis zum Ueberlaufen gefüllt.

Es muß Abhülfe geschehen. Die Gemüther müssen durch eine festere Ordnung der Dinge beruhigt, die reichen Hülfquellen Deutschlands müssen durch Wegräumung der Verkehrshemmnisse, durch Hinausrückung der Zollschranken erschlossen werden u. u.

Die Centralgewalt muß sofort zur Ausführung dieser Maaßregeln alle nöthigen Einleitungen treffen. Jeder Tag Verzug schlägt auch hier tiefere Wunden. Sollte ich nun durch Ablehnung des Gesetzes alle diese Ge-

fahren, sollte ich ein möglicher Weise ganz unabwendbares Unheil für Deutschland heraufbeschwören, wenn das Volk sah, daß alle Bestrebungen das Werk zu Stande zu bringen erfolglos gewesen, und daraus den Schluß zog, daß ebenso alle künftigen Bestrebungen erfolglos sein würden?

Hier mußte ein Uebel gegen das andere abgewogen und das kleinere gewählt werden."

Dabei habe ich S. 11. auf die durch den zweiten Abschnitt des §. 5. feierlich und gesetzlich hingestellte Souveränität der Nationalversammlung noch besonders aufmerksam gemacht und bemerkt, hier gelte der Grundsatz, das Gute, selbst mit unwillkommener Zugabe, festzuhalten, das gewonnene Terrain zu behaupten und mit dem Schilde der Souveränität der Nationalversammlung die geschaffene Centralgewalt lieber in den gehdrigen Schranken zu halten, als Beides, das Schild und die Rüstung, fallen zu lassen und auf's Neue in Frage zu stellen.

Wie damals die Schaffung der provis. Centralgewalt, so gestalteten sich die Verhältnisse bei Schaffung der Reichsverfassung.

Die Nationalversammlung hatte durch manche Acte an ihrer früheren Volksthümlichkeit verloren, namentlich mochte sich Niemand mit der Idee eines erblichen Kaisers befreunden.

Ich selbst brachte in der I. Kammer am 18. Januar den Antrag ein, daß sich dieselbe gegen eine solche Lösung der Oberhauptsfrage aussprechen solle. Der Antrag enthielt aber nur eine Erklärung

ung vor dem definitiven Beschlusse der Nationalversammlung, und ich habe bei Begründung des Antrags (S. 36. der Mitthl.) unter Andern gesagt:

„So ist es dahin gekommen, daß die Macht des Parlaments nach und nach sich löste, daß das Parlament das Vertrauen auf sich selbst verlor, und das Volk leider hier und da auch das Vertrauen zu sich selbst verlor. Man könnte mir hier einwenden, wenn nun die Dinge so stehen, wie kann man sich da noch auf die Macht des Volkes, ausgesprochen durch sein verfassungsmäßiges Organ, das Parlament, stützen? Ich behaupte, man kann und muß sich doch noch darauf stützen.“ u. u.

Zu Vermeidung jeden Mißverständnisses über die Bedeutung des Antrags bemerkte ich noch S. 37:

„Aus allen diesen Gründen empfehle ich Ihnen den Antrag zur Annahme, aber nichts Mehreres und nichts Minderes. Ich komme hier auf einen wichtigen Punkt, einen Punkt, den ich ernstlich vom Anfange meiner Wirksamkeit als Abgeordneter in Frankfurt mit mir herumgetragen und reiflich überlegt habe, und mit dem ich in meinem Gewissen ganz in's Klare gekommen bin, rücksichtlich dessen meine Ueberzeugung vom ersten bis zum letzten Tage ganz gleich geblieben ist. Ich erkläre, daß ich nach wie vor auf dem Standpunkte der Souveränität des Volkes und der Machtvollkommenheit des Parlaments, als des verfassungsmäßigen Or-

ganz des Volkes, stehe. Hüten Sie sich wohl, deshalb, weil die Träger einer Idee diese Idee im Augenblicke nicht gehörig zur Geltung zu bringen wissen, hüten Sie sich wohl, deswegen die Idee selbst, das ganze Rechtsinstitut zu verletzen! Halten Sie fest an dieser Idee! Nur in dieser Idee kann das tiefe Gefühl, das in jeder deutschen Brust liegt, der Drang nach Einheit und Freiheit des deutschen Vaterlandes fest wurzeln, nur durch Festhaltung dieser Idee kann jenes allgemeine Verlangen zur factischen Geltung gelangen.“ In gleicher Weise habe ich mich am 24. Februar (S. 279.) ausgesprochen:

„Mich insbesondere hat auch der Standpunkt erfreut, von welchem der Bericht ausgeht; es ist der Standpunkt, daß die Nationalversammlung zu Frankfurt die Souveränität, die sie vom deutschen Volke von Anfang an übertragen erhalten hatte, auch in diesem Augenblicke noch besitze u. u.“

Ebenso am 29. März (S. 515.)

„Ich halte diese Idee heilig und wahre sie gleich jenem ewigen vestalischen Feuer. Ich will mich auch lieber an dieser Flamme verbrennen, ehe ich dazu beitragen möchte, sie auszulöschen. Ich rufe den Particularisten zu, sie mögen bedenken, daß sie leicht in die Lage kommen können, eine zweite Inconsequenz zu begehen und ein Princip, welches sie jetzt im Interesse der Demokratie aufgeben, künftig als die allein mögliche Waffe der De-

mokratie mit allen Kräften wieder aufzufassen.“

Es wird zu Begründung dieser Ansicht im weitern Verlaufe der Rede auf das freisinnige Reichswahlgesetz, auf das selbständige Auftreten der Nationalversammlung, auf die schon damals umlaufenden Gerüchte von einer bevorstehenden Octroyirung und auf die Nothwendigkeit, die Nationalversammlung unter allen Umständen gegen etwaige Angriffe der Gewalthaber zu schützen, hingewiesen.

In demselben Sinne habe ich in der Sitzung vom 12. April 1849 meinen Antrag auf Anerkennung der Rechtsgültigkeit der von der Nationalversammlung beschlossenen und verkündeten Reichsverfassung begründet. Ich habe dabei hervorgehoben, daß sie manche Punkte enthalte, gegen welche das Sächsische Volk sich ausgesprochen, daß sie aber die Mittel zur Milderung oder Abhülfe dieser weniger willkommenen Bestimmungen in sich trage, daß die Vorzüge derselben diese Mängel bei Weitem überträfen, und daß man gegen irgend eine, in ein Gesetz zu bringende Bestimmung mit allen Mitteln kämpfen könne, so lange sie noch nicht Gesetz geworden sei, daß man aber, sobald sie gesetzliche Kraft erlangt, sich dem Gesetze zu unterwerfen habe.

(Mitthl. S. 640. ff.)

Wer mit dem damaligen Gange der Ereignisse bekannt ist, der weiß es, daß es im Verlaufe der hier hervorgehobenen Zeitperiode oft schwer war, den Standpunkt der Souveränität — nicht des Volkes, denn darüber waren damals alle Parteien

in der Theorie einig, die conservativsten bis zu den radicalsten, sondern — der Nationalversammlung, als des verfassungsmäßigen Organs der Nation, festzuhalten und zu vertheidigen. Ich habe es gethan; denn ich sah nur in ihr die Möglichkeit der Verwirklichung der Idee, vor welcher ich jede andere Rücksicht in den Hintergrund treten ließ, der Idee, die ich allezeit rein und unvermischt im Herzen getragen habe, der Idee eines einigen und freien deutschen Gesamt-Vaterlandes. Ich protestire dagegen, und ich würde bis zum letzten Augenblicke dagegen protestiren, wenn man mir nachsagen wollte, daß ich diese heilige Idee zu einem Deckmantel anderer Tendenzen herabgewürdigt hätte. Ich lasse Jedem seine Ideale, und fern sei es von mir, sie anzutasten. Aber wer für eine Tendenz einen Deckmantel gebraucht, der trägt sie nicht als Ideal in seinem Busen. Und wie man auch über mich entscheiden möge, die Gerechtigkeit sollte man mir widerfahren lassen, daß man mir nicht das Letzte raubt, was mir von einem glücklichen Leben geblieben ist; man soll mir meine Ideale nicht in Larven verwandeln!

Ich kehre nunmehr zu dem vorhin von mir aufgestellten Satze, daß das Entstehen des Volkes für die Nationalversammlung und die Reichsversammlung ein berechtigtes gewesen, zurück, und habe zu dessen Begründung Folgendes zu erwähnen.

Obchon die Preussische Regierung in der Note vom 23. Februar 1849 erklärt hatte: Preußen sehe ein, daß die deutsche Nationalversammlung unter

dem Gefühle der Nothwendigkeit gehandelt habe, indem sie sich selbst und allein an das Werk der Verfassung gemacht habe; ob schon man Seiten der Preuß. Regierung nicht mehr von Vereinbarung, sondern nur noch von Verständigung sprach; so wurde doch kurze Zeit darauf ein anderer Weg eingeschlagen. Es kann sein, daß hierzu das in der Reichsverfassung in der zweiten Lesung zur Geltung gekommene Suspensiv-Veto und das freisinnige Reichswahlgesetz Veranlassung gegeben hat. Gerade aber weil diese zu einer dauernden Begründung der Freiheit Deutschlands erforderlichen Bestimmungen von dem höchsten Werthe für das Volk sein mußten, hatten diejenigen Mitglieder der Nationalversammlung, welcher eine solche dauernde und für alle Zeiten hinaus friedliche Entwicklung der politischen Zustände des Gesamt Vaterlandes am Herzen lag, ihrerseits wieder die größten Opfer gebracht und hierdurch das Zusammenkommen der Verfassung ermöglicht. Die Vorgänge bei der ersten Lesung hatten es als unwiderlegbare Thatsache constatirt, daß nur unter gegenseitigen Opfern zum Ziele zu gelangen sei, und man brachte sie. Erkannte man einmal den Satz für richtig, daß die Nationalversammlung unter dem Gefühle der Nothwendigkeit handle, wenn sie die Verfassung selbst schaffe; so konnte man von diesem Satze nicht willkürlich zurückgehen, wenn man mit dem Inhalte des Geschaffenen später weniger zufrieden war, als früher; denn dieser Inhalt hatte mit dem Befugniß des Schaffens nichts gemein. Letzteres war nach wie vor dasselbe. Die stufen-

weisen Desavouirungen und Angriffe auf die Nationalversammlung, die nun Schlag für Schlag folgten, sind bekannt. Es ist mir nicht möglich, die diesfalligen Beweise zu allegiren, weil ich gerade hier auf eine Lücke in den mir zugesendeten stenographischen Berichten stoße, die bis Ende April sich fort erstreckt. Allein es steht als Thatsache fest, daß die bereits früher erwähnten 5 Regierungen unter sich einig geworden waren, die Reichsverfassung v. 28. März 1849 nicht anzuerkennen, und es genügt, als den Schlusspunkt der gegen die Verfassung gerichteten Bestrebungen die bekannte Preussische Circularnote vom 28. April 1849 anzuziehen, welche irgend einen Zweifel über die Absichten, die man hatte, nicht übrig läßt. Es wird zwar in dieser Note anerkannt, daß das Bedürfniß der Nation nach größerer Einigung und Kräftigung befriedigt werden müsse, allein die von der Versammlung in Frankfurt angestrebte Form wird für eine unmögliche erklärt, die Aussicht auf eine Vereinbarung und Verständigung mit der Nationalversammlung als eine ganz unsichere bezeichnet und hinzugefügt, daß alle deutschen Staaten auf den entgegengesetzten Fall, zugleich aber auch darauf gefaßt sein müßten, daß durch ein starres Festhalten der Versammlung an ihren bisherigen Beschlüssen in manchen Ländern gefährliche Krisen hervorgerufen werden könnten. Diesen gemeinsam ernst und kräftig entgegenzutreten, wo möglich aber sie durch ein entschiedenes Handeln und

Vorwärtsgen zu verhindern, sei die Aufgabe und Pflicht der Regierungen Deutschlands.

Die Preussische Regierung sei dazu in vollem Umfange bereit: sie werde ihre Maaßregeln so treffen, daß sie den verbündeten Regierungen die etwa gewünschte und erforderliche Hülfe rechtzeitig leisten könne.

Gemeinsame Berathungen in Frankfurt seien nicht mehr möglich, da mehrere der größten deutschen Regierungen es abgelehnt hätten, auf diese Berathungen in Frankfurt einzugehen, die Mehrzahl der übrigen aber unter Beseitigung der von ihnen selbst gehegten Bedenken sich beeilt habe, ihre volle Adhäsion an die Frankfurter Beschlüsse und ihre Annahme der dort beschlossenen Verfassung zu erklären.

Es sei daher wünschenswerth, daß die zu weiterer Berathung über die Entwicklung des Verfassungswerks mit Preußen geneigten Regierungen sich nach Berlin wenden möchten. Sollte es sich herausstellen, daß jede Mitwirkung der Nationalversammlung in ihrer jetzigen Gestalt aufgegeben werden müsse, so halte es die Preussische Regierung für Pflicht und Aufgabe der deutschen Regierungen, der deutschen Nation ihrerseits eine Verfassung darzubieten. Der Entwurf würde die Arbeit der Nationalversammlung wieder aufnehmen und nur die in dieselbe durch eine Verknüpfung unglücklicher Umstände eingedrungenen zerstörenden Elemente beseitigen. —

Wenn man sich vergegenwärtigt, daß die deutsche Reichsverfassung, gegen welche in dieser Note

offen und unzweideutig aufgetreten, und welche für unmöglich erklärt wird, bereits amtlich vollzogen und publicirt war, daß also der Nationalversammlung selbst das Recht bestritten werden konnte, eigenmächtige Veränderungen daran vorzunehmen; so ergibt sich, daß der Hinweis auf eine noch mögliche Verständigung mit der Nationalversammlung, welche übrigens die Note selbst als ganz zweifelhaft bezeichnet, kaum einen andern Zweck haben konnte, als den in den übrigen Theilen der Note enthaltenen Angriff auf die Nationalversammlung weniger schroff hervortreten zu lassen. Es war aber Niemandem im Deutschen Volke unklar, daß die Note diesen Angriff unzweideutig enthielt. Ebenso wenig konnte nach dem Inhalte der Note noch bei Jemandem ein Zweifel darüber obwalten, daß die Preuß. Regierung sich nicht herbeilassen werde, die in so herben Ausdrücken getadelte Verfassung anzunehmen. Die Preuß. Regierung hatte theils hierdurch theils durch die Auflösung der Kammern der Nationalversammlung den Kampf angeboten. Sie hatte dies gethan unter Nichtachtung des von ihr selbst anerkannten Reichsgesetzes über Einführung der provis. Centralgewalt v. 28. Juni 1848 und unter Nichtachtung des fernern Reichsgesetzes zum Schutze der verfassunggebenden Reichsversammlung v. 10. Octbr. 1848. Denn sie hatte, was das Letztere anbelangt, die Existenz der Nationalversammlung in ihrer jetzigen Gestalt in Frage gestellt, sie hatte den der Verfassung widerstrebenden Regierungen mit Umgehung der hierzu allein berechtigten Centralgewalt eigenmächtig bewaffnete Hülfe ange-

boten, sie hatte ein entschiedenes Handeln und Vorwärtsgen in Aussicht gestellt.

Der Reichsminister von Gagern hat im Schooße der Nationalversammlung gegen die Note, insoweit sie die Rechte der Centralgewalt beeinträchtigt, öffentlich Verwahrung eingelegt.

Es war vergebens. Man konnte auf der betretenen Bahn, wobei man sich vom Gesetze losgesagt hatte, nicht stehen bleiben oder rückwärts gehen. Es galt dem Umsturz der beiden verfassungsmäßig bestehenden obersten Gewalten Deutschlands, dem Umsturz der Nationalversammlung und der Centralgewalt; der Erfolg hat es bewiesen. Die preussischen Mitglieder der Nationalversammlung wurden zurückberufen, und die Centralgewalt wurde formell in Anspruch genommen, nachdem man sie factisch ausgeübt.

(Vgl. die Zuschrift des Präsidenten des Reichsministerraths an den Präsidenten der Nationalversammlung v. 4. Mai 1849. Stenogr. Ber. Bd. 9. S. 6398. — Die Preuss. Verordn. v. 14. Mai 1849 S. 6616 ebendaf. und die Depesche der Preuss. Regierung an ihren Bevollmächtigten bei der Centralgewalt v. 18. Mai 1849, sowie die in Bezug auf diese Depesche weiter gepflogenen Verhandlungen v. 23. Mai 1849.)

Auch die Sächsische Regierung hat unmittelbar nach der Preussischen und Hannöverschen die Volkskammern aufgelöst. Dieser Act konnte nach den bekannten innern Verhältnissen nicht überraschen. Die Regierung war in ihrem vollen Rechte, gegen

daß über ihre Wirksamkeit von den Kammern ge-
 fällt mißbilligende Urtheil an das Volk zu appellir-
 ren, und wenn auch dem Beschlusse der National-
 versammlung vom 26. April 1849 gegenüber das
 Verfahren der Regierung für den weniger Eingeweihten in Bezug auf die deutschen Angelegenheiten beunruhigend erscheinen mochte, so wurden die diesfälligen Zweifel doch anfänglich sofort dadurch gehoben, daß, wie bei Gelegenheit der Auflösung in den Kammern allgemein als notorisch erzählt wurde, zugleich mit dem Decrete über die Kammerauflösung ein Decret wegen Anerkennung der Reichsverfassung in die Königl. Hofbuchdruckerei abgegeben worden war. Das letztere Decret erschien aber nicht; vielmehr wurde bald darauf bekannt, daß die drei Staatsminister Dr. Held, v. Ehrenstein und Dr. Weinlig ihre Entlassung eingereicht und erhalten hätten, und zwar, wie ebenfalls als notorisch allgemein gesagt wurde, weil die bereits beschlossenen Auerkennung der Reichsverfassung auf Intereession der Preuß. Regierung wieder rückgängig geworden sei. In soweit diese Verhältnisse von der Untersuchungsbehörde nicht als notorisch betrachtet werden, ist es jedenfalls deren Aufgabe, für Constatirung derselben auf geeignetem Wege Sorge zu tragen. Ich meinerseits halte mich an das bekannte Rechts-Prinzip, daß jede einflußreiche Thatsache, deren Constatirung der Untersuchungsbehörde möglich war, in sofern der Angeschuldigte sich darauf bezieht, zu Gunsten desselben so lange für wahr gehalten wird, bis das Gegentheil nachgewiesen ist.

Es leuchtet ein, daß sich nunmehr die Sachlage sofort als eine ganz veränderte darstellte.

Die Nationalversammlung hatte am 26. April beschlossen, die Regierungen, welche die Reichsverfassung noch nicht anerkannt hatten, zur Anerkennung aufzufordern und sie zu veranlassen, sich aller Anordnungen zu enthalten, durch welche dem Volke die verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel, seinen Willen kundzugeben, in diesem entscheidenden Augenblicke geschmälert oder entzogen würden, insbesondere von ihrem Rechte, die Ständeversammlungen aufzulösen, keinen Gebrauch zu machen, welcher die Kundgebung des Volkswillens verhindere, dieselben vielmehr in Thätigkeit zu setzen oder zu belassen, bis die Reichsverfassung zur Anerkennung gebracht sein werde.

Es waren diese Beschlüsse der Centralgewalt überwiesen worden, mit dem Ersuchen, dieselben im Interesse der allgemeinen Sicherheit und Wohlfahrt Deutschlands in Vollzug zu setzen und über den Erfolg bis zum 3. Mai Vorlage zu machen.

Die Centralgewalt hatte sofort Bevollmächtigte an die betreffenden Regierungen abgeordnet, um die Beschlüsse zu überbringen, auf Erklärungen zu dringen, die Gründe, welche den Widerstand zu besiegen geeignet wären, geltend zu machen, und die Centralgewalt von dem Stande der Dinge und Meinungen in den betreffenden Landen in Kenntniß zu setzen.

(Stenogr. Ber. Bd. 9. S. 6390.)

Dieser ganze letzte Versuch der Nationalversammlung, eine friedliche Entwicklung der Dinge her-

beizuführen, stellte sich nun als erfolglos dar. Man mußte erkennen, daß die Regierung mit der Nationalversammlung und der Centralgewalt offen gebrochen hatte, und jede Hoffnung auf eine mögliche Aenderung in den Ansichten mußte um so mehr schwinden, als selbst die Majorität der Regierung, welche unmittelbar vorher noch so fest stand, daß sie sich im innern Conflict mit der an Einhelligkeit grenzenden Majorität beider Kammern behauptete, eben wegen der deutschen Frage abzutreten genöthigt war. Es ist undenkbar, daß die deutsche Frage vor der Auflösung der Kammern im Ministerrathe nicht vollständig geordnet gewesen wäre. Die oben berührte, als notorisch erzählte Thatsache trägt deßhalb auch den Charakter der innern Wahrheit an sich. Konnte man nun trotz der Tags vorher im Ministerrathe stattgefundenen Einigung über Anerkennung der Reichsverfassung, und trotz der auf diese Basis hin erfolgten Auflösung der Kammern, Tags darauf in einem durch die deutschen und sächsischen Verhältnisse so außerordentlich kritisch gewordenen Momente nicht nur von der früheren Ansicht wieder abgehen, sondern auch die neugewonnene Ueberzeugung so festhalten, daß man die Majorität der Mitglieder im Ministerrathe, mit welcher man bisher im entschiedenen Einklange gewirkt, und mit welcher man gemeinschaftlich an das Volk provocirt hatte, ausscheiden ließ; so müssen die Bestimmungsgründe so maachgebend gewesen sein, daß an eine veränderte Entscheidung in der That nicht gedacht werden konnte. Es blieben auch, wie bekannt, alle weiteren Schritte

und Versuche erfolglos, und es wurde Gewißheit darüber erlangt, daß die Sächsische Regierung in dieser Frage mit der Preussischen gehen werde.

Ich habe vorhin nachgewiesen, daß die Preuß. Regierung schon mit Erlassung der Circularnote vom 28. April den Boden des Gesetzes verlassen und den Kampf gegen die verfassungsmäßigen obersten Gewalten in Deutschland begonnen hatte. Die Sächs. Regierung befand sich nunmehr auf derselben Bahn.

Will man es dem Volke verargen, wenn es sich bei diesem Kampfe, in dieser Collision der Gewalten auf die Seite derjenigen stellte, welche in ihren verfassungsmäßigen Rechten angegriffen wurden?

Man höre den berühmten Vertheidiger des „summi imperii, cui resisti non debet.“²⁵⁾ In dieser Frage ist auch er nicht zweifelhaft.

„Diximus summum imperium tenentibus jure resisti non posse. Nunc quaedam sunt, quae lectorem monere debemus, ne putet in hanc legem delinquere eos, qui revera non delinquant. Primum ergo etc. etc.“

Sexto. Si rex partem habeat summi imperii, partem alteram populus aut senatus, regi in partem non suam involanti vis justa opponi poterit, quia eatenus imperium non habet. Quod locum habere censeo, etiam si dictum

25) „der höchsten Staatsgewalt, welcher nicht Widerstand geleistet werden darf.“

sit, belli potestatem penes regem fore; id enim de bello externo intelligendum est.“

(Hugo Grotius de jure belli & pacis. Lib. I. cap. IV. §. XIII.)²⁶⁾

Gilt der Grundsatz, der hier aufgestellt ist, schon in Einzelstaaten, um wie vielmehr muß er dann gelten, wenn der Senat des Gesamtstaates von dem summum imperium des Particularstaates angegriffen und in seinen Rechten gekränkt wird.

Kurz zuvor, (S. VI. Nr. 2.) erwähnt Grotius des „Augustini dictum celebre:“²⁷⁾

„Ipsas humanarum rerum gradus adverte: si aliquid jusserit curator, faciendum: non tamen, si contra proconsul jubeat: aut si con-

26) Wir haben gesagt, daß den Inhabern der höchsten Staatsgewalt mit Recht nicht Widerstand geleistet werden könne. Wir müssen aber hierbei den Leser auf Einiges aufmerksam machen, damit er nicht eines Vergehens an diesem Gesetze Diejenigen bezüchtige, welche sich in der That nicht daran vergehen.

Fürs Erste also *ic. ic.*

Sechsten s. Wenn der König nur einen Theil der Regierungsmacht hat, den andern Theil aber das Volk oder ein Senat; so kann dem Könige, der in den ihm nicht zuständigen Theil übergreift, rechtmäßigerweise Gewalt entgegengesetzt werden, weil ihm nämlich insoweit die Regierungsmacht nicht zusteht. Dies findet, wie ich überzeugt bin, auch dann statt, wenn das Recht der Kriegserklärung dem Könige beigelegt ist, denn dies bezieht sich auf auswärtige Kriege.

Hugo Grotius, Vom Rechte des Kriegs und Friedens, Buch. I. Cap. IV. §. 13.

27) Augustin's berühmten Ausspruch.

sul aliquid jubeat et aliud imperator, non utique contemnis potestatem, sed eligis, majori servire; nec hinc debet minor irasci, si major praelatus est.²⁸⁾

Will man diesen allgemeinen Rechtsgrundsätzen gegenüber auf die Sächsische Particulargesetzgebung Bezug nehmen? Man wird auch hier — abgesehen von der schon oben hervorgehobenen Gefahr einer rein privatrechtlichen Entscheidung in völkerrechtlichen Fragen — auf nicht zu umgehende Klippen stoßen. Das Criminalgesetzbuch disponirt über die Verbrechen gegen den Staat, es enthält aber keine Bestimmung über die Collisionsverhältnisse, in welche der Staatsangehörige in seiner doppelten Eigenschaft als Deutscher und Sächsischer Staatsangehöriger gestellt werden konnte, und in der That gestellt worden ist. Die Dispositionen art. 81. und 82. setzen einen fortdauernden Einklang der deutschen und der Particularstaatsgewalten voraus; dieser Einklang ist aber in der nachgewiesenen Weise notorisch gestört gewesen. Die Dispositionen über Angriffe gegen den Einzelstaat und diejenigen über Angriffe gegen die Selbststän-

28) Achte auf die eigenthümlichen Abstufungen in den Lebensverhältnissen der Menschen. Wenn der Vorgesetzte des Kreises etwas befohlen hat, so ist es zu thun; nicht aber, wenn der Statthalter der Provinz Gegenbefehl erläßt oder wenn der Statthalter etwas befiehlt, etwas Anderes jedoch der Kaiser: du mißachtest durchaus keine obrigkeitliche Gewalt, sondern du bestimmst dich dem höhern Vorgesetzten gehorsam zu sein und der niedriger stehende darf deshalb nicht zürnen, wenn der höhere vorgezogen wird.

digkeit und die Verfassung des deutschen Bundes — d. h. seit den auch in Sachsen publicirten Reichsgesetzen v. 28. Juni und 10. Octbr. 1848 gegen die provisorische Centralgewalt und die Nationalversammlung — ziehen sich durch das ganze erste Capitel des zweiten Theils des Criminalgesetzbuchs fortlaufend parallel hindurch; man prüfe die Ereignisse, die der Erhebung des Sächsischen Volkes im Mai 1849 vorhergingen, und diejenigen, die sie begleiteten und darauf folgten, gegenüber jenen Dispositionen nach den ewigen Grundsätzen des gleichen Rechts, und man wird sehen, zu welchen Consequenzen man gelangt. Natürlich muß man dabei festhalten, daß eine Staatsregierung der Inbegriff der gesammten executiven Gewalt im Staate ist, und daß solchemnach jeder Act der Regierung, bei welchem sie den Boden des Gesetzes verläßt, den Charakter der Gewaltsamkeit an sich trägt. Man halte nicht ein, die Nationalversammlung habe zur Erhebung des Volkes nicht aufgefordert, sie nicht gewollt. Gesezt, es hätte eine directe Aufforderung nicht stattgefunden, so sprechen doch die von ihr im Monat April und Anfang Mai gefaßten Beschlüsse so klar und unzweideutig ihr Wollen aus, daß an diesem nicht gezweifelt werden kann. Die Erhebung in Württemberg zu Gunsten der Reichsverfassung mußte zu derselben Katastrophe führen, zu der es in Sachsen gekommen ist, wenn sich in Württemberg in dem kritischen Momente im Ministerrathe eine Minorität gegen die Reichsverfassung gefunden hätte. Sie fand sich dort nicht, und der König setzte sich mit

dem offen und unumwunden ausgesprochenen Gesamtwillen des Volkes in Einklang. Die Nationalversammlung decretirte dem Württembergischen Volke für seine Bestrebungen zu Gunsten der Reichsverfassung den Dank der Versammlung. Auch im Uebrigen sprachen die Thatfachen. Die Macht der Nationalversammlung ruhte im Volke. Gerade die Regierungen der mächtigsten deutschen Staaten hatten ihr den Kampf angeboten. Ging das Volk in diesen Staaten mit den Regierungen gegen die Nationalversammlung und die Reichsverfassung, so war ihr Schicksal entschieden. Nur das umgekehrte Verfahren konnte ihre Existenz retten.

Wenn irgend ein wahres Wort gesprochen worden ist, so ist es das, was Welker S. 6405 der stenogr. Berichte sagt, indem er die Circularnote vom 28. April einer Beurtheilung unterwirft:

„Wie die Worte von Kalisch, die freie Verfassung aus dem ureignen Geiste der Nation, durch Kerker und Censur ein Menschenalter hindurch erfüllt wurden, das habe ich schon gesagt, und wie die Empörung des Volkes endlich in hellen Flammen aufschlug gegen die so bereiteten schändlichen Zustände, das wissen wir alle.

Wer hat aber der Fürsten Throne geschützt? Diese Versammlung hat es gethan. Und wenn über Anderes gestritten werden soll, — daß Sie die Schirmhalter der Ordnung und Ruhe gewesen, das wird man zugeben.

„Nun haben wir unter schweren Anstrengungen und Opfern mit Achtung und Schonung der Fürstenrechte eine Verfassung zu Stande gebracht, die eine der besten ist, die der Nation Einheit und Ehre sichert, und für die Fürsten und die Ordnung schützender und conservativer ist, als irgend Jemand im Jahre 1848 nur hoffen durfte; und nun kommen die Fürsten und wollen Principienstreit anfangen, und drohen mit Armeen, ehe wir verlegt oder gedroht haben.“

Und derselbe Welker, der in obigem Sinne während seiner ganzen parlamentarischen Wirksamkeit für die Regierungen und Throne die einflussreichste Thätigkeit entwickelt hat, er sagt, in derselben Rede (S. 6401.):

„Wie ist es anders zu erwarten, als daß solche Anfeindungen dieser Verfassung, begleitet mit solchen traurigen Anzeichen, daß solche Anfeindungen allmählig den Gedanken eines Verzweiflungskampfes für die Freiheit und die Ehre allgemein von Nord nach Süd im Volke erwecken?“

Und unmittelbar vorher (das.):

„Das deutsche Volk fühlt sich in dem Besiz und der Vertheidigung seiner Nationalversammlung in seinem guten, in seinem besten Rechte.“

Dasselbe liest man in Austrittserklärungen anderer Mitglieder der rechten Seite der Nationalversammlung, z. B. S. 6720.:

„Wir sind überzeugt, daß unter der Macht

der Verhältnisse der drohende ungleiche Kampf eines kleinen Theils des deutschen Volkes für die Reichsverfassung gegen den bei Weitem größeren, welcher den Gewaltmaassregeln der eigenen Regierungen gegen das Verfassungswerk der Nationalversammlung, wenn nicht beistimmt, doch mindestens nicht widersteht, eben so nutzlos als verderblich für unser Vaterland sein würde.“

Es bedurfte keiner directen oder indirecten Auforderung der Nationalversammlung zur Erhebung für die Reichsverfassung. Jeder im Volke hatte das Befugniß, für sein Recht, für das Heiligthum deutscher Nation, für die volle Geltung der Nationalversammlung in dem Kampfe, den die legitimen Gewalten selbst begonnen hatten, einzustehen; Jeder im Volke befand sich bei diesem Kampfe auf dem rechtlich und moralisch gesicherten Standpunkte der Nothwehr. Man braucht sich nur zu vergegenwärtigen, was das Volk, bei dem Umsturze der Reichsverfassung und der Beseitigung der Nationalversammlung, — die Gefahr und die Bedrängniß aber, in der die letztere seit den Angriffen der widerstrebenden Regierungen schwebte, geht aus den Beschlüssen v. 30. April über die Ermächtigung des Präsidenten, sie zu jeder Zeit und an jedem Orte zusammenrufen zu dürfen, und über die Beschlussfähigkeit von 150 Mitgliedern deutlich hervor — ich sage, man vergegenwärtige sich nur, was das Volk in dem angegebenen Falle zu verlieren hatte, und man wird nicht behaupten

mögen, daß es an Gründen zur Ausübung des Rechts der Nothwehr gefehlt habe. Ich will auch hier wieder mit Welker sprechen, den selbst die Regierungspartei gelten lassen muß, denn sie kann seine wahrhaft aufopfernde Wirksamkeit für das Interesse der Regierungen während des ganzen Zeitraums vom Frühjahr 1848 bis 1849 aus der Geschichte nicht austreichen, — und welcher S. 6401. der stenogr. Ber. sagt:

„Diese von der deutschen Nation mit Zustimmung und auf Veranlassung der Fürsten gewählte Vertretung der deutschen Nation hat eine Verfassung zu Stande gebracht und bereits publicirt, welcher die Mitglieder dieses Hauses beinahe einstimmig ihre ganze Kraft zu ihrer Vertheidigung und Durchsetzung bereits zugesagt haben. Die große Mehrheit der deutschen Regierungen und alle Ständerversammlungen, soweit sie sprechen konnten, haben sich für diese Verfassung erklärt. Die unendlich täglich wachsende Mehrheit des deutschen Volkes spricht sich laut für die unveränderte Geltung dieser Verfassung aus. Das deutsche Volk, eingedenk seiner zum größten Theile in letzter Vergangenheit traurigen Geschichte, sieht in dieser Verfassung den Schluß und die Beendigung einer großen Revolution für das eigene Vaterland; es sieht in dieser Verfassung die Verwirklichung und Verbürgung seiner heiligsten und höchsten Wünsche, der Einheit, der Ehre und der Macht.

der Nation. Das deutsche Volk im gesunden Rechtsinstinct fühlt, daß an der Geltung dieser Nationalverfassung alle seine andern Freiheiten hängen, daß, wie die Sachen nun in Deutschland geworden sind, in ganz Deutschland kein deutscher Volkstamm auf seine, wie man glaubte, errungenen und befestigten Verfassungsfreiheiten bauen kann, wenn diese Verfassung zerstört werden kann."

Nach der Zerstörung der Reichsverfassung hatte das Volk Alles zu verlieren, mit ihrer Durchsetzung hatte es Alles zu gewinnen. Es galt des Volkes heiligste Güter, es war kein anderer Weg zur Rettung mehr gegeben. Es betrat diesen Weg; es setzte der Gewalt Gewalt entgegen; es machte von dem einzigen Rechte, das noch geltend gemacht werden konnte, von dem Rechte der Nothwehr Gebrauch.

Man wird nun vor allen Dingen die Frage aufwerfen, in wie weit die hier einschlagenden Artikel 70. und 72. des Criminalgesetzbuchs in ihren einzelnen Bestimmungen auf den gegebenen Fall Anwendung erleiden.

Im Allgemeinen muß ich hier vorausschicken, daß das Sächs. Criminalgesetzbuch, wie ich bereits erwähnt habe, überhaupt Ereignisse, wie diejenigen, welche zu der gegenwärtigen Untersuchung Veranlassung gegeben haben, nicht vorausgesehen hat, und daß sich hiernach der Richter in der Lage

befindet, gesetzliche Dispositionen anzuziehen, welche auf den gegebenen Fall nicht passen. Unternimmt man dies zum Nachtheil des Angeschuldigten, so darf man sich nicht entbrechen, in gleicher Weise zum Vortheil des Angeschuldigten zu verfahren. Will man art. 81. oder art. 113. des C.=G.=B. gegen ihn in Anwendung bringen, so muß man auch art. 70. und 72. für ihn gelten lassen. Ein ängstliches Festhalten an dem todten Buchstaben ist da unzulässig, wo Verhältnisse vorliegen, an welche der Gesetzgeber nicht gedacht hat. Könnte dieser Satz zweifelhaft erscheinen, wenn er dazu angewendet werden sollte, um die Verurtheilung eines Angeschuldigten herbeizuführen; so kann er nicht zweifelhaft sein, wenn es sich von den Gründen handelt, welche die Strafbarkeit ausschließen. Das Criminalgesetzbuch disponirt aber nur über die Nothwehr eines Individuums, nicht über die Nothwehr eines Volkes, und der Richter muß deshalb die etwaigen Lücken des positiven Rechts nach den Vorschriften des Naturrechts ergänzen.

„Quoniam vaga et lubrica hominum ingenia ad eum finem, quo vera natura ducit, dirigi non possent, nisi artis quibusdam regulis, quae ex naturae ipsius principiis desumerentur; eae autem regulae ad coercendos homines cum finitae esse deberent, ipsa autem rerum atque actionum materia infinita sit, sequebatur, multa saepe occurrere, quibus illae regulae non satis congruerent. In quibus oportuit, non regulam, sed ejus, qui regulam dedisset, mentem atque

propositum sequi, id quod erat omnia dirigere ex principiis naturae; unde ad ipsa naturae principia recurrendum fuit, ut ita ex infinito suppleretur, quod finito deerat; perfecta enim norma rei infinitae finita esse non potest.“

(Hugo Grotius de aequit. cap. I. §. 5.)²⁹⁾
 „Hac de causa jus strictum, quatenus opponitur aequitati, jus esse negamus, sed ita dici aequivoce, ut hominem pictum hominem dicimus. Opponitur ergo aequitas stricto huic juri ut bonum malo.“

(Id. I. c. §. 13.)³⁰⁾

29) Weil die Menschen bei ihrer angebornen Neigung zur Ungebundenheit und zu Abschweifungen dem Ziele, welches ihnen die Natur angewiesen hat, nur durch feste, auf natürlichen Grundsätzen beruhende Vorschriften zugeführt werden können, und diese, auf die nöthige Beschränkung der Menschen berechneten Vorschriften genau begrenzt sein sollen, der gegebene Stoff der Verhältnisse und Handlungen aber völlig unbegrenzt ist: so war die natürliche Folge, daß oftmals und vielfach Fälle vorkamen, auf die jene Vorschriften nicht gehörig paßten. In solchen Fällen ward es nöthig, nicht auf die Vorschrift, sondern auf den Sinn und die Absicht dessen, der die Vorschrift gegeben hatte, zu achten und sich dabei durch die natürlichen Grundsätze leiten zu lassen. Deshalb gerade war auf die natürlichen Grundsätze zurückzugehen und so aus dem positiv Unbestimmten zu ergänzen, was dem positiv Bestimmten mangelte. Denn eine völlig abgegrenzte Norm kann es für einen unbegrenzten Stoff nicht geben. (Hugo Grotius, über die natürl. Billigkeit, cap. I. §. 5.)

30) Aus diesem Grunde müssen wir dem sogenannten strengen Rechte, insofern es der natürlichen Billigkeit entgegenstellt wird, den Namen des Rechts absprechen oder können

Allein man kann selbst hiervon absehen. Der Standpunkt der Nothwehr läßt sich selbst bei einer wörtlichen Anwendung der betreffenden Artikel des Criminalgesetzbuchs nachweisen.

Nach art. 70 ist nicht strafbar diejenige Handlung, wodurch Jemand gegen gewaltthätige Angriffe auf die Person oder das Eigenthum sich vertheidigt, oder Andern in dieser Lage beisteht, oder die Person oder das Eigenthum Dritter gegen dergleichen Angriffe schützt, insofern die Art der Vertheidigung im gehörigen Verhältnisse zu der abzuwendenden Gefahr steht, und nicht Zeit und Gelegenheit zu andern Mitteln vorhanden ist, wodurch auf eine ihm unschädliche Art die Absicht des Angreifenden vereitelt werden kann.

Es werden also zunächst gewaltthätige Angriffe gegen die Person oder das Eigenthum erfordert. Wollte man unter Eigenthum nur materielle Güter verstehen, so würde man damit eine Beschränkung in das Gesetz hineinragen, die nicht in ihm liegt, und die der Gesetzgebung eines civilisirten Staates sehr übel anstehen würde. Der Sprachgebrauch kennt eben so wohl ein geistiges Eigenthum, als ein materielles, und jeder gebildete Mensch stellt das erstere höher als das letztere. Dasselbe gilt von der physischen und von der geistigen Person.

ihm denselben nur soweit zuzusehen, wie man das Bild eines Menschen einen Menschen nennt. Die natürliche Billigkeit läuft diesem strengen Rechte so zuwider, wie das Gute dem Bösen.

„Proxima ab his sunt, sine quibus possumus quidem vivere, sed ut mors potior sit, tanquam libertas et pudicitia et mens bona.“

(Seneca, de beat. cap. XI.)³¹

Das Gesetz kann daher gewaltthätigen Angriffen auf staatsbürgerliche Rechte in keinem Falle eine geringere Wirkung beilegen, als gewaltthätigen Angriffen auf ein Kleid oder ein Stück Geld; eine gewaltthätige Störung der geistigen Existenz, eine Verkümmern der freien Bewegung auf dem geistigen Gebiete kann eben so verlegend und noch weit verlegender sein, als eine Störung in der physischen Bewegung.

Und wenn man dies nicht gelten lassen wollte, — hängt nicht eine freie Staatsverfassung mit der materiellen Wohlfahrt des Volkes auf das Innigste zusammen?

Das europäische Großbritannien mit 5676 □ Meilen und 28 Millionen Einwohnern besitzt ein Nationalvermögen von 36571 Millionen Thalern, eine Größe, vor welcher selbst die ungeheure Staatsschuld von 5600 Millionen Thalern in den Hintergrund tritt. Man hat das Nationalvermögen anderer Staaten nicht in gleicher Weise berechnet; doch läßt sich aus der Einnahme ein annähernder Schluß ziehen, wenn man gleichzeitig die Zustände der ärmeren Classen mit in Betracht zieht.

31) Zunächst kommen nun die Güter, ohne welche wir zwar leben können, aber so, daß der Tod den Vorzug verdient. Dabin gehören: Freiheit, Sittlichkeit, gutes Gewissen. (Seneca, von der Glückseligkeit, Cap. 11.)

Die europäischen Einnahmen Großbritanniens betragen 353 Millionen Thaler; Deutschland, mit Ausnahme Oesterreichs und der freien Städte, hat eine Einnahme von nur 122 Millionen Thalern, bei unweit größerem Areal (9789 □Meilen) und größerer Bevölkerung (32 Millionen.)

S. Berg haus, Grundr. der Geogr. S. 646. 654. 662. 679. 739. 748.)

Und dabei befindet sich der englische Proletarier — wie auf wissenschaftlichem Wege, zu Widerlegung der von Engels aufgestellten Behauptungen, auf Grund der genauesten statistischen Ermittlungen und sonstigen Schätzungen, erörtert worden ist —, unter Berücksichtigung des Verhältnisses des Geldtauschwerthes in beiden Ländern, durchschnittlich gerade noch einmal so gut, als der deutsche Proletarier.

(Hildebrand, Nationalökonomie, Bd. 1. S. 210.)

Die Einheit, die Freiheit, die Macht Deutschlands, die Wegräumung der innern Verkehrshemmnisse, die Erweiterung der Zollgrenzen, die Aufhebung der Beschränkungen und Hindernisse bei Uebersiedlung von einem Orte zum andern und beim Uebergang von einem Gewerbe zum andern, — Alles dies, wie es die deutsche Reichsverfassung gewährt und in bestimmte Aussicht stellt, ist für Millionen Arbeiter in Deutschland das, was sie zunächst bedürfen: Brod; und mit der Vernichtung der Reichsverfassung hat man ihm sein einziges materielles Gut, die Arbeitskraft, welche er unter ih-

ren Segnungen doppelt nutzbringend anwenden konnte, zur Hälfte wieder entwerthet und entzissen.

Man prüfe die §§ 2. 3. 6. 8. 9. 10. 19. 22. 23. 25. 26. 28. ff. 33. ff. 37. 39. — 41. 46. 53. 64. 101. 103. ^{5. 6.} 125. 126. 159. 160. 173. 184. 189. 197. der Reichsverfassung, und man wird die Behauptung gerechtfertigt finden: Das höchste Gut, was der Mensch besitzen kann, ein großes mächtiges Vaterland, und eine freie, gesicherte und glückliche Existenz in demselben war dem Volke durch sie gewährt. — Der Anspruch auf dieses höchste Gut war ihm urkundlich verbrieft und, durch die oberste legitime Gewalt verbürgt, als heiliges Recht in die Hände gegeben.

Man kann es nicht abredig sein: es war hier ein Eigenthum in Frage, wie es kein besseres giebt.

Ich habe bereits früher erwähnt, daß jeder Act einer Staatsregierung, bei welchem sie den Boden des Gesetzes verläßt, deshalb, weil sie den Inbegriff der gesammten exekutiven Gewalt im Staate bildet, den Charakter der Gewaltsamkeit in sich trägt. Die Sächs. Regierung hat notorisch erklärt, in der Verfassungsfrage mit der Preussischen gehen zu wollen. Die Consequenzen, welche aus der Circularnote vom 28. April zu ziehen gewesen, muß also auch die Sächs. Regierung gegen sich gelten lassen, und ich habe nachgewiesen, daß durch diese Note die Gesetze vom 28. Juni und 10. October 1848 (Gesetz- und Verdngs.-Bl. f. d. Königl. Sachsen v. J. 1848 S. 267. und 269.) wesentlich

verlezt worden sind. Es existirt also auch das zweite Requisit des Art. 70., der gewaltthätige Angriff.

Zeit und Gelegenheit zu andern, als den angewendeten Mitteln, war nicht vorhanden. Den einzigen Weg, der noch hätte eingeschlagen werden können, die Anklage der Minister, hatte die Regierung durch Auflösung der Kammern selbst abgeschnitten. Ein Abwarten bis zur Wiedereinberufung der Kammern wäre den drängenden Ereignissen gegenüber eine vollkommen passive Unterordnung unter die Gewalt gewesen. Auch hier hatte ja die Circularnote v. 28. April klare Maasse an die Hand gegeben. Es sollte ein entschiedenes Handeln und Vorwärtsgen sein stattfinden.

Es gab in diesem entscheidenden Momente keinen Richter zwischen dem Volk und der Regierung, und so war die gewaltsame Lösung der Frage unvermeidlich.

„Nam ubi judicia desunt, incipit bellum.“

(Hugo Grotius, de jure b. ac. p. Lib. II. c. I. §. II.)

„Bene Demosthenes bellum esse in eos dixit, qui judiciis coerceri nequeunt.“

(Id. ibid. Prol. No. 25.)³²⁾

32) Denn wo es an Gerichten fehlt, fängt der Krieg an.

(Hugo Grotius, vom Rechte des Kriegs und Friedens, B. II. cap. 1. §. 2.) Richtig hat Demosthenes bemerkt, daß gegen diejenigen der Krieg eintreten müsse, welche durch kein Gericht in Schranken gehalten werden können.

(Das., Einleit. No. 25.)

Zu denselben Resultaten gelangt man bei einer richtigen Auffassung des Art. 72, des Cr. Ges. Buchs und Anwendung desselben auf den vorliegenden Fall.

Es ist nothwendig, hierbei auf den Entwurf dieses Artikels und die Geschichte der Abänderung des Entwurfs, wie sie

Weiß (Crim. Ges. Buch Bd. 1. S. 319.) darstellt, zurückzugehen. Der Entwurf lautete so:

„Auch außer dem Falle der Nothwehr ist derjenige nicht strafbar, welcher eine gesetzwidrige Handlung in einem unverschuldeten, auf andere Weise nicht abwendbaren Nothstande zur Rettung eines an sich oder unter den Umständen unersetzlichen Gutes begangen hat.“

In das Gesetz selbst sind anstatt der Worte: „zur Rettung eines an sich oder unter den Umständen unersetzlichen Gutes“ die Worte: „aus einer gegenwärtigen dringenden Gefahr für Leib oder Leben“ aufgenommen worden. Das Wort „oder“ ist nicht in Gemäßheit des betreffenden Antrags der Deputation der ersten Kammer und nicht in Gemäßheit der ständischen Schrift gebraucht worden, und die richtige Fassung würde anstatt „Leib oder Leben“: „Leib und Leben“ lauten müssen. Es ging auch ursprünglich die Absicht gar nicht dahin, den Begriff: „unersetzliches Gut“ umzugestalten. Man beabsichtigte, wie Weiß sagt, nichts weiter, als dem abzuhelfen, daß auch die bloße Gefährdung des Eigenthums zu einer an sich gesetzwidrigen Handlung, welche alsdann als Nothwehr anzusehen sei, veranlassen könne.“ Das

Criminalgesetzbuch sollte diesen Artikel mehr in Einklang bringen mit dem 70. Artikel, „indem es als Erforderniß der Anwendbarkeit der im Artikel enthaltenen Bestimmung beifügt, daß eine dringende Gefahr für Leib oder Leben gegenwärtig, d. h., bereits vorhanden sein müsse.“ Unter solchen Umständen kann man nicht annehmen, daß das Gesetz bloß von solchen Gefahren disponire, wobei eine Körperverletzung oder eine Tödtung in Aussicht steht, sondern man muß bei der Anwendung immer wieder auf den Begriff eines unerseßlichen Gutes, wie der Entwurf sich ausdrückte, zurückkommen. Es stimmt dies übrigens auch mit dem gewöhnlichen Sprachgebrauche überein, der unter den Worten Leib und Leben Alles das begreift, was man hoch und theuer hält, und worauf man einen außerordentlichen Werth legt.

„Sic sanguinem, nervos, viscera, vitalia dixerunt pro patrimonio.“³³⁾

(Gronov. ad. Grot. Lib. II. cap. I. §. XI. 82.)

Handelte es sich nun in jenem entscheidenden und kritischen Zeitpunkte für das Volk um den Verlust eines so heiligen und unschätzbaren Rechtes, daß Tausende ihr Leben freudig dafür einsetzten, und war die Gefahr dieses Verlustes eine so dringende und gegenwärtige, wie sie sich seit Erlaß der Preussischen Circularnote vom 28. April und den sie begleitenden Ereignissen, insbesondere auch in Folge

33) So rechnet man Blut, Nerven, Herz, Lunge u. dgl. Alles, worauf das Leben beruht, zum Eigenthum.

der angebotenen und begehrten Mitwirkung Preussischer Truppen, nach den oben gegebenen Auseinandersetzungen wirklich darstellte, so sind auch die im Gesetze ausgesprochenen Erfordernisse für die Straflosigkeit einer bewaffneten Erhebung des Volkes zur Rettung jenes bedrohten höchsten Gutes vorhanden.

Will man diese Auffassung und Anwendung der hervorgehobenen gesetzlichen Bestimmungen als eine irrige bezeichnen, so muß dagegen eingehalten werden, daß dann Tausende und aber Tausende in diesen Irrthum factisch verfallen gewesen wären, und daß auf den Grund der hier einschlagenden allgemeinen Rechtsätze und auf den Grund des im Volke lebenden Rechtsbewußtseins Millionen Deutsche, und darunter die besten und angesehensten Männer der Nation, wenigstens der Gesinnung nach, ihn theilen. Das ist eine Thatsache, welche durch nichts weggeleugnet und durch keinen factischen Zustand neutralisirt werden kann, und welche die Geschichte feststellen wird.

Gesetzt nun, die erkennenden Richter hätten eine andere Meinung; gesetzt, sie müßten jene vielvertretene Ansicht nach ihrer Ueberzeugung für eine irrige erklären, — werden sie es dann auch über sich gewinnen können, diesen allgemeinen Irrthum — um von ihrem Standpunkte aus zu sprechen — zum Verbrechen zu stempeln?

Die Ausübung der Nothwehr ist eine an sich nicht strafbare Handlung. Sie wird bestraft, wenn nach dem Urtheile des Richters ein genügender Grund zur Ausübung der Nothwehr nicht vorhanden war.

Das Urtheil des Richters ist ein factischer Umstand, und die Unbekannthschaft damit kann dem Angeklagten nicht zur Last gelegt werden. Wo ist das untrügliche Kriterium zu Lösung der Frage? In dem allgemeinen Rechtsbewußtsein der gesammten Staatsgesellschaft, welches die Richter repräsentiren sollen.

Wenn aber nun die Richter über die größere Hälfte der Staatsgesellschaft, — und man sagt hier nicht zuviel, wenn man von allen implicirten Corporationen und Repräsentanten auf die vertretenen Individuen zurückschließt —, ich sage, wenn aber nun die Richter über die größere Hälfte der Staatsgesellschaft zu Gericht sitzen, von wannen entlehnen sie dann jenes untrügliche Kriterium zu Lösung der Frage: ob Jemand, der seiner innigen Ueberzeugung nach in seinem Rechte gehandelt, sich bloß geirrt, oder ob er ein Verbrechen begangen hat? In religiösen und politischen Dingen lebt man und stirbt man auf seine Ueberzeugung. Wer kann trotz dem sagen, daß er das allein Wahre gefunden?

Es handelt sich hier um ein Urtheil darüber, ob ein Recht nach Art. 70. und 72. vorhanden gewesen, und von diesem Urtheil ist die präjudicielle Frage abhängig, ob überhaupt die Existenz eines Verbrechens anzunehmen;

(Weiß ad. art. 68. S. 312.)
 Ich kann mich speciell für den gegebenen Fall auf das für das Recht der Angeklagten sprechende Urtheil eines Gremiums von competenz

ten und sachverständigen Männern, welches von der Nationalversammlung mit der wichtigsten Mission für das Gesamtinteresse der deutschen Nation beauftragt gewesen,

(Vgl. Stenogr. Ber. Bd. IX. S. 6746.)

ich kann mich speciell für den gegebenen Fall auf das günstige Urtheil eines großen Theils des sächsischen Volkes beziehen, wie solches in den neuesten politischen Acten desselben auf das Unzweideutigste sich kundgegeben; — steht nun diesen Urtheilen für das Recht das Urtheil der erkennenden Richter (wenn dies ihre Ueberzeugung wäre) gegen das Recht des Angeschuldigten so fest, so unzweifelhaft sicher, so unumstößlich und untrüglich gegenüber, daß sie sich veranlaßt sehen könnten, mit ihrem Urtheile den großen Sprung über Art. 68. des Criminalgesetzbuchs hinweg zu einer verdammanden Sentenz zu unternehmen, und die Hälfte der Nation moralisch mit zu verurtheilen? Doch genug hiervon. Ich hoffe, auch Sie, meine Herren Richter, werden das Recht der Nothwehr der Angeschuldigten anerkennen, Sie werden es wahren vom richterlichen Standpunkte aus, den etwaige beängstigende Consequenzen, die man von einer gewissen Seite her mit einem Freispruche in dieser das Interesse der gesammten Staatsgesellschaft berührenden Frage in Verbindung bringen möchte, in keiner Weise beengen werden; Sie werden es wahren in einer Zeit, wo, nachdem die Gewalt der Ereignisse die schönsten Hoffnungen des Volkes zu Grabe getragen, es doppelt nothwendig ist, daß das Vertrauen des Volkes auf den festesten Grundpfeiler

des gesellschaftlichen Gebäudes, auf eine unabhängige Rechtspflege, aufrecht erhalten werde.

Ich könnte hiermit meine Vertheidigung schließen. Allein da diese alle Gesichtspunkte ins Auge zu fassen hat, so nehme ich nicht Anstand,

III.

auch

die Specialitäten der geführten Untersuchung

ins Auge zu fassen. — Ich muß hierbei zuvörderst eine allgemeine Bemerkung vorausschicken.

Es erhellt aus den Akten, daß ich öfters über Begebnisse, bei denen ich mitgewirkt habe, keine Auskunft zu geben vermochte, weil sie meinem Gedächtnisse gänzlich entfallen waren. Ich bin hierüber eine Aufklärung schuldig und gebe sie in Nachstehendem.

Die letzten Wochen vor der Auflösung der Kammern waren für diejenigen Kammermitglieder, denen eine umfassendere parlamentarische Thätigkeit oblag, äußerst anstrengend. Abgesehen von den bewegten Verhandlungen in der Kammer selbst, welche durch das Verhältniß der Kammern zu dem Ministerium hervorgerufen worden waren, hatte bekanntlich derselbe Gegenstand sehr heftige Kämpfe zwischen den beiden Fraktionen der linken Seite der Kammer zur Folge, welche für diejenigen, die ein warmes Herz für ihre Sache hatten, mit

erschütternden körperlichen und geistigen Erregungen verbunden waren.

In der Generalversammlung der Deputirten aller Sächsischen Vaterlandsvereine am 22. April d. J. war die Linke, der ich angehörte, in der Lage, gleich einem Angeklagten ihre Vertheidigung zu führen. Ich unterzog mich diesem Werke mit Wärme und Eifer, und bot alle Kraft auf, um meiner Ansicht und Ueberzeugung bei der Gesamtheit der Anwesenden Geltung zu verschaffen. Ich mag nicht auf das Detail eingehen. Es genüge die Versicherung, daß viele meiner Freunde schon während der Verhandlungen ernstliche Besorgniß um meine Gesundheit hegten, und daß ich die bis tief in die Nacht hinein dauernde Versammlung in einem Zustande völliger Abspannung und geistig und körperlich fast ganz aufgerieben verließ.

Gleiche Anstrengungen erwarteten mich in meinem Wahlbezirke am 28. April in Freiberg und am 29. April in Oederan. Ich hatte mein Wort gegeben, in größeren, zu diesem Behufe für die betreffenden Städte und Umgegend besonders anberaumten Versammlungen an diesen Tagen die Grundsätze der Linken zu vertreten. Ich kam am 28. April, eine Stunde vor Beginn der Versammlung in Freiberg an, traf meine am Morgen desselben Tages erst entbundene Gattin, welche an diesem und den folgenden Tagen noch jeder andern Stütze entbehrte, allein und ängstlich meiner harrend, mußte mich aber doch losreißen, um das gegebene Wort zu lösen und vor dem öffentlichen Forum, bei welchem ich, der Halbheit und einer zö-

gernden Politik beschuldigt, gewissermaßen unter der Anklage eines ungetreuen Mandatars stand, nicht zurückzuweichen. Mit welchen Gefühlen ich dieß unter solchen Verhältnissen that, brauche ich nicht erst zu schildern. So vergingen der 28. und 29. April halb ohne nächtliche Ruhe, in der angreifendsten Situation, die sich nicht minderte, als ich, am 30. April bei frühstem Morgen nach Dresden zurückgekehrt, die Auflösung der Kammern erfuhr. Dieser Akt kam nicht unerwartet, aber er war ergreifend genug. Ich kehrte am 2. Mai nach Freiberg zurück, nachdem während der kurzen Zeit bis dahin Clubverhandlungen über die Antwort auf die Proklamation der Minister und die Ordnung meiner Angelegenheiten mir keinen Augenblick Ruhe gegönnt hatten. Ich traf gegen Abend ein und erhielt noch in später Stunde eine ehrenvolle Bewillkommnung Seiten der Einwohnerschaft Freibergs. Am 3. Mai endlich war ich so glücklich, in das Stilleben in Familie und Beruf zurückzutreten. Es wurde nur zu bald gestört.

Abends zwischen 7 und 8 Uhr kamen mehrere Männer von Freiberg in meine Privatwohnung und meldeten, daß sich in Dresden das Volk für die Reichsverfassung erhoben habe. Sie forderten mich auf, ihnen zu folgen. Ich wohnte einer Vorberathung und einer Volksversammlung bei, erhielt Auftrag, im Interesse der Sache nach Dresden zu gehen, und fuhr, ohne mir auch nur die mindeste Ruhe gegönnt zu haben, alsbald dahin ab. Die Ereignisse drängten sich. Eine ganze Woche lang bin ich auf kein Lager, nicht aus den

kleidern gekommen; in demselben Augenblicke, in welchem ich einer endlichen Erholung, deren ich geistig und körperlich dringend bedürftig war, entgegenschah, wurde ich in einen vernichtenden Strom neuer und furchtbarer Erschütterungen hineingeworfen. Von allen Seiten in Anspruch genommen, unter den verschiedenartigsten Gefühlen, die je nach der Entwicklung des Drama's in stündlich wechselndem Andrang und in den schroffsten Extremen mich berührten, unter dem unaufhörlichen, Tag und Nacht fortdauernden Geschütz- und Gewehrfeuer, bei dem überwältigenden Eindrucke des öffentlichen Unglücks, und gleichzeitig in steter Sorge, daß mir jede nächste Stunde die Nachricht von dem — unter den geschilderten Verhältnissen höchst wahrscheinlichen — Tode meiner Gattin zugehen würde, endlich ohne die mindeste körperliche Pflege und Erquickung, — ich habe während der ganzen Zeit nur ein einziges Mal warme Speise genossen und keine Stunde ruhig schlummern oder mich dem Drange des Augenblicks entziehen können, — — ich müßte durch und durch eine andere Natur, als die mir von Gott verliehene gehabt haben, wenn ich mich nicht vom Anfang an in einem fieberhaften Zustande befunden hätte, der sich natürlich von Stunde zu Stunde steigern mußte. Dazu kam, daß ich am 6. Mai bei einem Gange auf die Barrikaden einen Fehltritt that und mir den linken Oberarm ausrenkte. Diese Verletzung ist vor erfolgter Wiedereinrichtung insofern sehr störend, als die Kugel auf der Brust aufliegt, die benachbarten Theile geschwellen und das Athmen von Minute zu Mi-

nute erschwert wird. Die Einrichtung, die ich erst auf dem Rathhause vornehmen ließ, nachdem ich den beabsichtigten Gang vollendet hatte, wurde wegen der eingetretenen Verzögerung schwierig und dauerte unter öftern Absäzen, da mehrere Versuche erfolglos geblieben waren, gegen drei Viertel Stunden. Ich besinne mich, während dieser Absäze expedirt und Unterschriften vollzogen zu haben. Ich habe diese Handlungen und Alles, was ich sonst in jenen Tagen unternommen, mit vollkommenem Bewußtsein und nach bester Ueberzeugung vollzogen, und ich versichere, um jedem Scheine von Mißdeutung zu begegnen, daß ich mich keinen Augenblick in einem unzurechnungsfähigen Zustande befunden habe; aber das glaube ich damit nachgewiesen zu haben, daß es nicht befremden dürfe, wenn ich versichere, über das Detail der Vorkommnisse in jener Zeit in keiner Weise eine erschöpfendere Auskunft ertheilen zu können, als ich sie ertheilt habe. Es war unmöglich, daß sich bei der hier dargestellten Sachlage irgend ein Ereigniß bleibend im Gedächtniß fixiren konnte; was auch bei einem ruhigeren Gemüthszustande, da das eine von dem andern überstürzt wurde, sehr schwer gewesen sein würde.

Von diesem Gesichtspunkte aus, nicht unter der Voraussetzung, als ob ich irgend welche mich berührende Thatsachen absichtlich unklar gelassen, möge man meine Erklärungen zu Protokoll, insofern darin eine gewünschte nähere Auskunft vermisst wird, auffassen.

Ich gehe nun zur Sache selbst über. Man hat die Anklage gegen mich speciell

A.

auf das Verbrechen des Hochverraths gerichtet und dabei

a.

den Sturz der Monarchie und die Einführung der Republik als die wahren Zwecke der Volkserhebung im Mai d. J. (Punct 14. Bl. 149. Vol. I.)

hervorgehoben.

Ich habe Bl. 837. u. 1277. auf das Bestimmteste erklärt, daß ich keiner republikanischen Verbindung angehört habe, und daß mir durchaus keine Kenntniß von der Existenz einer solchen Verbindung beiwohnt. Es ist nie auch nur ein Wort von derartigen Plänen oder Tendenzen geäußert worden; ich habe aber auch nicht gefunden, daß die Untersuchungsacten irgend einen positiven Anhalt zu Aufnahme jener Frage in die Schlusspunkte gewährten. Ueber eine Stelle in einem Briefe meiner Gattin (Doc. X. b. der Beil. Akten), welchen man in dieser Beziehung zu den Akten genommen zu haben scheint, habe ich Bl. III. b. Vol. I. die erforderliche Erläuterung gegeben. Als Belege für meine Behauptung, daß die Weiterentwicklung der Zustände vom Frühjahr 1848 und die Feststellung der deutschen Verhältnisse durch die Nationalversammlung als Revolution und die Bestrebungen einzelner Regierungen, die Wirksamkeit der Nationalversammlung zu neutralisiren, als Contre-Revolution be-

zeichnet zu werden pflegen, könnte ich Hunderte Citate aus den Verhandlungen der Nationalversammlung beibringen, wenn es die Zeit gestattet hätte. Ich habe aber die 9 Bände Stenogr. Ber. und vieles sonstige Defensions-Material erst am 31. Oktbr. ausgehändigt erhalten und bin bei dem Gebrauche auf wenige Tage beschränkt. Vor der Hand führe ich als Belege die oben citirte Stelle aus Welkers Rede (S. 78. dieser Vertheid.) und die Aeußerungen der Herren v. Winke (S. 137. der Sten. Ber. Bd. 1.) und v. Radowiz (S. 478. Bd. 1.) an. Uebrigens waren zu der Zeit, als der Brief geschrieben ward, bereits alle Blätter voll von Berichten über Erhebungen in verschiedenen Gegenden Deutschlands zu Gunsten der Reichsverfassung.

Ganz dasselbe leidet auf den in der Proklamation A A. gebrauchten Ausdruck: „Es gilt das heilige Recht der Revolution gegen despotische Willkür aufrecht zu erhalten“ Anwendung.

Man hat sich hierbei auch hauptsächlich nur auf die Mitwirkung Bakunin's und die Betheiligung der Polen beziehen können. Aber ich habe mit letzteren nicht verkehrt, und ich kann versichern, daß Bakunin, den ich ebenfalls am 4. Mai auf dem Rathhause zu Dresden zum ersten Male gesehen habe, nie eine Aeußerung gegen mich hat fallen lassen, welche mich berechtigt, dergleichen Pläne und Absichten bei ihm vorauszusetzen. Er hat sich überhaupt nur mit strategischen Anordnungen beschäftigt und sich um nichts Anderes bekümmert. Daß aber jene Männer sich bei dem Kam-

pfe für die Reichsverfassung beteiligten, konnte mir gar nicht auffallen. Die Reichsverfassung verbürgte dem deutschen Volke eine bürgerliche Freiheit, wie sie die freisten und glücklichsten Nationen kaum in gleicher Weise besaßen. Sie verbürgte daneben dem deutschen Reiche eine Macht, deren moralischer Eindruck für alle Nachbarländer von dem größten Einflusse sein mußte. Motive genug für jede nach größerer Freiheit strebende Nationalität, sich dem Kampfe für Durchführung der Reichsverfassung ohne jeden weitem Neben Zweck anzuschließen.

Mit meiner diesfalligen Angabe stimmt das Anführen Todts Bl. 10. Vol. I. völlig überein; und daß unsere Absichten nicht auf eine republikanische Verfassung gerichtet waren, geht aus den Bl. 99^b von mir angezogenen Verhandlungen mit dem frühern Staatsminister Oberländer, welche nach der Versicherung des Untersuchungsrichters in den General-Akten als wahr bezeugt sind, zur Genüge hervor.

Ich meinerseits wollte nichts als die Reichsverfassung und Amnestie für die Beteiligten. Alles Andere erschien mir neben dieser Frage als Nebensache, wie z. B. ein parlamentarisches Ministerium; denn die inneren Zustände des Vaterlands hatten mit jenem großen ersten Interesse für ganz Deutschland nichts gemein. Was aber die Amnestie anlangt, so muß ich zu meiner Bl. 100. in dieser Beziehung gethanen Aeußerung erläuternd bemerken, daß man hierin nicht das Zugeständniß einer Schuld, sondern nur die Betrachtung der

Sache vom Standpunkte des Gegners aus zu erkennen hat, und daß mich von einer Berücksichtigung unserer eigenen Personen die sehr erklärliche Scheu abhielt, eine etwaige Vermittlung an einem persönlichen Schicksale scheitern lassen zu wollen.

Dieser bestimmten positiven Thatsache, welche gegen die am Eingange dieses Abschnittes gedachte Vermuthung spricht, hat man auch nicht das mindeste Positive für jene Behauptung, wie ich nachgewiesen habe, entgegenstellen können.

Nicht weniger tritt dieser Vermuthung und allen derartigen Schlussfolgerungen der ganze Zustand der Dinge, wie er notorisch in Sachsen stattgefunden, augenscheinlich entgegen.

Ich antworte in dieser Beziehung mit einer Stelle aus Montesquieu (*de l'esprit des lois*, Liv. 19. ch. 27.), welche wie auf unsere damaligen Verhältnisse geschrieben ist.

Der Verfasser, die englischen Staatsformen im Auge, spricht von den verschiedenen Chancen, denen ein freies Volk unterworfen ist, und äußert sich wörtlich so:³¹⁾

„1) Toutes les passions y étant libres, la haine, l'envie, la jalousie, l'ardeur de s'enrichir et de se distinguer, paraîtraient dans toute leur étendue; et si cela était autrement, l'état serait comme un homme abattu par la maladie, qui n'a point de passions parce qu'il n'a point de forces.

34)

1) Da alle Leidenschaften, der Haß, die Mißgunst, der Argwohn, der Eifer sich zu bereichern und sich auszuzeichnen, dort frei waren, so kamen sie in ihrer ganzen Ausdehnung zum

- 2) La haine qui serait entre les deux partis durerait, parce qu'elle serait toujours impuissante.
- 3) Ces partis étant composés d'hommes libres, si l'un prenait trop le dessus, l'effet de la liberté serait que celui-ci serait abaissé, tandis que les citoyens, comme les mains qui secourent le corps, viendraient relever l'autre.
- 4) Comme chaque particulier toujours indépendant suivrait beaucoup ses caprices et ses fantaisies, on changerait souvent de parti, on en abandonnerait un où on laisserait tous ses amis pour se lier à un autre dans lequel on trouverait tous ses ennemis, et souvent dans cette nation on pourrait oublier les lois de l'amitié et celles de la haine.

Vorschein: und wenn dies anders wäre, so glühe der Staat einem schwerkranken Menschen, welcher keine Leidenschaften hat, weil er keine Kräfte hat.

- 2) Der Haß zwischen beiden Parteien würde dauernd sein, weil er stets ohnmächtig wäre.
- 3) Da diese Parteien aus freien Menschen bestehen; so würde bei einem zu großen Ausschlag der einen die Freiheit es bewirken, daß sie niedergehalten wird, während die Bürger, gleichwie die Hände den Körper unterstützen, der andern emporhelfen.
- 4) Weil jeder Privatmann, als ganz unabhängig, seinem Eigensinn und seinen Launen folgte, so würde man oft die Partei wechseln; man würde die eine aufgeben und dabei seine Freunde zurücklassen, um sich mit einer andern zu verbinden, in welcher man alle seine Feinde findet, und oft könnte man in dieser Nation die Gebote der Freundschaft und die des Hasses vergessen.

- 5) Le monarque serait dans le cas de particuliers; et contre les maximes ordinaires de la prudence, il serait souvent obligé de donner sa confiance à ceux qui l'auraient le plus choqué, et de disgracier ceux qui l'auraient le mieux servi, faisant par nécessité ce que les autres princes font par choix.
- 6) On craint de voir échapper un bien que l'on sent, que l'on ne connaît guere, et que l'on peut nous déguiser; et la crainte grossit toujours les objets. Le peuple serait inquiet et sur sa situation, et croirait être en danger dans les momens mêmes les plus sûrs.
- 7) D'autant mieux que ceux qui s'opposeraient le plus vivement à la puissance exécutive, ne pouvant avouer le motifs intéressés de leur oppo-

5) Der Monarch würde in dem Fall der Privatleute sein; und gegen die gewöhnlichen Regeln der Klugheit würde er sich oft genöthigt sehen, sein Vertrauen denen zu schenken, welche sich ihm am meisten anstoßig gemacht hatten, und diejenigen zu verabschieden, welche ihm am besten gedient hatten. Er thut so aus Nothwendigkeit, was die andern Fürsten nach ihrer Wahl thun.

6) Man fürchtet den Verlust eines Gutes, das man fühlt, aber wenig kennt, und das man uns verbergen kann: und die Furcht vergrößert stets die Gegenstände. Das Volk würde über seinen Zustand unruhig werden und in Gefahr zu sein glauben, selbst im Augenblick der größten Sicherheit.

7) Dies um so mehr, als diejenigen, welche am lebhaftesten der Executivgewalt opponirten, ohne die selbstischen Beweggründe ihrer Opposition gestehen zu können, die Angst des

tion, ils augmenteraient les terreurs du peuple, qui ne saurait jamais au juste s'il serait en danger ou non. Mais cela même contribuerait à lui faire éviter les vrais périls où il pourrait dans la suite être exposé.

8) Mais le corps législatif ayant la confiance du peuple, et étant plus éclairé que lui, il pourrait le faire revenir des mauvaises impressions qu'on lui aurait données, et calmer ses mouvemens.

9) C'est le grand avantage qu'aurait ce gouvernement sur les démocraties anciennes, dans lesquelles le peuple avait une puissance immédiate; car lorsque des orateurs l'agitaient, ces agitations avaient toujours leur effet.

10) Ainsi quand les terreurs imprimées n'auraient point d'objet certain, elles ne produiraient que

Volfes vergrößern würden, indem dieses niemals ganz genau wüßte, ob es in Gefahr sei oder nicht. Allein dieß würde gerade dazu dienen, daß es die wahren Gefahren vermeidet, denen es in der Folge ausgesetzt sein könnte.

8) Wenn aber die gesetzgebende Körperschaft das Vertrauen des Volkes hat und aufgeklärter als dieses ist; so würde sie es von schlechten Eindrücken, die es empfangen, befreien und seine Aufregung beschwichtigen können.

9) Das ist der große Vortheil, den eine solche Staatsform vor den Demokratien des Alterthums voraus hätte, in welchen das Volk eine unmittelbare Gewalt besaß; denn wenn es die Redner ansehrten, so war dies immer von Erfolg.

10) Wenn daher die den Gemüthern eingefloßte Furcht keinen bestimmten Gegenstand hätte, so würde sie nur leeres Geschrei und Anflug erzeugen; sie würde selbst die gute Wir-

de vaines clameurs et des injures; et elles auraient même ce bon effet qu'elles tendraient tous les ressorts du gouvernement, et rendraient tous les citoyens attentifs. Mais si elles naissaient à l'occasion du renversement des lois fondamentales, elles seraient sourdes, funestes, atroces; & produiraient des catastrophes.

11) Bientôt on verrait un calme affreux pendant lequel tout se réunirait contre la puissance violatrices de lois.

12) Si dans le cas où les inquietudes n'ont pas d'objet certain, quelque puissance étrangère menaçait l'état, et le mettait en danger de sa fortune ou de sa gloire; pour lors les petits intérêts cédant aux plus grands, tout se réunirait en faveur de la puissance exécutrice.

13) Que si les disputes étaient formées à l'occa-

fung haben, die ganze Federkraft der Regierung anzuspannen und alle Staatsbürger wach zu erhalten. Wenn aber die Zertrümmerung der Fundamentalgesetze in Frage wäre, dann würde die Klage dumpf, traurig und ernst werden und zu einer Catastrophe führen.

11) Bald würde man eine schreckliche Stille entstehen sehen, während welcher sich Alles gegen die gesetzbrüchige Macht vereinigte.

12) Hätte in dem Falle, wo die Unruhen keinen bestimmten Gegenstand haben, eine auswärtige Macht den Staat bedroht und seine Wohlfahrt oder seinen Ruhm gefährdet; so würden dann die kleineren Interessen vor den größeren sofort gewichen sein und Alles würde sich um die Regierung geschaart haben.

13) Wenn jedoch das Zerwürfniß in Folge einer Verletzung

sion de la violation des lois fondamentales, et qu'une puis sauceétrangère parût; il y aurait une révolution qui ne changerait pas la forme du gouvernement, ni sa constitution; car les révolutions que forme la liberté ne sont qu'une confirmation de la liberté!"

Die sieben ersten Sätze kann man fast durchgängig auf die politischen Zustände Sachsens, namentlich seit Anfang d. J. 1848 anwenden. Auch der 8. und 9. Satz sind für unsere Verhältnisse wahr.

Wie sehr man das Gegentheil behauptet haben mag, es ist nie bewiesen worden, daß die Kammern das Vertrauen des Volkes nicht gehabt hätten. Das Mandat fast aller Mitglieder stützte sich auf eminente Majoritäts-Wahlen, und es fehlte eben so wenig an reichlich gespendetem Beifall als an Tadel.

In der Frage über die Reichsverfassung, worauf es hier allein ankommt, hatten sie die Zustimmung aller Parteien, und in dieser Frage auch war es, wo sie das Volk in Beziehung auf den Widerwillen desselben gegen einzelne Paragraphen der Verfassung durch Rede und eignes Beispiel beruhigten und aufklärten.

der Reichsgrundgesetze entstanden und eine fremde Macht erschienen wäre, so würde eine Revolution eingetreten sein, welche weder die Regierungsform noch die Verfassung verändert haben würde: denn die Revolutionen, welche die Freiheit unternimmt, sind nichts weiter als die Bestätigung der Freiheit.

Das, was im 10. und 11. Satze gesagt ist, paßt wörtlich. Keine Maßregel der Regierung, auch die Auflösung der Kammern nicht, hätte zu einer Katastrophe geführt. Der Partekampf konnte nur dazu dienen, auf der einen Seite die „gesamte Federkraft der Regierung anzuspannen“, auf der andern „die Staatsbürger wach zu erhalten“. „Wenn aber die Zertrümmerung der Fundamentalgesetze in Frage wäre, dann würde die Frage dumpf, traurig und ernst werden und zu einer Katastrophe führen.“

Diese Prophezeiung ist wahr geworden, als die Reichsgrundgesetze für nicht gültig und rechtsverbindlich erklärt, d. h. umgestoßen wurden.

Die Regierung hätte den Versuch machen, sie hätte die Reichsgrundgesetze publiciren und erwarten mögen, ob eine auswärtige Macht den Staat deshalb bedrohe. „Es würden,“ wie es im 12. Satze heißt, „die kleineren Interessen vor den größeren sofort gewichen sein, Alles würde sich um die Regierung geschaart haben.“

Muß man nun die innere Wahrheit der ersten 12 Sätze Montesquieu's und deren volle Anwendbarkeit auf die damaligen Sächsischen Verhältnisse anerkennen; so kann man auch die innere Wahrheit des auf die Bordersätze gebauten Schlusses nicht bestreiten.

Wenn das Zerwürfniß in Folge einer Verletzung „der Reichsgrundgesetze entstanden und eine fremde „Macht erschienen wäre; so würde eine Revolution „eingetreten sein, welche weder die Regierung, noch die Verfassung verän-

„bert haben würde; denn die Revolutionen,
 „welche die Freiheit unternimmt, sind nichts weiter
 „als eine Bestätigung der Freiheit.“

Ich habe hierzu weiter keine Bemerkungen zu machen. In die große deutsche Frage partikularistische Umwälzungen hereinzuziehen, die Sympathieen eines großen Theils des Volkes aufzuopfern, den Schutz der Nationalversammlung durch Verletzung von §. 195. der Reichsverfassung von sich zu stoßen und die Heiligkeit dieses Grundgesetzes, für das man auftrat, zugleich zu proklamiren und zu gefährden, das wäre soviel gewesen, als das Schwert gegen sich selbst zu kehren.

Schlüßlich beziehe ich mich noch auf das, was ich in Hinblick auf meine subjective Stellung zu dieser Frage oben (s. S. 56 ff.) bereits angeführt habe, und mache auf den Schluß des Briefes (Docum. 3. des Brf. Fasel.) vom 6. Mai aufmerksam. Ich schrieb diese Zeilen, nachdem ich an mehreren Barricaden gewesen war, und viele andere noch zu besuchen gedachte, während des Kampfes; und es war also für naheliegende Möglichkeiten ein letztes Wort unter vier Augen an Die, vor der meine ganze Seele offen lag. Man wird auch diesem Beweise den Charakter innerer Wahrheit nicht versagen können.

Man hat ferner
 b. die Anklage des Hochverraths
 auf
 einzelne Akte, welche bei der Volks-
 erhebung im Mai d. J. vorgekommen,
 begründen wollen.

Das wichtigste, hierbei in's Auge zu fassende Moment ist die Niedersetzung der provisorischen Regierung.

Die Akten weisen aber auf das Ueberzeugendste nach, daß diese Niedersetzung erst dann erfolgt ist, als die Entfernung des Königs und der Regierung aus der Residenz bekannt geworden war, als folglich momentan eine Regierung nicht mehr existirte. Dieser Umstand führte zu dem Namen: „Provisorische Regierung“, aber auch zu nichts weiter als dem Namen; denn die ganze Wirksamkeit der Männer, welche unter diesem Namen fungirten, beschränkte sich einzig und allein auf Leitung der Bewegung zu Gunsten der Reichsverfassung, und abgesehen von diesem Zwecke und der Aufbringung der zu Erreichung desselben erforderlichen Mittel, haben sie in keiner Weise in das sonstige Getriebe der Staatsmaschine eingegriffen und keinen Akt vollzogen, der nur annähernd darauf hätte können schließen lassen, daß sie sich dem Regierungsrechte des Königs gegenüber ein allgemeines Regierungsrecht hätten anmaßen wollen. Es hat daher auch kein gewaltsamer Angriff auf das Regierungsrecht des Königs stattgefunden; denn das Regierungsrecht enthält den Inbegriff aller zu der obersten Leitung der Staatsangelegenheiten gehörenden Befugnisse — und gegen dieses Recht des Königs ist mit keinem Worte eine Einsprache erhoben, geschweige denn ein Angriff vollzogen worden, sondern es handelte sich nur um den Widerstand gegen einen einzigen Akt der Staatsregierung, nämlich den Widerstand gegen die von derselben beschlossene

Verwerfung der Reichsverfassung, den hierdurch
Seiten der Staatsregierung eröffneten Kampf wider
die Nationalversammlung und die hierin liegende
Zertrümmerung aller Hoffnungen des Volkes auf
ein einiges und freies deutsches Gesamtvaterland.

Das Wesen einer Sache darf man nicht nach
dem Namen beurtheilen. Der Name kann von
tausend Zufälligkeiten abhängen. Nur aus den
Thatsachen kann man richtige Folgerungen ziehen,
und alle Thatsachen waren nur und auf nichts weiter
gerichtet als auf die Durchsetzung der Reichsver-
fassung. Niemand aber wird leugnen wollen, daß
neben der Reichsverfassung das Regierungsrecht des
Königs ganz ungeschmälert bestehen konnte.

Man hat aber jenen aus dem Namen entlehnt-
ten Folgerungen noch dadurch ein größeres Gewicht
verleihen wollen, daß man annahm, die Nieder-
setzung der provisorischen Regierung sei nicht das
Werk eines Augenblicks, nicht die Folge der Ent-
fernung des Königs und der Staatsregierung, son-
dern eine schon früher vorbereitete Sache gewesen.
Ich muß dem auf das Bestimmteste widersprechen.

Ich kam nach Dresden, ohne darnach zu fragen
oder daran zu denken, auf welche Weise ich mich
für die Sache der Reichsverfassung nützlich machen
könne. Es war glaubhaft versichert worden, daß
sich das Volk in Dresden im Interesse derselben
erhoben. Ich wollte für sie einstehen, wie früher
durch Rede und Abstimmung, so jetzt durch die
That; das war mir klar. Ueber das Wie? hatte
ich noch keinen Gedanken gefaßt, ich hatte mir
darüber selbst bis zu dem Augenblicke, wo der Akt

der Wahl der provisorischen Regierung eintrat, noch keine Rechenschaft abgelegt. Man hat behauptet, die kurze Dauer der Berathung, die schnelle Vereinigung über die Persönlichkeiten müsse zu der Annahme führen, daß das Absehen auf die Gewählten schon früher gerichtet gewesen. Ich versichere, daß ich mit Niemand und Niemand mit mir zuvor darüber gesprochen. Die Wahl mußte so kommen, wie sie kam. Die Verhältnisse brachten einen Zwang mit sich, der sich Jedem ohne weitere Prüfung und Ueberlegung als gebieterische Nothwendigkeit aufdrang. Es war im Interesse der Sache nothwendig, bekannte Männer zu wählen, durch dieselben die verschiedenen Kammerparteien zu repräsentiren und durch Vereinigung dieser Parteien vor aller Welt an den Tag zu legen, daß jedes kleinere Interesse in dem einen großen, dem es jetzt galt, aufgegangen sei. Diese Erwägungen wurden im Laufe der Verhandlungen nicht besprochen. Es war nicht nöthig, sie geltend zu machen, sie lagen so in der Natur der Sache, daß jeder Einzelne sie als sich von selbst verstehend betrachten mußte.

Es war ferner nothwendig, daß die zu Wählenden sich anwesend befanden, denn der Drang der Umstände gestattete keinen Aufschub. — Man gehe nun die Liste der Anwesenden durch.

Zodt war der einzige Repräsentant des Centrums. Rückichtlich seiner war ein Zweifel nicht möglich.

Derselbe Fall trat bei Tschirner'n ein. Er war anerkannt das Haupt der äußersten Linken.

Bei der Linken fand allerdings eine solche

Führerschaft nicht statt. Wer aber jemals in repräsentativen Körpern thätig gewesen ist, der weiß es, daß in den Parteiversammlungen, bei Ertheilung von Commissionen, bei den Wahlen u. s. w. sehr bald bestimmte Persönlichkeiten hervortreten, auf welche in vorkommenden Fällen das nächste Absehen gerichtet zu werden pflegt. Ich will bei der Aufzählung dieser Persönlichkeiten, zu der ich nun genöthigt bin, Niemanden zu nahe treten; es mögen sich noch weit befähigtere und des Vorzugs würdigere Männer zugegen befunden haben: allein ich kann nur die Resultate zum Anhalt nehmen, wie sich dieselben bei Abstimmungen nach Zahlen herausstellten, und hiernach standen bei der Linken in der ersten Kammer: der Präsident Dr. Joseph, Vicepräsident Tschucke und ich, in der zweiten Kammer: der Präsident Hensel der Vicepräsident Dr. Schaffrath und die Bürgermeister Schmidt von Wurzen, Finke von Crimmitschau und Linke von Verdau zumeist in den vordersten Reihen. Alle hier Genannte, außer mir, waren abwesend. Dazu kam, daß ich der Nationalversammlung angehört, und daß ich in Frankfurt und in Dresden das Princip der Souveränität der Nationalversammlung, ohne mich jemals rechts oder links abwendig machen zu lassen, — wie dies oben von mir nachgewiesen worden — mit beharrlicher Consequenz vertreten hatte. Es wird mir schwer, dies niederzuschreiben, aber es ist wahr, daß Zusammentreffen der geschilderten Verhältnisse machte auch rücksichtlich meiner Person die Wahl zu einer Nothwendigkeit. Wären die obengenannten Persönlich-

keiten oder nur Einige von ihnen zugegen gewesen, so würde sich die Wahl und das Wahlverfahren anders gestaltet haben.

Die in den verschiedenen Ausfagen enthaltene Darstellung über die Art und Weise der Niedersezung der provis. Regierung und die Abfassung der ersten Proklamationen stimmt nicht überein. So sorgfältig ich mir auch alle Erinnerungen aus jenen Augenblicken vergegenwärtige, ich kann zu keiner andern Uebersetzung gelangen, als daß die kurze Vorbesprechung und die Wahl selbst alsbald erfolgte, nachdem Tschirner die dabei Betheiligten veranlaßt hatte, sich in das kleine Zimmer zurückzuziehen. Erst nach erfolgter Wahl wurde sodann zu Abfassung der ersten Proklamation verschritten.

Die widersprechenden Ausfagen Voigts Bl. 76. ff. Vol. I. und Meyers Bl. 139. kann ich mir nach reiflichster Erwägung nur dadurch erklären, daß dieselben erst nach dem wirklich vollzogenen Wahlakte in das Zimmer gekommen sind und etwaige Besprechungen über die Vermehrung der Zahl der Mitglieder durch Dresdner Persönlichkeiten mit der wirklichen Wahl verwechselt haben. Auf diese Besprechungen, die nach andern Ausfagen stattgefunden haben, kann ich mich zwar in keiner Weise näher besinnen, es ist dies aber um so erklärlicher, wenn dieselben in die Zeit nach der Wahl gefallen wären, indem ich dann eben mit Abfassung der ersten Proklamationen beschäftigt gewesen wäre. Meyer selbst sagt Bl. 141. ^{b.}, er sei bei den jedenfalls vorausgegangenen Verhandlungen nicht gegenwärtig gewesen. Er ist also muthmaßlich erst nach dem Wahlakte ge-

kommen. Die von ihm erzählte Bemerkung eines Mitglieds gegen den Commandant Heinze würde in diesem Falle das Resultat der wirklich erfolgten Wahl zum Gegenstande gehabt haben, und die Bemerkungen Köchly's, deren Meyer gedenkt, würden dahin zu verstehen sein, daß es bei der zuerst angenommenen Zahl und bei der ursprünglich erfolgten Constituirung bewende und neue Persönlichkeiten nicht hinzutreten. Jedenfalls ist soviel ganz gewiß, daß vor dem Augenblicke, an welchem uns Tzschirner dazu aufforderte, das kleine Zimmer zu betreten, weder über die Niedersetzung der provisorischen Regierung, noch über etwaige Persönlichkeiten eine Berathung eingetreten oder sonst eine Vorbereitung getroffen war.

Der Behauptung, daß die provisorische Regierung keinen andern Zweck gehabt habe als die Durchsetzung der Reichsverfassung, tritt auch der Inhalt der von derselben erlassenen Proklamationen nicht entgegen.

Der erste Satz der Proklamation sub A. enthält die einfache Angabe der Thatsachen, welche zu Niedersetzung der provisorischen Regierung Veranlassung gegeben. Der Kampf zwischen dem Volk und den Truppen war entbrannt; Süzige aus dem ganzen Lande wurden erwartet, eine momentane Oberleitung war, wenn nicht Alles im Strudel der Bewegung untergehen sollte, Sache der Nothwendigkeit. Die Tendenz der provis. Regierung war aber theils im dritten Abschnitte des ersten Satzes, theils im dritten Satze deutlich bezeichnet. Das Verhältniß der Truppen der Volkserhebung

gegenüber ist im 7. Sage der Proclamation A., und in der Proclamation B. ebenfalls nur im Hinblick auf die der Reichsverfassung zu gewährende Vertheidigung, so wie geschehen, bezeichnet worden.

In einem Punkte des Schlußverhørs Bl. 150. Vol. I. ist der Satz mit aufgenommen worden, es seien die Truppen zum Abfall vom König verleitet worden. Diese Behauptung gründet sich auf keine Unterlage in den Akten, ich habe sie, da dieser Punkt sehr viele einzelne Momente enthält, bei der Beantwortung Bl. 154. speciell zu berühren unterlassen, und ich bin daher genöthigt, darauf gegenwärtig eine Erklärung abzugeben. Daß die Truppen aufgefördert worden sind, mit dem Volke Hand in Hand zu gehen und zum Schutze der Reichs- und Landes-Versaffung einzutreten, ist wahr. Darin liegt aber nicht eine Aufforderung zum Abfall vom König. Denn ich habe bereits gesagt, daß die Reichsverfassung und der König neben einander bestehen konnten und neben einander bestehen sollten.

In dem Augenblicke, wo die Sächsische Regierung Preussisches Militair mit Uebergehung der Centralgewalt herbeirief, verließ sie den Boden des Gesetzes (§. 2. des Gesetzes vom 28. Juni 1848.) Diese Thatfache kann nicht bestritten werden. Die Nationalversammlung hat sich darüber mittelst des Beschlusses vom 10. Mai klar und unzweideutig ausgesprochen, und das Reichsministerium hatte von vornherein gegen jeden derartigen Akt protestirt. Kämpften die Sächs. Truppen gemeinschafts-

lich mit den Preussischen, kämpften sie gegen die zu Recht bestehende Reichsverfassung; so kämpften sie auf Befehl einer unberechtigten Gewalt, und dieser Gewalt hatten sie keinen Gehorsam zu leisten, denn sie waren auf die Festhaltung der Verfassung und der Sächsischen Landesgesetzgebung verpflichtet. Die Person und das Recht des Königs konnte hierbei allenthalben nicht in Frage kommen, denn er ist unverantwortlich und hat illegale Schritte seiner Minister nicht zu vertreten. Ich muß daher entschieden in Abrede stellen, daß eine Aufforderung der Soldaten zum Abfall vom König erfolgt sei; sie ist nicht erfolgt und kann nicht zugegeben werden.

Der Schluß der Proclamation A.: „Jetzt oder nie! Freiheit oder Sklaverei, wählt!“ enthält eine Hindeutung darauf, daß mit dem Umsturz der Reichsverfassung auch die durch die Landesverfassung garantirten bürgerlichen Freiheiten und Rechte auf das Höchste gefährdet seien. Diese Ansicht ist keine isolirte. Ich beziehe mich auf das Urtheil Welckers, wie ich solches oben speciell angeführt habe. Es könnten übrigens Belege dafür angeführt werden, daß diese Befürchtung theilweise eingetroffen ist. Ich erinnere an §. 47. der Verfassungsurkunde. — Weiter gehende Tendenzen kann man diesen Worten nicht beilegen.

Im Uebrigen darf man die Zeit und die Umstände, unter denen diese Proclamationen geschrieben worden sind, nicht außer Acht lassen. Es ist ein Unterschied, ob man etwas ruhig in seiner Studirstube oder ob man es gewissermaßen in foro

mitten unter den Stürmen einer ringsum wogenden Volkserhebung ausarbeitet.

So gebe ich es zu, daß in der Proklamation vom 5. Mai der Name des Königs nicht aufzuführen gewesen wäre, und zwar aus den vorhin erst entwickelten Gründen. Auch hier hätte es heißen sollen: „die Regierung.“

Daß die Fassung so, wie aus der Proklamation zu ersehen, genommen worden ist, erklärt sich auf dem historischen Wege. Die Worte, wie sie dort stehen, flogen damals von Mund zu Mund, und so, wie ich es hundert Mal sagen hörte, habe ich es in die Proklamation hineingeschrieben. Im Uebrigen sind an die referirte Thatsache keine Konsequenzen geknüpft worden, und die Proklamation verfolgt keine andere Tendenz als die einzig und allein vor der Seele schwebende: die Durchsetzung der Reichsverfassung.

Derselbe Fall ist es mit dem Schlusssatz der Proklamation sub K. Man hat darauf Bl. 107 b. Vol. I. den Vorhalt begründet, daß eine gewaltsame Anerkennung der provisorischen Regierung gefordert worden sei, und daß dies gegen das Regierungsrecht des Königs gehe. Ich habe mich darüber bereits zu Protokoll ausgesprochen. Auch hier hat man wieder das Gewicht auf den Namen gelegt; aus diesem aber können keine Konsequenzen gezogen werden, wenn das Wesen der Sache entgegensteht. In der ganzen Proklamation ist von weiter nichts die Rede als von dem Kampfe für die Reichsverfassung. Der Satz bezweckt nichts weiter und sollte nichts weiter bezwecken, als das Land zu bestimmen, in

diesem Kampfe für oder wider Partei zu ergreifen. Nur dann konnte demselben ein schnelles Ziel gesetzt werden. Das unschlüssige Zuwarten war für beide Theile unheilvoller als eine bestimmte Entscheidung für oder wider.

Endlich hat man noch auf die Entwürfe sub OO., PP., QQ., RR. des Beil. Fasc. Bezug genommen; allein ich muß einer etwaigen Annahme, als ob hier weiter greifende Tendenzen zu Grunde lagen, durchaus widersprechen. Zu der Einleitung der diesfälligen Maaßregel wurde ich durch die äußerste Noth gedrängt. Viele Tausende wollten Brod und Verpflegung, und es wurde mir gemeldet, daß der Stadtrath zu Freiberg Beides verweigere. Wohin hätte es führen sollen, wenn ich den unumgänglich nothwendigen Bedarf mit Gewalt hätte herbeischaffen lassen wollen? Uebrigens wurde der Kampf im Interesse der ganzen Nation geführt. Ich entschloß mich daher einen Versuch zu machen, ob ich auf jenem Wege einige Geldmittel erlangen könne. Daß die Baarbestände der betreffenden Landeskassen von keinem großen Belange sein konnten, war einleuchtend. Es war unmöglich, daß nach der Finanz=Lage des Landes irgend welche größere Bestände müßig liegen durften. Wäre es mir übrigens darum zu thun gewesen, mich in den Besitz von großen Summen zu setzen, so weiß Jeder, der mit den Freiburger Verhältnissen bekannt ist, daß ich in diesem Falle die Requisitionen auf andere öffentliche Kassen ausgestellt haben müßte. Außerdem bedarf es kaum erst der Erwähnung, daß ich unter keiner Beding-

ung zu einer gewaltsamen Beschlagnahme verschritten sein würde. Abgesehen von den hier einschlagenden persönlichsten Beziehungen, welche jeder dießfalligen Muthmaafung entgentreten, geht dieß schon aus dem Inhalte der Urkunden hervor. Wäre die Maaßregel zur Ausführung gelangt, so wäre sie durch einen sichern Mann vollzogen worden. Deshalb wurde die Urkunde PP. in die Form, wie sie sub OO. ersichtlich ist, abgeändert, und eben so sollte die Urkunde QQ. abgeändert werden, wofür aber aus Versehen das Duplikat von OO. in der Urkunde RR. gemacht wurde. Noch ehe jedoch irgend ein weiterer Schritt zur Ausführung gethan wurde, erhielt ich Meldung, daß die Hülfsschaaren einquartiert worden seien, überzeugte mich persönlich davon, daß den Mannschaften auf dem Kaufhaussaale Brod und Bier verabreicht wurde. Ich steckte daher die Entwürfe als unnützlich zu mir und habe nicht weiter an dieselben gedacht, bis sie mir bei meiner Verhaftung abgenommen wurden.

Schlüßlich habe ich bei diesem Abschnitte noch einer Frage zu gedenken, die nach Bl. 96^b. an mich gestellt und beim Schlußverhör Bl. 148^b. sub Nr. 12. wiederholt worden ist, welche aber, wie ich glaube, gar nicht zu stellen gewesen wäre, und deren von mir bewirkte Beantwortung zu Mißverständnissen Veranlassung geben könnte. Ich muß daher meine Antwort näher erläutern.

Ich habe gesagt: ich gebe zu, daß auch bei der Anwesenheit des Königs und der Minister gleiche Maaßregeln getroffen worden wären, nur würde man alsdann die durch die Wahl an die

Spitze gestellten Männer nicht provisorische Regierung, sondern vielleicht Direction des Aufstands zu Gunsten der Reichsverfassung, was eigentlich der bezeichnendste Name für uns gewesen wäre, genannt haben.

Man hat bei dieser Frage nicht Thatsachen oder Motive zu Thatsachen, sondern meine Gedanken über mögliche Eventualitäten erforschen wollen. Ich hätte eine Antwort darauf ablehnen oder umgehen können; ich habe offen geantwortet, und ich kann nun auch beanspruchen, daß man meiner jetzt abzugebenden Erklärung Glauben beimißt.

In der Form, wie meine Antwort niedergeschrieben worden ist, „ich gebe zu, daß gleiche Maaßregeln getroffen worden wären,“ liegt eine solche Bestimmtheit, daß man fast die Vermuthung hegen könnte, als hätten Verhandlungen oder Berathungen für den gegebenen Fall stattgefunden. Ich versichere auf das Heiligste, daß dies nicht der Fall gewesen ist. Was ich gesagt, gründet sich auf nichts als auf eine Vermuthung meinerseits, für welche ich mich auf keine einzige bestimmte Thatsache berufen kann. Hätte der Sicherheitsausschuß in dem angegebenen Falle die Fortsetzung des Kampfes beschlossen, so würde ich für meinen Theil ihm meine Kräfte zur Verfügung gestellt haben. Soviel und nicht mehr kann ich behaupten. Hätte man etwas Anderes beschlossen, so würde ich mich submittirt haben. Ich hatte damals noch keine Stellung zur Sache des Kampfes, ich hatte noch in keiner Weise eine Verantwortlichkeit übernommen.

Ich habe Bl. 98. Vol. I. angeführt, daß zwischen dem Bestehen eines Rechts und der Geltendmachung desselben ein Unterschied ist. Ich bin ohne Ahnung der Ereignisse, die später eintraten, nach Freiberg gegangen und habe mich mit innerer Befriedigung in Familie und Beruf wieder heimisch gemacht. Als ich aber die Nachricht von dem Ausbruche des Kampfes erhielt, da trat mir das bekannte Gesetz Solons mit seinem ganzen Gewicht vor die Seele, und ich mußte Partei ergreifen, ich mußte mich demjenigen Theile anschließen, der die gerechte Sache verfocht. Wären für den Fall der ununterbrochenen Anwesenheit des Königs und der Minister Chancen eingetreten, welche dem Wiederbeginn des Kampfes vorgebeugt hätten; so würde ich eben so wenig Ursache gehabt haben, eine entgegengesetzte Thätigkeit zu entwickeln, so wenig ich vor Beginn desselben zu seiner Entstehung Veranlassung gegeben oder beigetragen habe. Sollte aber einmal gekämpft werden, dann konnte ich nicht zurückbleiben. In diesem Sinne ist meine Erklärung Bl. 96^b. aufzufassen, und dafür, daß dies die richtige Auffassung ist, sprechen die Thatfachen.

Ich bringe mit diesem Momente noch eine Beleuchtung des Vorwurfs in Verbindung, welcher nach Bl. 154. zum 17. Punkte und nach Bl. 114. ^b. Vol. I. daraus entlehnt worden ist, daß die provisorische Regierung eine gütliche Verhandlung nicht versucht habe.

Ich bemerke hierauf, daß wir zu den Vermittlungsversuchen Oberländers und des Stadtraths be-

reitwilligt die Hand geboten haben. Sie blieben ganz erfolglos, und jede Hoffnung, daß es der provisorischen Regierung selbst gelingen werde, et- was Anderes zu bezwecken, war hierdurch abge- schnitten. Es war mit Bestimmtheit vorauszu- sehen, daß man eine Negotiation mit derselben gar nicht einleiten lassen werde; um so weniger, als die nach der Mittheilung Bl. 157^b. etwa zu er- wartenden Schritte nicht nur nicht erfolgten, viel- mehr die provisorische Regierung nicht einmal von der Rückkehr der Minister in Kenntniß gesetzt wurde.

Das, was der Stadtrath Pfothenhauer, S. 66. der gedruckten Beilagen, wegen eines verweigerten Geleites angiebt, muß auf einem Irrthum beruhen. Ein Geleit wäre damals gar nicht nöthig gewesen, damals wurde zu jener Zeit nicht gekämpft. Auch steht mit dieser Angabe die S. 67. bezeugte That- sache im Widerspruch, wonach die provisorische Regierung Tags darauf, am 5. Mai, noch nicht wußte, daß die Minister zurückgekehrt seien. Der Vorfall, dessen Pfothenhauer gedenkt, fällt in eine spätere Zeit, wo bereits gekämpft wurde. Es war in Frage, ob es möglich sei, ohne Unterbrechung des Kampfes zu den Ministern zu gelangen. Dies wurde bezweifelt. Der Kampf konnte aber gerade in jener Zeit ohne sofortige Gefährdung des diessei- tigen Interesse nicht eingestellt werden. Eben so war der provisorischen Regierung in Bezug auf die S. 62. und 63. erwähnte Heraussteckung einer weißen Fahne, die bestimmte Versicherung, daß dieselbe nicht von dem Militair angebracht worden

sei, auf das Bestimmteste gleich von Anfang an zugegangen, wie sich denn auch später die Richtigkeit dieser Versicherung thatsächlich ergeben hat. Uebrigens geht aus den Verhandlungen S. 58. der gedr. Beil. hervor, daß die provisorische Regierung irgend welchen Vermittlungsversuchen in keiner Weise in den Weg getreten ist, und dabei nichts anderes verlangt hat, als daß die Anerkennung der Reichsverfassung die Grundlage der Verhandlung bilde.

Wenn ich endlich in ähnlicher Beziehung mit Dehme eine Unterredung, wie sie Bl. 187^b. Vol. II. angezogen ist, wirklich gehalten habe, obschon ich mich derselben nicht erinnere; so geht daraus hervor, daß es mir wehe gethan hat, ihm geradezu eine abschlägige Antwort zu ertheilen, daß ich derselben durch die an ihn gerichtete Frage ausweichen wollte, daß aber nach dermaliger Sachlage keine Möglichkeit vorhanden war, seinem Wunsche zu genügen.

Ich gehe nunmehr auf einen weitem Punkt der Anklage über, und zwar

B.

auf

die Anschuldigung, daß die provisorische Regierung sich mehrerer besonderer Gewaltmaaßregeln schuldig gemacht habe.

Es ist hierbei nach Bl. 100. b. und 101. die S. 62. der gedr. Beil. ersichtliche Verfügung der provisorischen Regierung an die Commandanten der

Barrikaden an die Spitze gestellt worden. Der Ursprung jener Verfügung ist in dem Protokolle des Stadtraths vom 7. Mai 1849 angegeben. Ich habe mich hierüber bereits in den Akten umfassend ausgesprochen und nehme auf die diesfallige Aussage zu Vermeidung von Wiederholungen speciell Bezug. Die Verfügung entscheidet nur über das Princip, nicht über einen speciellen Fall. Die Ansicht, daß, wo es einmal zu einem offenen Kampfe gekommen, dergleichen Zerstörungen aus rein strategischen Gründen mit Brandstiftungen, welche der Rachsucht, der Raublust oder dem Fanatismus eines siegreichen Feindes ihre Entstehung verdanken, auf eine Stufe zu stellen seien, ist in keiner Weise gerechtfertigt. Auch Art. 113. des Sächs. Crim. Ges. Buchs kann hierfür nicht angezogen werden. Auch hier ist zu unterscheiden zwischen Handlungen, welche im offenen Kampfe zwischen zwei bewaffneten Gegnern vorgenommen werden, — und solchen, welche außerhalb des Kampfes nach Unterwerfung des einen Theils, nach entschiedener Sache oder, wenn während des Kampfes, gegen eine wehrlose Person von bewaffneter oder sonstiger Uebermacht vorgenommen werden. Alle Handlungen, welche in den Kampf selbst fallen, sind nur nach völkerrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen.

Daß aber nach völkerrechtlichen Grundsätzen über das von mir geltend gemachte Princip nur eine Stimme herrscht, ist zweifellos. Man müßte außerdem die ganze Kriegskunst umgestalten, man müßte aus der Kriegsführung ganze Gattungen von Kriegs-

werkzeugen, welche lediglich zu derartigen Verstärkungen bestimmt sind, entfernen.

Ich begnüge mich hierbei auf eine einzige Belegstelle aus Hugo Grotius (Lib. III. cap V. §. I.)

„Quare mirum non est, si jus gentium corrumpi ac rapi permiserit res hostium, quos interficere permiserat. Ipsas urbes totas dirutas aut moenia solo aequata, populationes agrorum, incendia singulis fere paginis apud historiarum scriptores invenias —“³⁵⁾

und auf die dabei angeführten Urtheile des Cicero, Polybius, Livius und Tacitus Bezug zu nehmen. Ich könnte diesen Classikern eine lange Reihe neuer Classiker und darunter die glänzenden Namen eines Schiller, Delavigne und Lamartine an die Seite stellen. Indes ich bin überzeugt, daß den Satz selbst Niemand bezweifelt. Daß aber derselbe auch auf den hier in Frage befangenen Kampf Anwendung leidet, das muß selbst von dem Standpunkt derjenigen aus, welche in dem Volkskampfe vom Mai d. J. nicht einen Akt gerechter Nothwehr, sondern ein Verbrechen erblicken, zugegeben werden.

„Bellum est status per vim certantium, quales sunt: quae generalitas omnia illa bellorum genera comprehendit, de quibus deinceps agendum

35) Daher darf man sich nicht wundern, wenn das Völkerrecht die Verheerung und Wegnahme der Sachen der Feinde erlauben mochte, nachdem es sie selbst zu tödten erlaubt hatte. Die ganze Städte zerstört oder Festungswerke dem Boden gleich gemacht, Häuser verwüthet und Häuser in Asche gelegt werden sind, findet sich in den Geschichtswerken fast auf jeder Seite.

erit; neque enim privatam hic excludo (an einer früher citirten Stelle unterscheidet Grotius zwischen bellum externum — Nation gegen Nation — und internum — subditorum contra summum imperium —), ut quod re ipsa prius sit publico, et haud dubie cum publico communem habeat naturam, quae propterea uno eoque proprio nomine signanda est.³⁶⁾

(Hugo Grot. de j. belli ac pac. Lib. I. Cap. I. §. 2.) „Hoc ergo modo laedere hosti hostem licet, et in persona et in rebus, id est non ei tantum, qui ex justa causa bellum gerit quique laedit intra eum modum, quem naturaliter concessum initio hujus libri diximus, sed ex utraque parte et indistincte: ita ut eam ob causam nec puniri possit in alio forte territorio deprehensus tanquam homicida aut fur, nec bellum ipsi ab alio talis facti nomine inferri.“³⁷⁾

(Id. ibid. Lib. III. cap. IV. §. 3.)

36) Krieg ist der Zustand derjenigen Widersacher, die ihren Streit mit Gewalt ausfechten. Dieser allgemeine Begriff umfaßt alle Gattungen des Kriegs, wovon nachher die Rede sein wird, und ich schließe auch hier den privaten Krieg nicht aus, (an einer früher citirten Stelle unterscheidet Grotius zwischen dem äußern Kriege — Nation gegen Nation — und dem innern — dem Krieg der Unterthanen gegen die Staatsgewalt —), als welcher selbstverständlich älter als der öffentliche und mit diesem ohne Zweifel von gleicher Beschaffenheit ist, daher auch mit einem und demselben Namen bezeichnet werden muß.

37) Auf diese Weise darf also der Feind dem Feinde Schaden zufügen an Person und Eigenthum, und zwar nicht der allein, welcher um gerechter Ursache willen Krieg führt und innerhalb des natürlich verstatteten Umfangs, von

In einer Frage, wo die Verantwortlichkeit nach allen Seiten hin eine erschütternd schwere war, wo es sich um Hunderte von Kämpfern und je nach dem ungleichen Ausgange um das Geschick des engern und weitem Vaterlandes handelte, war es unmöglich, ein Mittel zur Rettung der Sache ganz und gar aufzugeben, welches, wie ich nachgewiesen habe, völkerrechtlich zulässig war. Daß dabei die größte Schonung und Gewissenhaftigkeit anbefohlen wurde, daß man Alles aufbot, um jede Anordnung dieses Mittels, wo es nur möglich war, zu vermeiden, darüber giebt die betreffende Urkunde selbst Nachweis, und es finden sich dafür sonst Belege in den Akten vor.

Ich kann nicht umhin, in Bezug auf diesen Punkt sowohl als in Bezug auf diesen Abschnitt überhaupt das mir vorgelegte Exposé Todts Bl. 12. b. ff. Vol. I. und meine dazu erstattete Aussage Bl. 101 b. ff. näher zu beleuchten.

Ich habe die Richtigkeit des von Todt Erzählten im Allgemeinen zugegeben. Seine Darstellung ist aber durch das Weggelassene zu vervollständigen.

Er bemerkt im Allgemeinen, er habe an den Verhandlungen wenig Theil genommen und nur

dem wir zu Anfang dieses Buches gesprochen haben, Schaden zufügt, sondern auf beiden Seiten und ohne Unterschied: dergestalt, daß er um dieses Grundes willen, wenn er zufällig auf anderem Gebiete ergriffen wird, weder als Todtschläger oder Dieb bestraft, noch er von einem Andern wegen einer solchen Handlung mit Krieg überzogen werden kann.

bisweilen seine Stimme gegeben, wenn er ausdrücklich zu einer Erklärung gedrängt worden. Hierzu ist zu erwähnen, daß Verhandlungen überhaupt sehr selten stattgefunden haben. In der Regel waren alle Drei gleichzeitig beschäftigt, und die Zustimmung zu dem, was im Namen der provisorischen Regierung ausgefertigt werden sollte, wurde durch Mitunterschrift der Vorlage ertheilt. Versteht Todt die Vorlegung einer Akte zur Unterschrift unter dem Drängen zur Erklärung, so ist sein Anführen richtig. Außerdem ist mir von einem solchen Drängen des Einen oder des Andern zu einer Erklärung nichts bekannt.

Bei der Darstellung von seinem erstmaligen Rücktritte hat er den Umstand zu erwähnen unterlassen, daß er mich ausdrücklich beauftragt hat, in seiner Abwesenheit seinen Namen unter unsere Verfügungen mit zu unterzeichnen. Ich erklärte ihm jedoch hierauf, daß dies nicht geschehen würde, und es ist auch nicht geschehen, wie viele in den Akten befindliche Urkunden ausweisen. Unbegreiflich ist es mir, wie ich schon Bl. 129. Vol. I. angegeben, daß er die Unterschrift der Bl. 15^b. gedachten Proklamation desavouirt. Insofern er mit dem Inhalte derselben nicht einverstanden war, war es seine Pflicht, hierüber eine Erklärung abzugeben. Es würde sodann eine weitere Prüfung und Erwägung stattgefunden haben, und es würde gewiß zu jeder von ihm gewünschten Abänderung verschritten worden sein. Ueberhaupt kommt durch die in parenthesis beigefügten Worte: (oder genehmigt) eine gewisse Zweideutigkeit in die Sache.

Wer sollte auch jene Unterschrift dazu gebracht haben? Ich habe es nicht gethan, und eben so wenig glaube ich es von Tischirnern.

Ueber die Veranlassung zu der Bl. 13^b. referirten Ueberredung habe ich mich bereits zu den Akten ausgesprochen. Todt widersprach nicht principiell, er äußerte nur, es widerstehe dies seinem persönlichen Gefühle. Auch mich hielt mein persönliches Gefühl, wie ich bereits angegeben, davon ab, nach der Ursache des Brandes zu fragen, und überhaupt mit irgend wem darüber zu sprechen. Erst dadurch, daß Todt Veranlassung davon entnahm, jenes Gespräch mit mir anzuknüpfen, und aus seiner Auffassung der Thatsache wurden wir auf den Standpunkt gebracht, das mehrerwähnte Princip einer Erörterung zu unterwerfen. Ich weiß daher nicht, was Todt meint, wenn er von Erscheinungen und abgebrochenen Aeußerungen redet; ich weiß nicht, inwiefern er aus der von mir gegebenen Erklärung erschen haben will, daß wirklich eine solche Maaßregel im Werke sei.

Wenn ich in dieser Beziehung irgend eine Auskunft zu ertheilen vermöchte, so würde ich sie ertheilt haben. Allein das erste Wort, was ich überhaupt in dieser Beziehung habe äußern hören, war das, daß Jemand erzählte, das Opernhaus stehe im Brande. Kurz darauf begann Todt jenes Gespräch mit mir. Was ich nun dabei gegen ihn äußerte, habe ich eben nur im Hinblick auf die eigne Auffassung Todts geäußert. Irgend eine mir bekannt gewesene Thatsache lag dabei nicht zum Grunde.

Ich erklärte gegen Todt, daß auch meinem persönlichen Gefühle derartige Akte im Innersten zuwider seien (dieß wollte ich mit dem Bl. 101^b gebrauchten nicht ganz entsprechenden Ausdrucke andeuten), daß man aber im Kampfe das persönliche Gefühl oft aufopfern müsse und beim Kampfe nicht persönliche Gefühle, sondern nur die anerkannten Grundsätze des Völkerrechts ins Auge zu fassen habe. Hätte ich in dieser Sache meinen persönlichen Gefühlen Raum geben wollen, so hätte ich mich bestreben müssen, keinen einzigen Schuß fallen zu lassen. Denn jeder, mochte er von Diesseits oder Jenseits kommen, schnitt mir ins Herz.

Wenn Todt ferner Bl. 15. sagt: es gereiche zu seiner Beruhigung, daß er an keiner Anordnung zu irgend einer Gewaltmaafregel sich betheiliget habe, und daß das, was in dieser Beziehung geschehen, entweder nach seiner Entfernung oder ohne seine Zuziehung geschehen u. s. w.; so läßt sich auf diese allgemeine Anklage nichts entgegenen.

Höchstens könnte ich dabei erwähnen, es gereiche mir zur besondern Beruhigung, daß ich in der Lage bin, für die Sache, die ich vertreten, mit meinem ganzen Lebensgeschicke einzustehen.

Ich gehe nun zu einigen andern Momenten über, welche bei diesem Abschnitte in Betrachtung zu ziehen sind.

Es ist mehrfach die Aufbewahrung der Pulvervorräthe im Rathhause in Frage gekommen, und es hat diese Frage zu den umständlichsten und sorgfältigsten Erörterungen geführt. Es ist auch in

Folge dessen einmal eine Zeitlang eine Dislokation eingetreten, indem das Pulver in das Chaisenhaus transportirt wurde. Tode erwähnt dabei S. 57. der gedr. Beil. einer Aeußerung von mir, die ich nicht in Abrede stellen will, die aber nicht in dem dort ersichtlichen Zusammenhange gethan worden ist. Der Umstand, daß man den Anschein vermeiden müsse, als ob man das Pulver nicht selbst unter sich wissen wolle, konnte durchaus keine Motive zu einer Entschließung über die Frage der Aufbewahrung abgeben. Ich mag etwas derartiges Gesprächsweise haben fallen lassen (denn, welcher Vorschlag nur immer gemacht wurde, überall wurde die nahe liegende Gefahr entgegen gehalten); aber als Bestimmungsgrund habe ich dieses Moment ganz gewiß nicht geltend gemacht.

Der Rücktransport wurde von vielen Seiten beantragt und dann ausgeführt, weil das Chaisenhaus in der Schußlinie war, mithin dort die Gefahr noch viel größer erschien als im Rathhause. An irgend eine Gewaltmaafregel ist bei dieser Aufbewahrung des Pulvers im Rathhause nicht gedacht worden.

Hiernächst ist in dem Exposé Bl. 58^b. Vol. I. einer Verhandlung Erwähnung gethan, bei welcher Seiten des Stadtraths die Versicherung verlangt wurde, daß das Rathhaus im Falle eines Rückzugs nicht als Position benützt würde.

Das Exposé enthält insofern einen Irrthum, als es mir die Erklärung zuschreibt, die nach dem Stadtraths=Protokolle vom 6. Mai, S. 60. der

gedr. Beil., von dem Commandanten Heinze ab-
gegeben worden ist.

Ich habe Bl. 115. Vol. I. angegeben, daß ich
materiell mit der Forderung des Stadtraths ein-
verstanden gewesen bin und dies auch mündlich zu-
gesichert habe, daß ich aber Bedenken trug, in
Bezug auf einen etwaigen Rückzug eine schriftliche
Urkunde auszustellen, da dies nothwendiger Weise
entmuthigend auf die Mannschaften wirken mußte.
Man scheint auch die Erklärung Heinze's gänzlich
mißverstanden zu haben. Denn eine Berrammelung
des Rathhausthores, während die darin befindlichen
Leute sich zum hintern Ausgange hinaus entfernen,
macht dasselbe in keiner Weise zu einer Position.

Man hat ferner hierbei die Proclamation E.
angezogen und in dieser eine Gewaltmaaßregel gegen
die Communalgarde erkennen wollen. Es ist jedoch
in dieser Aufforderung nur von gesetzlichen Zwangs-
maaßregeln die Rede, und es ist bekannt, daß das
Communalgarden-Regulativ vom 5. Febr. 1831.
nur von Verweisen, Geldstrafe und Ausschließung
handelt.

Dasselbe gilt von den in Freiberg gedruckten
Verfügungen (vgl. S. 89. der gedr. Beil.). Daß aber
von einem Terrorismus hierbei nicht die Rede ge-
wesen, widerlegt sich dadurch, daß notorisch viele
Communalgardisten, die um Entlassung baten,
Passirscheine zur Rückkehr ausgestellt erhielten.

Eben so ist der bereits in anderer Beziehung
erwähnte Schlusssatz der Proclamation K. als eine
terroristische Maaßregel angesehen worden. Ueber
die Tendenz desselben habe ich mich bereits oben

sub III. A. b. ausgesprochen. Daß hierbei von einem Zwange zu einem Handeln nicht die Rede sein konnte, sondern daß eben die Nothwendigkeit einer Erklärung herbeigeführt werden sollte, erhebt sofort, wenn man sich die allein mögliche Ausführung der Maaßregel vergegenwärtigt. Wenn das Volk die Sache selbst in die Hand nahm, so konnte dies nicht anders geschehen, als auf dem Wege von Bürger- und Volksversammlungen. Erklärten sich letztere gegen den Kampf, so war die Versammlung von keinem weiteren Erfolge; erklärten sie sich für den Kampf, so trugen sie ihr Anliegen der Behörde vor, und diese war nun genöthigt, eine Erklärung abzugeben. Fiel dieselbe verneinend aus, so würde es zu gar nichts geführt haben, ein Ja zu erzwingen. Das Volk würde vielmehr, wenn es ihm mit dem gefaßten Beschlusse Ernst war, die Bewegung ohne die Behörde fortgesetzt und die zu Ausrüstung der Hülfsmannschaften erforderlichen Einleitungen besonderen Ausschüssen übergeben haben.

Die angeblich von mir ausgegangenen terroristischen Aeußerungen gegen Sigismund Bl. 21^b. Vol. II. und gegen die Mannschaften, nach der Aussage Tannebergers Bl. 132. Vol. I., haben sich nach den Bl. 66. Vol. II. und Bl. 132^b. Vol. I. in Verbindung mit Bl. 30^b. angestellten Erörterungen und bewirkten Aussagen als völlig unbesündet erwiesen.

Wenn endlich nach Punkt 19 mehrfacher Verhaftungen Erwähnung geschehen ist, so habe ich dazu Bl. 154^b. versichert, daß von der provis.

Regierung kein einziger Verhaftbefehl ausgestellt worden ist, und was die Eingelieferten anlangt, so sind davon eine sehr große Anzahl theils alsbald, theils kurze Zeit nach ihrer Verhaftung wieder entlassen worden; bei Vielen aber war die Verhaltung in Gewahrsam durch ihr eignes Interesse geboten. Gerade diese Verhaftungen geben den Beweis, daß die provis. Regierung jeder terroristischen Maaßregel fremd gewesen ist. Kein Gefangener wird sich über die mindeste Mißhandlung zu beklagen haben, und doch sind viele Personen darunter gewesen, von denen es erwiesen war, daß sie heimlich aus Häusern auf die Mannschaften an den Barrikaden geschossen hatten; es sind Personen darunter gewesen, die auf der That ergriffen worden waren und deren sofortige Bestrafung die Cameraden der durch sie verletzten und getödeten Kämpfer in gerechter Entrüstung mit Ungestüm forderten. Wir haben diese Personen mit eigener Aufopferung geschützt. Wir haben es nicht zugelassen, daß man sich an diesen Wehrlosen vergriff, so wenig auch ihre That zu rechtfertigen war.

Am 6. Mai Abends, unmittelbar nachdem mein verletzter Arm reponirt worden war, wahrte ich einen großen Tumult auf dem Markte. Mein Arm, der zu andern Zeiten durch eine kunstgerechte Bandage verwahrt gewesen wäre und den ich noch außerdem vier Wochen lang im Bunde getragen hätte, war ganz ungeschützt. Ich war aber damals allein; ich eilte hinunter, brach mir durch die Menge Bahn und entzog einen verhafteten Mann, der sich voll leidenschaftlicher Wuth in den

pöbelhaftesten Beschimpfungen gegen die provis. Regierung erging, dem Sturm der Masse, das Murren derselben, welches nunmehr auf mich übertragen wurde, durch Ermahnung und Belehrung so viel als möglich beschwichtigend. Ich würde etwas derartiges nie erwähnt haben; aber da manche Uebelwollende bemüht gewesen sind, unsere Handlungsweise nur im schwärzesten Lichte zu malen, so gebietet es die Selbstachtung, Belege für eine entgegen gesetzte Betrachtung anzuziehen.

Ich habe nur noch

C.

die beabsichtigte Fortsetzung des Aufstandes zu Gunsten der Reichsverfassung außerhalb der Stadt Dresden

einer kurzen Beleuchtung zu unterwerfen. Ich kann nicht glauben, daß selbst diejenigen, welche das Recht der Volks-Nothwehr in dem gegebenen Falle nicht anerkennen, hieraus einen besondern Vorwurf entlehnen werden.

„Pertinax vero studium in partes, nemo est, qui supplicio dignum judicet, quod tunc maxime obtinet, cum partes illae aut a natura assignatae aut honesta ratione electae sunt. Imo tantum abest, ut in eo crimen sit, ut pro crimine habeatur, si quis praesidio decesserit.“³⁸

(Hugo Grotius de jure belli ac pacis Lib. III. Cap. IV. §. XIII. No. 2.)

38) Ein beharrliches Parteistreiben wird Niemand als harter Strafe würdig ansehen, besonders wenn die Partei, zu

Im Gegentheil ist hieraus der Beweis für die innige Ueberzeugung von der Gerechtigkeit der Sache zu entnehmen.

Auf dem Wege von Dresden bis Freiberg traf ich, abgesehen davon, daß die Mehrzahl der Mannschaften, die in Dresden gekämpft hatten, einen unangefochtenen und gesicherten Rückzug auszuführen vermochten, auf mehrere Tausende von neu eingetroffenen Hülfschaaren. Von der wahren Gesinnung der Chemnitzer Communalgarde hatte ich keine Abnung. Ihre Aufstellung zwischen Freiberg und Naundorf, also in einer Entfernung von 10 Stunden von der Heimath mußte in mir die Meinung erzeugen, daß sie gesonnen sei, sich am Kampfe für die Reichsverfassung zu betheiligen.

Die Angabe in der Relation Bl. 6. 7. ff., als ob ich von jener wahren Gesinnung der Chemnitzer Communalgarde in Kenntniß gesetzt worden sei, ist ungegründet. Was ich über die mir gemachten Mittheilungen Bl. 19^b. angegeben, ist die volle Wahrheit. Eben so wenig habe ich angeordnet, daß sich die Chemnitzer Communalgarde nach Freiberg zurückziehen solle. Ich habe das dringende Verlangen ausgesprochen, die Chemnitzer Communalgarde persönlich begrüßen zu können, und bin von der Strafe ab auf die Höhen, wo

der man sich gehalten hat, entweder von Natur angewiesen oder aus ehrenwerther Ueberzeugung gewählt war. Im Gegentheil, es liegt darin nicht nur kein Verbrechen, sondern es wird für ein Verbrechen gehalten, wenn Jemand seinen Posten verläßt.

sie ihre Aufstellung genommen, zugeschritten. Man meldete mir durch einen Mann von der reitenden Garde, die Mannschaften würden so mandoriren, daß sie bei mir vorüber kämen.

Warum hat man es vermieden, sich mit mir in Vernehmung zu setzen? Man hätte hierbei die beste Gelegenheit gehabt, mich von dem wahren Stand der Sache zu unterrichten.

Nach den gemachten Wahrnehmungen und nach den Erzählungen der eingetroffenen Schaaren von Mannschaften, die von allen Seiten her im Anzuge begriffen wären, glaubte ich es nicht verantworten zu können, von meinem Posten zu weichen und eine Sache aufzugeben, der Tausende ihr Alles bereits geopfert hatten, und von deren Gerechtigkeit mir die innigste Ueberzeugung beizwohnt.

Ich leugne es nicht, daß mich die Abwesenheit Tschirners und Todts, von denen ich den Ersteren, da wir noch in Tharand zusammen gewirkt hatten, mit Bestimmtheit — und den Letzteren nach umgehenden Gerüchten in Freiberg erwartete, in die unsaglichste Seelenpein versetzte, weil mir das Aufgeben und das Fortstellen der Sache in gleicher Weise die ernsteste Verantwortlichkeit auferlegte.

Wenn ich mich für das Letztere entschloß, so trat mir dabei der Gedanke vor die Seele, daß jene beiden Männer doch vielleicht wieder sichtbar werden würden; ich hielt es daneben nicht für möglich, daß eine zweite Stadt, in der sich die Volkserhebung befestigt hätte, sofort wieder angegriffen werden würde, hoffte soviel Zeit zu gewinnen, um die Entschließung über die Frage, ob die

Erhebung fortgestellt werden sollte, Abgeordneten aus allen Theilen des Landes, zu deren Absendung ich von Chemnitz aus aufzufordern gedachte, zur Entscheidung anheim zu stellen, und rechnete zuversichtlich darauf, daß bei der fortdauernden Betheiligung des ganzen Landes für die Sache der Reichsverfassung auf der einen Seite und durch Vermittlung Seiten der Centralgewalt und der Nationalversammlung auf der andern Seite noch eine endliche Einigung ohne weiteren Kampf herbeigeführt werden würde. Es ist anders gekommen, und ich danke Gott, daß, wenn die Sache nun einmal unterliegen sollte, aus den fernern Schritten nach der Aufgabe Dresdens weitere wesentliche Nachtheile für Niemanden hervorgerufen worden sind.

Noch gestatte ich mir,

D.

in Bezug auf mehrere, weniger wesentliche Punkte der Untersuchung einige erforderlich scheinende Aufklärungen zu geben.

Zu Bl. 86^b. Vol. I. Die Absicht ging nicht dahin, daß die Vaterlandsvereine die Candidaten vorschlagen, sondern nur dahin, daß sie dieselben anzeigen sollten, damit eine Stelle vorhanden sei, bei welcher zu Vermeidung von Doppelwahlen und Stimmenzersplitterungen über die in Frage stehenden Candidaten Auskunft erlangt werden könne.

Zu Bl. 86^b. 87. Meine Abreise von Dresden war auf den 2. Mai Mittags 12 Uhr festgesetzt, zu welcher Zeit ich mit der gewöhnlichen täglichen Fahrgelegenheit nach Freiberg abreisen wollte. Der

Hausknecht sagte mir, daß ich in Gesellschaft einiger Freiburger Herren, die heute mit besonderm Fuhrwerk gekommen seien und heute auch wieder nach Freiberg abreisten, reisen könnte, und ich machte von dieser Gelegenheit Gebrauch.

Zu Bl. 91. in der Mitte: Der hier eingeschaltete Satz sollte so lauten: Ueber die Art und Weise der Wahl Heinze's erfuhr ich nichts. Nach der im Protokoll gegebenen Fassung könnte man einen Widerspruch mit dem finden, was kurz zuvor gesagt worden war.

Zu Bl. 103. Die Eidesformel ist, wie ich glaube, nicht sowohl dem für das Oberhaupt geförmelten Eide als dem nach §. 113. der Reichsverfassung für die Mitglieder der beiden Häuser vorgeschriebenen angepaßt worden. —

Zu Doc. I. des Beil. Fasc. In dem Briefe an meine Gattin (Doc. I.) kommt folgende Stelle vor:

„Denn nun, da man den König von Preußen zum deutschen Kaiser erwählt hat, ist von einem revolutionären permanenten Parlamente nicht mehr die Rede und kein Grund vorhanden, den Bruch mit der Regierung weiter aufzuschieben.“

Hierzu bedarf es folgender Erläuterung:

Die Linke war bekanntlich mit der äußersten Linken darüber nicht einverstanden, zur Zeit, als Tschirner ein Mißtrauens-Votum gegen die Regierung beantragte, darauf einzugehen. Sie hatte hierbei hauptsächlich die deutsche Frage im Auge. Die zweite Lesung der Reichsverfassung war noch

nicht vollendet. Man wußte nicht, was die Nationalversammlung über die Oberhauptfrage beschließen würde, und man konnte bei den damals schon umgehenden Gerüchten von einer bevorstehenden Otkroyirung die Möglichkeit voraus sehen, daß die Nationalversammlung, Kraft der durch die Revolution von 1848 ihr gewordenen Rechte, einer solchen Otkroyirung mit Energie entgegentreten und sich einer etwaigen Auflösung gegenüber für permanent erklären würde. In diesem Falle war es von höchster Wichtigkeit, daß der Nationalversammlung durch die legislativen Körper der Partikularstaaten die nöthige Stütze gewährt wurde, und es war daher jede innere Collision, welche zu einer Kammerauflösung hätte führen können, zu vermeiden. Als es bekannt geworden war, daß die Nationalversammlung einen erblichen Kaiser an die Spitze gestellt und den König von Preußen gewählt habe, mußte man die durch frühere Vorgänge gerechtfertigte bestimmte Vermuthung hegen, daß sich die Nationalversammlung der Zustimmung des Königs von Preußen zu diesen Akten und der Annahme der Wahl Seiten desselben durch die einflußreichen Parteiführer der Rechten und der Centren vorher versichert gehabt, und es konnte kein Zweifel mehr obwalten, daß die Nationalversammlung ohne irgend eine Collision mit den Regierungen ihre Funktionen in die Hände der neukreirten Gewalten übertragen würde. Unter solchen Umständen war die deutsche Frage als gelöst zu betrachten, und es war kein Grund mehr vorhanden, die innere Partikular-Differenz nicht dadurch zur Entscheidung

zu bringen, daß man durch eine bestimmte Erklärung zu Auflösung der Kammern provocirte.

Zu Bl. 92^b. Vol. II. Die Aussage Krügers, als ob ich den Mannschaften mitgetheilt, Todt und Tzschirner seien bereits in Frankfurt, um dort für die Demagogie zu wirken, ist unrichtig. Theils der ganz unpassende Ausdruck „Demagogie,“ theils der Umstand, daß ich mit Tzschirnern in Tharand zusammen vor den Augen der Mannschaften verkehrt hatte, und daß Tzschirner überhaupt in Tharand an mehreren Punkten ganz offen und frei umherging, während doch diese Aeußerung in Tharand selbst gethan worden sein soll, lassen die betreffende Aussage als unglaubwürdig erscheinen.

Uebrigens ist es notorisch, daß ich in Freiberg dem Volke erklärt habe, ich stände in diesem Augenblicke allein und wisse nicht, wo Todt und Tzschirner sich befänden.

Es ist noch übrig

IV.

auf die rein subjectiven, leitenden Motive, welche bei meiner Handlungsweise zu Grunde lagen,

einen Blick zu werfen.

Allerdings können diese subjectiven Beziehungen in der Hauptsache nicht maassgebend sein. Ich habe behauptet und bewiesen, daß ich mich im Rechte der Nothwehr befunden. Wird dieses Recht anerkannt,

so kommt es auf die Motive nicht weiter an; denn Niemand ist gehalten, über die Ursachen, die ihn zur Ausübung oder Nichtausübung eines Rechtes bestimmen, Rechenschaft abzulegen. Allein man begegnet gerade auf diesem Felde so vielen herben Vorwürfen, daß es nothwendig ist, sich gegen dieselben zu schützen.

Ich schicke voraus, daß die Begründung dieses subjectiven Theils meiner Darstellung sich auf unerwiesene Thatsachen, auf Angaben von mir selbst über mich selbst stützen wird, rücksichtlich deren ich mich nur theilweise auf einzelne notorische Verhältnisse oder auf das eigene Urtheil meiner Richter, zu welchen sie aus andern Rücksichten competent sind, zu berufen vermag. Ich verkenne dies nicht und gedenke, daß es mir nicht schwer geworden sein würde, für das Uebrige solennen Beweis zu führen. Ich nahm aber an, es werde die bloße, einfach von mir gegebene Schilderung genügen, weil man in Bezug auf die hier in Frage kommenden Umstände in der Regel jedem Angeschuldigten so lange Glauben beizumessen pflegt, als sich nicht aus den Akten oder sonst Bedenken ergeben, welche gegen die innere Wahrheit und Glaubwürdigkeit seiner Angabe Zweifel erregen. Auf eine gleiche Auffassung meines Anführens glaube auch ich Rechnung machen zu dürfen, und wenn man sie eintreten läßt, so wird daraus der Gerechtigkeit und Wahrheit keinerlei Gefährdung erwachsen.

Man hört häufig den Vorwurf, daß sich an dergleichen Bewegungen nur solche Leute betheiligten, die nichts zu verlieren und alles zu gewinnen

hätten, oder solche, die mit ihren eignen Zuständen unzufrieden, aus einem gewissen Ueberdruſſe an dem Bestehenden nur nach Neuerungen strebten, oder endlich solche, die, von einem fehlerhaften Ehrgeize verleitet, in dem Umsturz der gegebenen Verhältnisse die Leiter zu eignem Glanz und eigener Machtentfaltung erblickten.

Alle diese Motive muß ich zurückweisen.

Ich hatte ein überreichliches, ganz gesichertes Auskommen und wußte nichts von einer Nahrung- oder Lebenssorge irgend einer Art. Ich hatte für meine Person und in meinem Haushalte nach meinem individuellen Wesen und nach der ganz damit übereinstimmenden Gesinnungsweise meiner Gattin äußerst wenig Bedürfnisse. Die Letztere ist eine treffliche Wirthin, wir vermochten es, mit dem, was uns zu viel beschieden war, manche Lücke anderswo auszugleichen, und führten dabei im Besitze von drei geistig und körperlich ganz gesunden Kindern ein so glückliches Leben, daß unsere ungetrübte Heiterkeit nur hier und da durch den Zweifel an der Möglichkeit der Fortdauer eines so bevorzugten Lebenslooses gestört wurde.

Den gewöhnlichen Freuden der Gesellschaft habe ich nur selten und immer mit halbem innern Widerstreben, um den Verhältnissen die nöthige Rechnung zu tragen, beigewohnt. Die Abende habe ich, abgesehen von den wenigen Stunden, welche gemeinnützige Vereine in Anspruch nahmen, in der Regel nie anders als zu Hause verlebt, und selbst in jene Vereine führte mich nur die Ueberzeugung, daß man nach Kräften nützlich sein müsse, nicht

der Trieb nach vermehrtem geselligen Umgang und die Lust daran.

Denn ein unwiderstehlicher Hang zu einem einsamen und zurückgezogenen Leben, ganz beschränkt auf die Freuden, die Familie und Natur gewähren, ist mir von frühester Kindheit an bis jetzt eigenthümlich geblieben. So habe ich, um ein Beispiel anzuführen, während meines ganzen fast zwölfmonatlichen Aufenthalts in Frankfurt und Dresden nicht ein einziges Mal ein Theater oder ein Concert besucht, und bin fast nie an einen öffentlichen Vergnügungsort gekommen.

Bei einer Uebersiedelung von dem einen Wohnorte zum andern mußten Jahre verfließen, ehe ein kleiner Cirkel von Freunden sich bildete, an die ich mich auf vertrautere und innigere Weise anzuschließen vermochte.

Ich befand mich am wohlsten bei dem regelmäßigen Wechsel der gewöhnlichen Tagesarbeit und der häuslichen Erholung in der Familie, und meine einzige Freude waren kleine freundschaftliche und Familienfeste, größere Spaziergänge und, wenn es sein konnte, weitere Ausflüge an schöne Naturpunkte.

Ich gebe diese Charakteristik der Wahrheit gemäß, finde auch kein Selbstlob darin, denn es ist eben nur der Ausdruck einer Individualität, die man sich nicht selbst gegeben hat, und die eben so wohl ihre Schattens- als ihre Lichtseite in sich trägt. Wenn man aber dem Gesagten Glauben beimißt, so wird man nicht behaupten können, daß ich Ursache gehabt hätte, mit meiner Lebenslage

unzufrieden zu sein, oder daß mich der Wunsch hätte beselen können, irgend eine Abänderung in derselben eintreten zu lassen.

Dasselbe fand im Hinblick auf meinen Beruf statt. Wenn ich manchen gegen mich gemachten Aeußerungen und sonstigen Wahrnehmungen trauen darf, so besaß ich die Kraft, den Anforderungen desselben zu genügen, und ich habe mich immer bestrebt, dem nach demselben Zwecke gerichteten Willen die nöthige Festigkeit zu geben.

Ich habe mich auch mehrfacher Beweise von Liebe und Zutrauen Seiten meiner Gerichts- und Amts-Untergebenen zu erfreuen gehabt. Hierdurch hatte ich die feste Ueberzeugung gewonnen, daß der mir angewiesene Wirkungskreis eines praktischen Justizbeamten meinem Wesen und meinen Kräften angemessen sei, und ich habe mich oft darüber in vertrauten Kreisen ausgesprochen, daß ich es für ein Mißgeschick betrachten würde, wenn ich diesem Berufe entnommen und in eine andere Sphäre versetzt werden sollte.

Am Allerwenigsten konnte ich die Mission in mir finden, einen höhern Posten in der Staatsverwaltung einzunehmen. Man hat einen aufgefundenen Privatbrief zu den Akten genommen (Doc. X. a. des Weil. Fasc.), der in dieser Beziehung zu Betrachtungen Anlaß geben könnte. Ich halte diesen Punkt nicht für so wesentlich, daß ich die Untersuchung durch Herbeischaffung von Beweisen hätte verlängern mögen; allein ich könnte es nachweisen, daß ich, als derartige Gerüchte zu mir drangen, mit der entschiedensten Bestimmtheit und gegen Pers

sonen, welche wissen, daß ich das, was ich mir vorgenommen, gern zu halten pflege, mich schriftlich und mündlich dahin ausgesprochen habe, daß ich mich niemals zu Annahme einer solchen Mission entschließen würde.

Man wird dies nach der oben von mir gegebenen Schilderung meines ganzen individuellen Wesens vollkommen erklärlich finden.

Andererseits aber wird man mir die Annahme der Wahl zum Mitgliede der provisorischen Regierung einhalten, und ich muß mich gegen diese anscheinende Inconsequenz vertheidigen.

Ich habe diese Wahl angenommen:

- 1) weil ein Ausweichen unmöglich war,
- 2) weil eine derartige Wirksamkeit der Natur der Sache nach nur von ganz kurzer Dauer sein konnte.

ad 1. Ich habe bereits oben bei anderer Gelegenheit angegeben, daß ich ganz ohne Ahnung über das Wie? meines Einstehens für die Sache der Reichsverfassung nach Dresden kam, daß eine vorzugsweise Berücksichtigung meiner Person durch die Nichtanwesenheit der hervorstechendsten Persönlichkeiten in der Linken der aufgelösten Kammern veranlaßt, daß aber auch, wie einmal die Sache lag, diese Wahl zur Nothwendigkeit wurde. Und diese Nothwendigkeit allein ist es gewesen, welche mich zur Annahme zwang. Ich war gekommen, um für die Sache der Reichsverfassung thätig zu sein. Eine Ablehnung der auf mich gefallenen Wahl war nach dem damaligen Stande der Dinge

so gut, als ein Abfall von der Sache. Ort und Zeit ließen es unmöglich erscheinen, es überzeugend auseinanderzusetzen, daß man ein brauchbarer Justizbeamter und ein nützlichcs Kammermitglied sein könne, ohne deshalb die Eigenschaften zu besitzen, die zu einer Stellung, wie die in diesem Augenblicke mir übertragene, befähigen. Man würde der Ablehnung andere unehrenhafte Motive untergelegt haben. Auch einen solchen Verdacht hätte ich gern über mich genommen, wenn der Sache damit geholfen gewesen wäre.

Aber ein solcher Verdacht würde auch der Sache geschadet haben. Ich hatte eine gesicherte Existenz, eine geachtete öffentliche Stellung im Staate und neben einem vorwurfsfreien Leben ein Familienglück, wie es in solcher Ungetrübtheit selten vorkommen mag, in die Waagschaale zu legen. Man schließt nicht mit Unrecht von der Größe der Opfer auf die Heiligkeit des Zweckes, von einem ehrlichen Namen auf eine ehrliche Sache, und ich durfte der letzteren den ersteren, da man ihn einmal von mir gefordert hatte, nicht versagen.

ad 2. Daß aber eine derartige Wirksamkeit nur von kurzer Dauer sein konnte, lag in der Natur der Sache. Entweder wurde die Bewegung unterdrückt, — oder das ganze Volk behauptete im festen, beharrlichen Widerstande sein Recht. Für diesen Fall habe ich die zuversichtliche Hoffnung von Anfang an gehegt und bis zum letzten Augenblicke festgehalten, daß die Reichsverfassung einer so einmüthigen Erhebung des Volkes gegenüber doch noch anerkannt werden würde. Der Vorgang in Wür-

temberg und der Hinblick darauf, daß durch die Centralgewalt und Nationalversammlung eine Vermittlung zu Stande gebracht werden würde, ließen diese Hoffnung nicht ungerechtfertigt erscheinen. Meine Mission war dann sofort beendigt; ich würde mit größter Herzenserleichterung ein Mandat, welches mit Anerkennung der Reichsverfassung erlosch, im Augenblicke niedergelegt haben. —

Ich habe in Vorstehendem verschiedene Motive, die man mir möglicher Weise unterlegen könnte, die ich aber als solche zurückweisen muß, einer sorgfältigen Prüfung unterworfen.

Man wird fragen, welches die wahren Motive meiner Handlungsweise gewesen?

Ich scheue mich nicht, darauf zu antworten: Die Liebe zum Volke und zu meinem Vaterlande.

Ich weiß es, daß man dergleichen Behauptungen häufig damit ablehnt, daß man sie als Resendarten bezeichnet, hinter denen sich andere geheime Triebfedern verbergen. Aber man sollte die Billigkeit beobachten, mit einer solchen Ablehnung nicht Männern zu begegnen, die für ihr Wert das Liebste und Theuerste, ihr Alles, das ganze selige Leben einer überglücklichen Familie zum Unterpfande eingesetzt haben.

Die Nachricht von der Völkerhebung in Dresden traf mich mitten im Vollgenusse der Freuden, wie sie der wiedergewonnene Heerd dem eben erst zurückgekehrten Gatten und Vater nur darbieten kann, gleich einem vernichtenden Wetterstrahle. Denn mein Gewissen rief mir laut zu, was ich zu thun

hatte, und der Erfolg stand in Gottes Hand. Leidenschaft und angewöhnte Lasterhaftigkeit mögen unter allen Bedingungen zu Handlungen aus unedlen Motiven Veranlassung geben. Weder von dem Einen noch von dem Andern kann hier die Rede sein.

Will man aber durchaus an ein Markten glauben, wohl an, so sage ich: Der Preis muß der Waare gerecht sein; für ein werthloses Weltgut, für Gold, Ehre, Macht und Ruhm ist mir dieser Heerd, mit all' dem Glück, das er in sich schließt, nicht feil. Der Preis muß höher sein. Der Preis, den ich hierbei im Auge hatte, war: Ein Vaterland, das bei diesem Kampfe zu gewinnen oder zu verlieren war, und für das Volk das gleiche Anrecht auf's Vaterland, d. h., das Recht der Selbstgesetzgebung, das Recht auf Repräsentation für Alle, vom ersten bis zum letzten Mann, wie solches durch die Reichsverfassung §. 101. mit ihrem integrirenden Bestandtheile, dem Reichswahlgesetze, dem Volke verbrieft war. —

Diese beiden höchsten Güter zu vertheidigen, war das Volk, wie ich nachgewiesen habe, berechtigt. Das Volk hat den Kampf gegen eine unbesrechtigte Gewalt aufgenommen. Ich habe mich auf die Seite des Volkes gestellt und habe das, was ich gethan, im Bewußtsein des guten Rechts des Volkes gethan.

Auf den Grund dieses Rechts beanspruche ich
in Gemäßheit art. 70. und 72. des Criminalgesetzbuchs ein freisprechendes Urtheil.

Festung Königstein, am 10. Novbr. 1849.

Otto Leonhard Heubner.

(Königstein am 10. Novbr. 1849)



Die Geschichte des Reichs
in Deutschland seit 1740 bis zur
Kriegs- und Revolutionszeit.

Verlag von G. Neumann, Neudamm, 1849.

Die Geschichte des Reichs

(Druck von R. Zückler in Zwickau.)

1849
J. 40



Soeben erschien bei uns und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

**Die zweite vermehrte Auflage der
Gedichte von Otto Heubner.**

**Zum Besten seiner Familie
herausgegeben von seinen Brüdern.**

Mit der Lebensbeschreibung und dem besten Porträt
des Verfassers.

15 Bogen. Preis 17½ Ngr. Feine Ausg. 1 Thlr. 5 Ngr.
Nachtrag und Porträt für die Käufer der 1. Aufl. in
guter Ausg. 5 Ngr., in ord. Ausg. 2½ Ngr.

Wir bieten dem deutschen Volke hiermit eine Auswahl von den Gedichten eines seiner früheren Vertreter, eines Mannes, der sich durch die Vortrefflichkeit seines Charakters, die Bedeutung seines Wirkens und die Schwere seines Schicksals bereits einen bekannten Namen im Vaterlande erworben hat. Dieser Name hat einen guten Klang, selbst bei seinen politischen Gegnern. Aber wir wollen durch das Gewicht dieses Namens weder zu Gunsten unbedeutender Producte bestechen, noch auch denselben nur zur Erzielung eines materiellen Erträgnisses für eine hart geprüfte Familie in die Wagschale legen. Nein! wir würden diese Gedichte nicht bieten, wenn sie nicht in sich selbst einen hohen Werth hätten und zu dem Dichterschatze des deutschen Volkes einen würdigen Beitrag lieferten. Wahrhaft dichterische Auffassung der Natur und des Menschenlebens, ideale Weltanschauung und freisinnige Vaterlandsliebe, gemüthliche Tiefe der Empfindung und der edle Geist einer reinen Sittlichkeit zeichnen Heubners Gedichte aus, von deren früherer Herausgabe er selbst, trotz vielfacher Anregung von Seiten seiner nähern Freunde, nur durch seine allzu große Bescheidenheit abgehalten wurde, — ein Grund, der jetzt, wo die Herausgabe von freier Hand in den Verhältnissen beruht, ihr Erscheinen nicht mehr zu ändern vermag. — Die Sammlung enthält neben Vielem aus früherer Zeit auch mehrere Blüthen der Poesie, womit die freundliche Muse dem Dichter die traurige Muse des Kerkers verkürzte. — Die aus der Feder eines mit seinen Verhältnissen Vertrauten geflossene Lebensbeschreibung und das wohlgetroffene Bildniß des Dichters werden gewiß eine sehr willkommene Zugabe sein.

Zwickau, im August 1850.

Gebr. Hoff.



No 2921

ULB Halle

3

005 434 238







B.I.G.

Farbkarte #13

Selbstvertheidigung

von

Otto Heubner

in seiner auf Hochverrath gerichteten
Untersuchung.

Zum Besten seiner Familie

herausgegeben

von

Angehörigen des Verfassers.

1850/91: 1075

Zwickau,
Verlag von Gebr. Hoff.
1850.